



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1972

Montag, den 30. Oktober 1972

Nr. 44

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 9. 1972 bis 12. 10. 1972 1833

Der Hessische Minister des Innern
Dienstunfallfürsorge; hier: Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Dienstunfallschutz im Sinne des § 149 HBG
Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Deutschen
Turnfest 1973 in Stuttgart 1834
Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen
Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte 1835
Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK
vom 5. 10. 1971 — Entschädigung für besondere Kleidung — 1835
Bundestagswahl am 19. 11. 1972; hier: Zulassung und Verwen-
dung von Stimmzählgeräten 1835
Benennung von Gemeindeteilen 1835
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Grävenwiesbach,
Hochtaunuskreis 1835
Anerkennung von Feuerlöschschläuchen 1836
Gemeinsamer Runderlaß: Gesetz über städtebauliche Sanie-
rungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden
(Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. 1971 I S.
1125); hier: Grundsteuererlaß nach § 78 des Städtebauförde-
rungsgesetzes 1836

Der Hessische Minister der Finanzen
Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1973 1837

Der Hessische Kultusminister
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Pa-
derborn 1837
Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Ulm, Allen-
dorf und Holzhausen und die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Ulmtal 1837
Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und
zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule
Darmstadt vom 12. Juli 1972 1838

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Dringlichkeitsreihungen für die Landesstraßen in Hessen 1843
49. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure; hier: Neuzulassung 1844
Ausbau und Verlegung der Kreisstraße 30/31 Obervellmar —
Heckershausen — Weimar — ehemalige Kreisgrenze Hofgeis-
mar — Kassel bei Fürstenwald von Bau-km 0,370 bis Bau-km
6,155 1844
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Teilstrecke der Kreis-
straße 459 und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen
Kreisstraße 459 zur Gemeindestraße in der Ortslage der Stadt
Hadamard, Landkreis Limburg 1845
Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrek-
ken im Zuge der Landesstraßen 2310 und 3065 in der Ortslage
Seligenstadt, Landkreis Offenbach 1845

Der Hessische Sozialminister

Hessischer Sozialplan für alte Menschen; hier: Teil B Ab-
schnitt II Nr. 4.4 der Richtlinien für die Förderung sozialer
Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien
— IFR) vom 1. 6. 1971 1846
Sozialhilfe für Ausländer; hier: Berücksichtigung von Ent-
schädigungsleistungen nationalgeschädigter Flüchtlinge 1847
Vorhandene Betten in Krankenhäusern; hier: Planmäßiges Bett
Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsges-
etzes; hier: Durchschnittsverdienste des Wirtschaftsbereichs
„Luftfahrzeugbau“ 1847

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Veterinärverwaltungsorganisation; hier: Koordinierung der
amtstierärztlichen Aufgaben 1848
Jäger-Prüfungsordnung; hier: Änderung der Jäger-Prüfungs-
ordnung 1852
Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Aus-
übung öffentlicher Gewalt — UZwG — und die hierzu er-
gangenen Verwaltungsvorschriften 1852
Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes; hier: Einheitliche
Durchführung 1853
Flurbereinigung Mernes, Kreis Gelnhausen 1856

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 19. 11.
1972 1857

Personalmeldungen

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1867
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 1868
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Tech-
nik 1868
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1868
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und
Umwelt 1868

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen
der Gemeinde Gründau, Ortsteil Rothenbergen, Landkreis
Gelnhausen 1868
Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main
1870

Öffentlicher Anzeiger

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 913
und der Kreisstraße 917 in der Gemarkung Streitberg (Orts-
teil der Gemeinde Brachtal), Landkreis Gelnhausen, Regie-
rungsbezirk Darmstadt 1871
Dr. Curt Gerdes-Gedächtnis-Stiftung mit dem Sitz in Butz-
bach, Weidigstraße 13 1873

Die 10. Folge 1972 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Seite 1833

1816

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 9. 1972 bis 12. 10. 1972

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes-
sischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstr. 35/37

Preis
DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 10 - Oktober 1972 - 27. Jahrgang

1,50

Aus dem Inhalt:

Die Bundestagswahlen in Hessen seit 1949

Kommunale Finanzen in Hessen 1971 (Erste Ergebnisse
für ausgewählte Körperschaftsgruppen)Öffentliche Parkeinrichtungen in den Gemeinden mit
20 000 und mehr Einwohnern am 1. Januar 1971

Die hessischen Jugendherbergen 1971/72

Die Struktur des Ackerbaus und der Grünlandwirt-
schaft in Hessen 1971

Hessischer Zahlenspiegel

	Preis DM		Preis DM
Statistische Berichte			
A I 1 bis A IV 3 — vj 1/72		F II 1 — m 8/72	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1972	1,50	Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im August 1972	—,50
C II 1 — m 9/72 (erscheint nur für April bis Dezember)		G III 3 — m 7/72	
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang September 1972	—,50	Die Einfuhr nach Hessen im Juli 1972 (Generalhandel)	
C II 3 — m 9/72 (erscheint nur für Mai bis Oktober)		1. Einfuhr nach Warengruppen und Warenuntergruppen (vorläufige Zahlen)	1,—
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im September 1972	—,50	G IV 1 — m 7/72	
C III 1 — vj 3/72		Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juli 1972	—,50
Der Schweinebestand am 4. September 1972 in Hessen (endgültiges Ergebnis)	—,50	G IV 2 — j/72	
C III 2 — m 8/72		Die Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1972	1,50
Schlachtungen in Hessen im August 1972	—,50	II 1 2 — hj 2/72	
C III 3 — m 8/72		Der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in Hessen am 1. Juli 1972	—,50
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im August 1972 (31 Tage) — Gebietsstand 31. Juli 1972 —	—,50	II 1 4 — m 7/72	
C III 6 — m 8/72		Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juli 1972	—,50
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im August 1972	—,50	II 1 1 — m 8/72	
C IV 3 — m 8/72		Die Binnenschifffahrt in Hessen im August 1972	1,—
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im August 1972	—,50	MI 4 — vj 3/72	
E I 1 — m 8/72 (vorl. Ergebn.)		Meßziffern für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1972	1,—
Die Industrie in Hessen im August 1972 (vorl. Ergebn.)	1,—		

Wiesbaden, 12. 10. 1972 **Hessisches Statistisches Landesamt**
 Z 231 — 77 a 241/72
 StAnz. 44/1972 S. 1833

1317

Der Hessische Minister des Innern

Dienstunfallfürsorge;

hier: Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Dienstunfallschutz im Sinne des § 149 HBG

In den letzten Jahren hatte sich das Bundesverwaltungsgericht des öfteren mit Fragen der Dienstunfallfürsorge zu befassen. Die einschlägigen Entscheidungen sind zwar formell zu § 135 BBG ergangen; da diese Bestimmung jedoch inhaltlich dem § 149 HBG entspricht, ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für die Anwendung der hessischen Vorschrift von allgemeiner Bedeutung. Es erscheint daher geboten, im Interesse einer einheitlichen Auslegung des § 149 HBG wesentliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts mitzuteilen:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (seit dem Urteil vom 24. Oktober 1963 — BVerwG II C 10.62 — BVerwGE 17, 59) ist ein Unfall in der Regel dann in Ausübung oder infolge des Dienstes erlitten, wenn sich der Beamte zum Zeitpunkt des Unfalles während der Arbeitszeit im Dienstgebäude befand.

Versagen diese räumlichen und zeitlichen Abgrenzungsmerkmale (Dienstzeit, Dienstgebäude), so ist ein Unfall, soweit er nicht ohnehin unmittelbar in Ausübung einer Dienstverrichtung eintritt, regelmäßig dann als Dienstunfall anzusehen, wenn der Beamte den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, die im engen, natürlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben, den sonstigen dienstlich notwendigen Verrichtungen oder dem dienstlichen Über- und Unterordnungsverhältnis steht. Anstelle der regelmäßigen Abgrenzungskriterien müssen dabei besondere Umstände festgestellt werden, die den Schluß zulassen, daß die betreffende Tätigkeit des Beamten dem dienstlichen Bereich zuzuordnen ist (Urteil vom 12. Februar 1971 — BVerwG VI C 36.66 — BVerwGE 37, 203 und Urteil vom 22. November 1972 — BVerwG VI C 34.68 — ZBR 1972, 119). So hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht den Aufenthalt zur Einnahme des Mittagessens während einer kurzen Mittagspause bei sogenannter ungeteilter Arbeitszeit in einer vom Dienstherrn gerade hierzu seinen Bediensteten zur Verfügung gestellten Betriebsküche wegen des engen Zusammenhanges mit dem Dienst als unter Dienstunfallschutz stehend angesehen (Urteil vom 22. November 1971 — BVerwG VI C 46.69 — ZBR 1972, 118).

2. Mit dem bereits oben genannten Urteil vom 22. November 1971 (ZBR 1972, 119), hat das Bundesverwaltungsgericht zum Dienstunfallschutz beim Dienstgang (§ 135 Abs. 2 Nr. 1 BBG = § 149 Abs. 2 Nr. 1 HBG) entschieden, daß das Besorgen von Nahrungsmitteln zum sofortigen Verzehr während einer zulässigen Pause, in der sich der Beamte für die Fortsetzung des Dienstes kräftigen will, wesentlich durch den Dienst verursacht wird und daß damit der Dienstgang beim Überqueren der Straße zur Erledigung dieser Besorgung nicht als im Rechtssinne unterbrochen gilt.

3. Der Zusammenhang zwischen dem Weg nach und von der Dienststelle und dem Dienst gemäß § 135 Abs. 2 Nr. 2 BBG (= § 149 Abs. 2 Nr. 2 HBG) ist bejaht worden

- für den Weg, den der Beamte im zeitlichen Rahmen der jeweiligen Mittagspause zwischen der Dienststelle und dem Ort, an dem er seine Mittagsmahlzeit einnimmt, zurücklegt (Urteil vom 11. September 1969 — BVerwG II C 30.66 — BVerwGE 34, 20);
- für den Weg, den ein alleinstehender Beamter, der in seiner Unterkunft üblicherweise keine Mahlzeit erhält, unmittelbar vor oder nach dem Dienst zwischen Kantine und Dienststelle zurücklegt, um eine warme Mittagsmahlzeit in einer vom Dienstherrn gerade dafür zur Verfügung gestellten Kantine einzunehmen (Urteil vom 27. November 1971 — BVerwG VI C 119.67 — ZBR 1972, 117);
- für den Weg von der Dienststelle zur häuslichen Unterkunft unter Einschuß des gesamten Straßenraumes, wobei der Zusammenhang mit dem Dienst, auch nach einer kurzen Unterbrechung aus eigenwirtschaftlichen Gründen, mit dem Betreten der Straße zur Fortsetzung des Heimweges wieder hergestellt wird (Urteil vom 4. Juni 1970 — BVerwG II C 39.68 — BVerwGE 35, 234).

Im Interesse einer landeseinheitlichen Anwendung des § 149 HBG bitte ich, die Grundgedanken der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 9. 10. 1972

Der Hessische Minister des Innern
 I A 5 b — P 1643 A — 9
 I A 5 b — P 1643 A — 4
 StAnz. 44/1972 S. 1834

1318

An die
nachgeordneten Behörden und Dienststellen
meines Geschäftsbereichs

**Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Deutschen
Turnfest 1973 in Stuttgart**

Das Deutsche Turnfest 1973 findet in der Zeit vom 12. bis 17. Juni 1973 in Stuttgart statt. Ich bitte, Bediensteten, die an dieser Veranstaltung aktiv teilnehmen, auf Antrag die erforderliche Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zu erteilen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 3 — 12 a 02

StAnz. 44/1972 S. 1835

1319

**Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen
Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 6. Oktober 1971 (StAnz. S. 1714) und 27. Juli 1972 (StAnz. S. 1506)

I.

Mein Rundschreiben vom 6. Oktober 1971 in der Fassung des Rundschreibens vom 27. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der Fahrkostenzuschuß ist innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Fahrkosten entstanden sind.“
2. In Nr. 8 wird Satz 2 gestrichen.

II.

1. Die durch Abschn. I Nr. 1 eingeführte Antragsfrist bitte ich erstmals auf Anträge anzuwenden, mit denen zu Fahrkosten für den Monat November 1972 die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses begehrt wird. Ich bitte, die Bediensteten auf die Antragsfrist hinzuweisen.
2. Die Änderung nach Abschn. I Nr. 2 bitte ich vom 1. Juli 1972 an zu berücksichtigen. Abschn. I Nr. 3 meines Rundschreibens vom 27. Juli 1972 entfällt vom gleichen Zeitpunkt an.

Wiesbaden, 15. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 53 — P 1728 A — 1
StAnz. 44/1972 S. 1835

1320

**Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK
vom 5. Oktober 1971 — Entschädigung für besondere Kleidung**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. Januar 1972 — I A 61 — P 2121 A — 16 (StAnz. S. 271)

In Nr. 4 meines Bezugsrundschreibens habe ich darauf hingewiesen, daß die Entschädigung nach § 1 des vorbezeichneten Tarifvertrages im Hinblick auf Abschnitt 24 a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b LStR 1972 steuerpflichtiges Arbeitsentgelt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat sich die Rechtslage geändert. Die Nr. 4 meines Bezugsrundschreibens erhält daher mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die folgende Fassung:

- „4. Die Entschädigung ist gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 Nr. 1 LStR 1972 kein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt, mindert jedoch den Pauschbetrag, der den Musikern nach Abschnitt 24 a Nr. 3 Buchst. b LStR 1972 zu gewähren ist.“

Ich bitte, die staatlichen Theater anzuweisen, die in Betracht kommenden Angestellten darüber zu unterrichten, daß die Entschädigung nach § 1 des Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1973 lohnsteuerfrei ist und die Kürzung des Pauschbetrages nach § 24 a Nr. 3 Buchst. b LStR 1972 durch das jeweils zuständige Finanzamt vorgenommen wird.

Wiesbaden, 10. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 61 — P 2121 A — 16
StAnz. 44/1972 S. 1835

1321

Bundestagswahl am 19. November 1972;

hier: Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten

Der Bundesminister des Innern hat die Verwendung nachstehender Stimmzählgeräte bei der Bundestagswahl 1972 nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24. August 1961 (BGBl. I S. 1618) auch für die Bundestagswahl 1972 genehmigt:

Typ 080900 „Schematus“ — Herstellerfirma: Früher Telefonbau und Normalzeit GmbH, Frankfurt am Main, jetzt Müller & Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, 631 Grünberg/Oberhessen, Am Färbgraben 3 a;

Typ „System Darmstadt“ — Herstellerfirma: Feinmaschinenbau F. Eller, Rückersdorf über Nürnberg 2.

Voraussetzung für die Verwendung ist, daß

- a) keine „unabhängigen“ Wahlkreisbewerber auftreten,
- b) in einem Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zugelassen sind,
- c) die Funktionsfähigkeit nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Die Stimmzählgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Die vom Bundesminister des Innern unter a) genannte Einschränkung gilt auch für die Fälle, in denen ein Kreiswahlvorschlag einer Partei vorliegt, für die keine Landesliste zugelassen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Wiesbaden, 17. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
II 41 — 3 e 36/03 — 1/72 — 1
StAnz. 44/1972 S. 1835

1322

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. August 1972

die Gebiete der früheren Gemeinden Harheim, Kalbach, Nieder-Erlenbach und Nieder-Eschbach in der Stadt Frankfurt am Main die Bezeichnung

- „Stadtteil Harheim“,
„Stadtteil Kalbach“,
„Stadtteil Nieder-Erlenbach“,
„Stadtteil Nieder-Eschbach“.

Wiesbaden, 16. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 3 k 08/05
StAnz. 44/1972 S. 1835

1323

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Grävenwiesbach,
Hochtaunuskreis**

Der Gemeinde Grävenwiesbach im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Gold ein rotbewehrter schwarzer Adler mit zwei blauen Sternen über den Flügeln.“

Wiesbaden, 16. 10. 1972 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 35/72
StAnz. 44/1972 S. 1835

1324**Anerkennung von Feuerlöschschläuchen**

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mitgeteilt, daß er die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt hat.

Druckschläuche

Gollmer & Hummel KG, Neuenbürg

Prüf-Nr. 8 408 72 B — 20 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 408 72-1 B — 20 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 409 72 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 409 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 410 72 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 410 72-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Mandals Reberbane, Christiansen & Co. a/S,
Mandal Norwegen

Prüf-Nr. 8 520 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„ARMTEX“

Walraf Textilwerke, Rheydt

Prüf-Nr. 8 102 72-2 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic-Standard 50
mit Außenbeschichtung“

Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim/Bergstraße

Prüf-Nr. 8 083 72-1 B — 20 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 084 72 B — 20 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 085 72 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 085 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 086 72 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 086 72-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Saugschläuche

Gummil, Mailand, Italien

Prüf-Nr. 50-168 Saugschlauch C 1500 DIN 14 810

Prüf-Nr. 50-169 Saugschlauch B 1500 DIN 14 810

PNEUTRAGOM Fällanden-Zürich/Schweiz

Prüf-Nr. 50-170 Saugschlauch A 1500 DIN 14 810

Prüf-Nr. 50-171 Saugschlauch A 2500 DIN 14 810

Auf Grund der unter Bezug genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Anerkennung von Feuerlöschschläuchen auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 13. 10. 1972

Der Hessische Minister des Innern

VI 55 — 65 c 06 — 2

StAnz. 44/1972 S. 1836

1325

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. 1971 I S. 1125):

hier: Grundsteuererlaß nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes

Gemeinsamer Runderlaß

Nach § 78 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) — StBauFG — ist auf Antrag ein Erlaß der Grundsteuer zu gewähren, wenn

1. bei bebauten Grundstücken der bisherige Mietertrag durch Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen um mehr als 20 v. H. gemindert wird (Absatz 1),
2. bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken (Grundstücksteilen) die Ausnutzung durch Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen um mehr als 20 v. H. gemindert wird (Absatz 2).

In beiden Fällen ist die Grundsteuer entsprechend dem Anteil der Ertragsminderung bzw. der geringeren Ausnutzung bis zu 80 v. H. zu erlassen.

Zuständig für die Durchführung des § 78 des Städtebauförderungsgesetzes sind im Land Hessen die Gemeinden, da ihnen die Erhebung der Grundsteuer übertragen worden ist (Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG). Im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieser Erlaßvorschrift ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

§ 78 StBauFG entspricht weitgehend der in § 1 Abs. 1 Nr. 2, in den §§ 10 ff. und in § 15 der Grundsteuererlaßverordnung (GrStErlVO) getroffenen Regelung über eine Ermäßigung der Grundsteuer jedoch mit folgender Abweichung:

1. Auf den Grundsteuererlaß besteht bei Vorliegen der in § 78 StBauFG näher bestimmten Voraussetzungen (in beiden Fällen) ein Rechtsanspruch, ohne daß persönliche Verhältnisse des Steuerschuldners — wie in § 11 GrStErlVO — oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs — wie in § 15 GrStErlVO — zu untersuchen sind.
2. Für den Grundsteuererlaß ist Voraussetzung, daß die durch Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen eingetretene Minderung des Mietertrages bei bebauten Grundstücken (§ 78 Abs. 1 StBauFG) und die geringere Ausnutzung bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken (§ 78 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes) 20 v. H. überschreitet (Bagatellgrenze).
3. Soweit für den Grundsteuererlaß ein Mietvergleich erforderlich ist, muß die Ausgangsmiete jeweils auf die tatsächliche vor Beginn der Sanierung gezahlte Miete (Ist-Miete) abgestellt werden. Die Ausgangsmiete ist jedenfalls nicht nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 zu ermitteln.
4. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Grundsteuer entsprechend dem Umfang der Ertragsminderung bis zu 80 v. H. zu erlassen.

II.

§ 78 des StBauFG ist im Verhältnis zu den Vorschriften der GrStErlVO als Spezialvorschrift anzusehen. Das gilt insbesondere gegenüber Vorschriften über den Grundsteuererlaß wegen wesentlicher Ertragsminderung (§§ 10 bis 14 GrStErlVO) bzw. wegen geringer Ausnutzung (§ 15 GrStErlVO).

Soweit § 78 StBauFG die für die Durchführung des Grundsteuererlasses erforderlichen Einzelheiten nicht regelt, sind — vorbehaltlich einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung — die einschlägigen Vorschriften der Grundsteuererlaßverordnung sinngemäß wie folgt anzuwenden:

1. Erlaßzeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Der Antrag ist spätestens bis zu dem auf den Ablauf des Erlaßzeitraums folgenden 31. März zu stellen.

3. Das Ausmaß des Grundsteuererlasses ist wie folgt zu ermitteln:

a) Bei vermieteten oder verpachteten bebauten Grundstücken

Der Umfang der Ertragsminderung ist durch Vergleich der im Kalenderjahr vor dem Beginn der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen erzielten Mieterträge mit den Mieterträgen zu berechnen, die in dem Kalenderjahr erzielt werden, in dem Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

b) Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken
Das Ausmaß der geringeren Ausnutzung ist durch Vergleich der tatsächlichen Ausnutzung im Kalenderjahr vor dem Beginn der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen mit der tatsächlichen Ausnutzung in dem Kalenderjahr zu berechnen, in dem Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei können Umsatz, Zahl der Arbeitsplätze oder Arbeitsstunden einen Anhalt geben.

In den Fällen, in denen mit Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen im Laufe eines Kalenderjahres begonnen wird, wird zweckmäßigerweise bei vermieteten oder verpachteten bebauten Grundstücken der Mietertrag, der in der Zeit zwischen Beginn der Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen bis zum Ende des Kalenderjahres erzielt wird, mit dem Mietertrag verglichen, der in demselben Zeitraum erzielt worden wäre, wenn Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt würden. Die Grundsteuer, die auf diesen Zeitraum entfällt, ist in dem so ermittelten Verhältnis in den

Grenzen des § 78 Abs. 1 StBauFG zu erlassen. In den Fällen der geringeren Ausnutzung bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist entsprechend zu verfahren.

Wird durch Entwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen der Mietertrag bzw. die Ausnutzung gemindert und deshalb der Einheitswert fortgeschrieben, ist § 19 GrStErIVO sinngemäß anzuwenden. Dabei ist ein Grundsteuererlaß noch insoweit zu gewähren, als infolge der Wertfortschreibung eine Grundsteuerentlastung nicht eintritt. Demnach ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag zwischen der Grundsteuerentlastung, die nach § 78 StBauFG ohne Durchführung der Wertfortschreibung eingetreten wäre, und der infolge der Wertfortschreibung eintretenden Grundsteuerentlastung zu erlassen.

Beträge unter 12 DM sind entsprechend der Vorschrift des § 5 GrStErIVO nicht zu erlassen.

III.

Die in Abschnitt II Nr. 2 genannte Frist endet für den Erlasszeitraum 1971 ausnahmsweise erst am 30. November 1972.

Wiesbaden, 25. 9. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 b — 16/72

Der Hessische Minister der Finanzen
G 1102 A — 13 — II B 43
G 1163 A — 6 —
StAnz. 44/1972 S. 1836

1326

Der Hessische Minister der Finanzen

Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1973

Bezug: Aufgabenkatalog der LBSt v. 30. 9. 71, Ziffer 1.1 u. 1.2 (StAnz. S. 1728)

I. feste Brennstoffe

Die staatlichen Bedarfsstellen erhalten in Kürze die Bedarfspläne für feste Brennstoffe für die Heizperiode 1973. Ich bitte, diese der LBSt ausgefüllt in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum

T. 15. Dezember 1972

zurückzugeben. Fehlende Vordrucke sind nachzufordern. Ich behalte mir gemäß § 3 c Teil A der allgemeinen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL) vor, auch mit anderen, nicht von den Bedarfsstellen vorgeschlagenen Firmen, Lieferverträge abzuschließen.

II. flüssige Brennstoffe

a) Heizöl „EL“

Ich bitte, der LBSt bis spätestens zum

T. 9. Februar 1973

formlos mitzuteilen:

1. den geschätzten Jahresbedarf
2. den vorhandenen Tankraum.

Es wird jede Nachfüllmenge für sich seitens der LBSt vergeben. Es ist deshalb erforderlich, die erwünschte Liefermenge und den Liefertermin jeweils rechtzeitig bekanntzugeben. Etwa vorliegende, bis zum Liefertermin gültige Angebote, können mit übersandt werden.

b) Heizöl „S“ (betrifft nur die Universitäten Gießen und Marburg)

Den voraussichtlichen Jahresbedarf an Heizöl „S“ bitte ich mir ebenfalls bis zum

T. 9. Februar 1973 anzugeben.

c) Flüssiggas (betr.: Hess. Staatsbäder Bad Wildungen und Schlagenbad)

T. Mitteilung des voraussichtlichen Jahresbedarfes an Flüssiggas wird gleichfalls bis zum 9. Februar 1973 erbeten.

Wiesbaden, 16. 10. 1972

Landesbeschaffungsstelle Hessen
I b — 800

StAnz. 44/1972 S. 1837

1327

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den vom Erzbischof von Paderborn am 27. 9. 1972 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirats für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß.

Wiesbaden, 16. 10. 1972

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 873/6/4 — 7
StAnz. 44/1972 S. 1837

1328

Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Ulm, Allendorf und Holzhausen und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ulmtal

Urkunde

Die Evangelische Kirche im Rheinland — Das Landeskirchenamt — hat nach Anhören der Beteiligten und mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ulm, die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen, alle Kirchenkreis Braunfels, werden aufgehoben.

§ 2

Die Evangelischen, die innerhalb der drei aufgehobenen Kirchengemeinden wohnen, werden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ulmtal“ führt.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Ulmtal umfaßt den Bereich der Zivilgemeinde Ulmtal.

§ 4

Die Pfarrstelle der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Ulm wird Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Ulmtal.

§ 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ulmtal ist uniert.

§ 6

Die Evangelische Kirchengemeinde Ulmtal gehört zum Kirchenkreis Braunfels.

§ 7

Die bisherigen Kirchengemeinden Ulm, Allendorf und Holzhausen gelten nur zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung und -übertragung bis zum 30. September 1973 als fortbestehend.

§ 8

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. 10. 1972

Der Hessische Kultusminister
V C 5.1 — 881/22

StAnz. 44/1972 S. 1837

1329

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. Juli 1972

Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), habe ich mit Erlaß vom 17. Oktober 1972 — V A 3 — 410/03 (2) — 66 — die am 12. Juli 1972 vom Konvent der Technischen Hochschule Darmstadt beschlossene Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt genehmigt. Die Entscheidung über die Genehmigung des § 27 Abs. 3 letzter Satz wurde zurückgestellt.

Ich gebe die Wahlordnung in der Fassung des Genehmigungs-erlasses bekannt. § 27 Abs. 3 letzter Satz wird ebenfalls bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 10. 1972

Der Hessische Kultusminister
V A 3 — 410/03 (2) — 67

StAnz. 44/1972 S. 1838

*

I. Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. 7. 1972

§ 1 Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen gewählt. Briefwahl ist zulässig.

(2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 17.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

(3) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.

(4) Die Wahlen werden an mindestens zwei, höchstens vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. Der Wahlvorstand,
2. der Kanzler als Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.

(3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonal heranziehen (Wahlhelfer).

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

(6) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat zehn Mitglieder.

(2) Dem Wahlvorstand gehören je zwei Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen an (§ 14 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 — GVBl. I S. 324).

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent gewählt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Konventsvorstand gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 3. Erfolgt die Ergänzungswahl nicht oder nicht rechtzeitig, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Bei der Wahl des Schriftführers ist sinngemäß zu verfahren.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(8) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den in § 9 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315) enthaltenen Grundsätzen.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,

5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach § 9,
7. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. § 9 Abs. 5 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und gegebenenfalls auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Hierzu steht ihm das Wahlamt zur Verfügung.

(2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

§ 6 Aufgaben der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.

§ 7 Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Professoren,
2. die Dozenten,
3. die wissenschaftlichen Bediensteten,
4. die Studenten, die im Sinne von § 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes an der Hochschule immatrikuliert sind,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, d. h. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch eine Teilzeitbeschäftigung, die mehr als die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Entpflichtete Professoren, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.

(3) Zu den Wahlberechtigten gehören auch solche Personen, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors, eines Dozenten oder eines wissenschaftlichen Bediensteten beauftragt sind.

(4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den in Frage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.

(5) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht.

§ 8 Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes).

(2) Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 des Hochschulgesetzes). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Abs. 3 des Universitätsgesetzes in fünf Gruppen (I = Professoren, II = Dozenten, III = Studenten, IV = wissenschaftl. Bedienstete, V = nichtwissenschaftl. Mitarbeiter).

(2) Drei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen vor der Schließung offengelegt sein.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

(4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Professors, eines Dozenten, eines wissenschaftlichen Bediensteten oder eines nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehört.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 16 Abs. 1 Nr. 1).

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann binnen einer Ausschlussfrist von fünf Tagen nach der Beschlussfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

(9) Wird ein Widerspruch durch den Wahlvorstand zurückgewiesen, kann der Betroffene dagegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen. Die Klage ist gegen den Wahlvorstand zu richten.

§ 10 Verfahren zur Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes in Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 des Hochschulgesetzes).

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Hochschuleinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis muß Name, Vorname, Geburtstag und Dienststelle oder Einrichtung bzw. bei Studenten Matrikelnummer enthalten.

§ 11 Zustellungen an Wahlberechtigte

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachfor-

sungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 12 Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als fünf Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, aus der Gruppe der Dozenten, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bediensteten, aus der Gruppe der Studenten oder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder den Fachbereich enthalten, in der er tätig ist oder studiert. Bei Studenten ist ferner die Matrikelnummer anzugeben.

(4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens zehn Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen.

Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden. Soweit die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch listenmäßige Unterschrift erfolgt, sind die erforderlichen Angaben mit der Schreibmaschine zu machen.

(7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

§ 13 Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Fristen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlamt einzureichen. Das Wahlamt vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 12 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienstzeit jederzeit beim Wahlamt Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entschei-

den; der Wahlvorstand kann die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschußfrist von fünf Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 14 Persönlichkeitwahl

(1) Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitwahl durchgeführt. In diesem Fall werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten bestimmt sich nach der Anzahl der Professoren im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen; das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes sowie in den Fällen, in denen auf Grund der Veränderung der Anzahl der Professoren weitere Sitze zugeteilt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 15 Wahlunterlagen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.

(3) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.

(4) Im übrigen sind der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Hochschule rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 16 Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand

1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

§ 17 Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

(2) Für jede Gruppe (§ 7 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlags-

listen jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 13 Abs. 7) unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle oder Fachbereich der an erster bis dritter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 18 Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (2) Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 19 Wahlhandlung

(1) Der Wähler erhält vor Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden; es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge nach Überzeugung des Wahlvorstandes Verwechslungen ausschließt (§ 15 Abs. 2).

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild oder der Wahlschein vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten bestimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand (Wahlausschuß) die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Soweit die Durchführung der Wahl in Stimmbezirken Wahlausschüssen übertragen ist (§ 6 Abs. 1), haben alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

§ 20 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlamt zu stellen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) werden auf Antrag dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. rechtzeitig vor der Wahl zugesandt.

(2) Der Wahlvorstand kann Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist zulassen, sofern dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigegeführten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet

....., den

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift.

(4) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand im Wahllokal oder der von diesem sonst bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(6) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem damit beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 22 Abs. 1). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen sicher aufzubewahren.

§ 21 Wahlmaschinen

(1) Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 22 Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 23 Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie werden gesondert verwahrt.

(5) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind in Urnen zu legen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können. Die Wahlumschläge können für diesen Zweck auch in die zur Urnenwahl nach § 19 benutzten Urnen gelegt werden.

(5) Für die Auszählung gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Sofern Wahlausschüsse eingesetzt werden, prüft der Wahlvorstand die Wahlniederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind, fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats an die Liste, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind auf die Listen die gleiche Anzahl von Stimmen entfallen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Wenn die einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25 Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 24 beizufügen.

(4) Die Wahlniederschrift nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 27 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

(5) Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

§ 26 Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 23 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nur dann statt, wenn dieser Grund bereits gem. § 9 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet, sofern keine Einwendungen im Wahlprüfungsverfahren erhoben werden, nach Ablauf der im Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, ansonsten nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren bzw. nach Abschluß der Wiederholungswahl. Läuft ein Verfahren gem. § 9 Abs. 9, endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes mit der Beendigung dieses Verfahrens.

§ 27 Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wer an Stelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz bzw. bleiben die Sitze für die restliche Amtszeit des Konvents unbesetzt. Sind auf diese Weise mehr als 50% der Sitze einer Gruppe unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 9 Monate beträgt, eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt. Besetzte Sitze werden von der Ergänzungswahl nicht berührt.

II. Wahlen der Dozenten und der wissenschaftlichen Bediensteten und der Studenten zum Senat

§ 28

(1) Für die Wahlen der Dozenten und der wissenschaftlichen Bediensteten zum Senat gelten die §§ 1 bis 27 entsprechend.

(2) Die Wahlen werden gleichzeitig und zusammen mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt.

(3) Der Wahlvorstand und die Wahlausschüsse für die Wahlen zum Konvent sind auch zuständig für die Wahlen zum Senat.

(4) Für die Wahlen zum Senat sind zur Unterscheidung von den Wahlen zum Konvent farblich unterschiedliche Stimmzettel zu verwenden.

(5) Der Wahlvorstand soll Vorkehrungen dafür treffen, daß die Stimmenabgabe für die Wahlen zum Senat in dem Stimmlokal, in dem die Stimmenabgabe für die Wahlen zum Konvent erfolgt, vorgenommen werden kann. Falls erforderlich, können für die Stimmenabgabe für die Wahlen zum Senat gesonderte Urnen verwendet werden.

§ 29

Die Vertreter der Studenten für den Senat werden gemäß § 17 Nr. 2 Universitätsgesetz vom Studentenparlament gewählt.

III. Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen

§ 30 Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen

Für die Wahlen der Dozenten, der wissenschaftlichen Bediensteten, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zu den Fachbereichskonferenzen gelten die §§ 1 bis 27 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 31 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen sollen gleichzeitig und nach Möglichkeit zur gleichen Zeit wie die Wahlen zum Konvent durchgeführt werden.

(2) Finden die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen getrennt von den Wahlen zum Konvent statt, kann für mehrere oder alle Fachbereiche ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden. Der oder die gemeinsamen Wahlvorstände werden in diesem Fall auf Antrag der betreffenden Fachbereiche vom Senat gewählt. Die betreffenden Fachbereiche sollen dem Senat Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes vorlegen.

(3) Finden die Wahlen zur gleichen Zeit statt, kann die Fachbereichskonferenz beschließen, daß der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gleichzeitig die Aufgabe eines Wahlvorstandes für die Wahlen der Fachbereichskonferenz übernimmt. In diesem Falle finden die Wahlen in den vom Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent bestimmten Stimmlokalen statt.

§ 32 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand eines Fachbereichs hat fünf Mitglieder, ihm gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppe in einem Fachbereich an. Ist im Einzelfall eine Gruppe in einem Fachbereich nicht vertreten, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in der Fachbereichskonferenz gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Weder Mitglied noch Vertreter müssen der Fachbereichskonferenz angehören.

(2) Wählt eine Gruppe die von ihr in den Wahlvorstand zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter von der Fachbereichskonferenz benannt. In diesem Falle müssen die Benannten nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Wahlausschüsse werden nicht gebildet.

§ 33 Erklärung über das Wahlrecht

(1) Sofern Wahlberechtigte mehreren Fachbereichen angehören, ist ihre Erklärung erforderlich, in welchem Fachbereich sie das passive Wahlrecht ausüben wollen. Fehlt diese Erklärung, ruht das passive Wahlrecht.

(2) Das gleiche gilt für Studenten, die keine Erklärung über ihre Fachbereichszugehörigkeit abgegeben haben.

§ 34 Vorschlagslisten

Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens vier Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Sind in einer Gruppe weniger als 10 Personen wahlberechtigt, ist eine Unterstützung nicht erforderlich.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen nebst Anlagen sind dem Dekan zu

übersenden. Der Dekan hat sie während der Amtszeit der Fachbereichskonferenz aufzubewahren oder auf Grund dieser Unterlagen ihm nach § 27 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen. Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamts bedienen.

§ 36 Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Wird das vom Universitätsgesetz vorgesehene Verhältnis der Gruppen in der Fachbereichskonferenz durch das Ausscheiden eines Mitgliedes kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz in der Weise neu zu bestimmen, daß die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter der anderen Gruppen, denen nach dem Wahlergebnis die Sitze zuletzt zugeteilt wurden, solange ruht, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes die ursprüngliche Zahl wieder erreicht.

(2) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, rücken die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das Universitätsgesetz bestimmten Zusammensetzungen der Fachbereichskonferenz wieder zu erreichen.

(3) Die Feststellungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Dekan des Fachbereiches.

Er kann sich hierzu der Unterstützung des Wahlamtes bedienen.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 37

Bis zum Zeitpunkt, an dem die Organe gemäß § 48 Abs. 2 Universitätsgesetz nach den allgemeinen Bestimmungen gebildet sind, setzt sich der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. 10. 1970 (GVBl. I S. 692), der Wahlvorstand für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. 1. 1971 (GVBl. I S. 5) zusammen. Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Wahlvorstandes richtet sich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 38

Bei der Bildung des Wahlvorstandes nach § 37 richtet sich die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Hochschulangehörigen nach der Stellung, die sie vor der Überleitung in die neue Personalstruktur innegehabt haben.

V. Schlußbestimmungen

§ 39

Diese Wahlordnung tritt nach Beschlußfassung im Konvent und nach der Genehmigung durch den Kultusminister mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

1330

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An
das Hessische Landesamt für Straßenbau
die Hessischen Straßenbauämter
die Hessischen Straßenneubauämter
das Autobahnamt Frankfurt

Dringlichkeitsreihungen für die Landesstraßen in Hessen

Mit Runderlaß StB 2/72 vom 15. Mai 1972 (StAnz. S. 1060) habe ich den neuen Plan der „Ausbauformen und Ausbaubreiten für die Landesstraßen in Hessen“ (Anlage 7 zum Verkehrsbedarfsplan) verbindlich eingeführt. Für die in diesem Plan erfaßten ausbaubedürftigen freien Strecken der Landesstraßen wurde die Dringlichkeit des Ausbaues nach verschiedenen, einheitlich angewandten Kriterien ermittelt. Die Ergebnisse sind in Anlage 9 zum Verkehrsbedarfsplan „Dringlichkeitsreihungen für die Landesstraßen in Hessen“*) zusammengefaßt. Ich bitte, ab sofort die Ergebnisse der Dringlichkeitsreihungen allen zeitlichen Dispositionen für den Ausbau der Landesstraßen zugrunde zu legen.

*) hier nicht veröffentlicht.

Inhalt der Anlage

Die Anlage 9 zum Verkehrsbedarfsplan besteht aus einem einführenden Text, 3 Tabellentexten und einem Kartenteil.

Der Textteil gibt vor allem die Ziele und Grundzüge der Dringlichkeitsreihungen, die zu den Reihungsergebnissen führenden Arbeitsschritte und die wichtigsten Ergebnisse wieder.

Der Tabellentext enthält zunächst die Tabelle „Übersicht“. Sie läßt für jeden Bedarfsabschnitt seine Zuordnung zu den Dringlichkeitsgruppen des Verkehrsbedarfs und des Grundausrüstungsbedarfs sowie den Rang eines jeden Bedarfsabschnittes innerhalb der beiden Reihungen erkennen. Die Tabelle ist nach aufsteigenden Straßennummern geordnet. Die Tabelle „Reihung Verkehrsbedarf (VB)“ führt alle Bedarfsabschnitte, soweit sie einen Verkehrsbedarf aufweisen, in der Reihenfolge der Dringlichkeit einer Deckung des Verkehrsbedarfs auf. Sie ist nach Dringlichkeitsgruppen und Rängen geordnet. Die Tabelle „Reihung Grundausrüstungsbedarf (GB)“ enthält, in gleicher Weise geordnet, alle Bedarfsabschnitte, die einen Grundausrüstungsbedarf aufweisen, in der Reihenfolge der Dringlichkeit einer Deckung des Grundausrüstungsbedarfs.

Der abschließende Kartenteil vermittelt einen Überblick über Lage, Abgrenzung und Bezeichnung der Bedarfsabschnitte sowie über deren Zuordnung zu den je drei Dringlichkeitsgruppen des Verkehrsbedarfs und des Grundausrüstungsbedarfs.

Verbindlichkeit

Die Ergebnisse der Dringlichkeitsreihungen sind im Rahmen der Ihnen von mir vor Aufstellung der jeweiligen Investitionsprogramme mitgeteilten Entscheidungen über die aus den beiden Reihenungen Verkehrsbedarf und Grundausrüstungsbedarf vorrangig zu berücksichtigenden Dringlichkeitsgruppen zu beachten. Dabei ist, soweit nicht im Einzelfall unvorhersehbare Einflüsse zu werten sind, die Zuordnung der Bedarfsabschnitte zu den verschiedenen Dringlichkeitsgruppen bindend. Der für jeden Bedarfsabschnitt ermittelte Rang innerhalb einer jeden Reihung soll als Anhalt für die notwendige Abstufung der Dringlichkeit dienen und nach Möglichkeit bei der Aufstellung der Investitionsprogramme berücksichtigt werden.

Militärische Infrastrukturforderungen sind in den Dringlichkeitsreihungen, da diese ausschließlich von den zivilen Erfordernissen ausgehen, nicht berücksichtigt. Die Erfüllung solcher Forderungen muß deshalb von Fall zu Fall im Rahmen des dafür vorgeschriebenen Verfahrens besonders vereinbart werden.

Geltungsbereich

Die Ergebnisse der Dringlichkeitsreihungen gelten für alle ausbaubedürftigen freien Strecken der Landesstraßen in der Baulast des Landes.

Bei der Bestimmung der Rangfolge des Neubaus von Landesstraßen, des Ausbaus von Ortsdurchfahrten und des Baus von Ortsumgehungen sowie der Deckenerneuerung zur Substanzerhaltung bitte ich die Reihungsergebnisse mit zu werten. Sollen vorhandene Landesstraßen durch Neubauten entlastet werden, gibt die Einstufung der zu entlastenden Landesstraßen in der „Reihung Verkehrsbedarf“ Hinweise auf die Dringlichkeit des Straßenneubaus. Bei der Ermittlung der Dringlichkeit des Ausbaus von Ortsdurchfahrten oder des Baus von Ortsumgehungen sollte der Einstufung der anschließenden freien Strecken in beiden Reihenungen Rechnung getragen werden. Bei der Auswahl der für Deckenerneuerungen in Betracht kommenden Straßenabschnitte ist ihre Einstufung in der „Reihung Grundausrüstungsbedarf“ bedeutsam.

Für die Bestimmung der Dringlichkeit der Beseitigung örtlich eng begrenzter Unfallschwerpunkte, der Ausführung von Maßnahmen zur Verkehrsentsmischung, von Brückenbauten und der Beseitigung oder Ausschaltung von Bahnübergängen können dagegen die ermittelten Rangfolgen nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang herangezogen werden.

Abweichungen

Bei notwendig werdenden Abweichungen von den Ergebnissen der Dringlichkeitsreihungen bitte ich folgendes zu berücksichtigen: Die „Reihung Verkehrsbedarf“ beruht auf den nach dem Stand 1970 ermittelten verkehrlichen Ausbauwertigkeiten, also auf dem Verhältnis zwischen der vorhandenen Leistungsfähigkeit eines Straßenquerschnitts und der aus der Verkehrszählung 1965 hochgerechneten Verkehrsmenge 1970. Dabei ist eine Reserve von etwa 50% für die nach 1970 bis zum Erreichen der Sättigung der Motorisierung (etwa 1990) zu erwartende Verkehrszunahme berücksichtigt.

Die Reihung „Grundausrüstungsbedarf“ geht von den nach dem Stand 1970 ermittelten baulichen Ausbauwertigkeiten aus, die die Deckenbeschaffenheit, Fahrbahnbreite und Linienführung im Grundriß bewerten.

Aus diesen Grundlagen beider Reihenungen ergibt sich, daß Abweichungen von den Dringlichkeitsreihungen im allgemeinen nur unverhältnismäßig stark anwachsende Verkehrsmengen oder ein wesentlich verschlechterter Deckenzustand, dem jedoch vielfach durch Deckenerneuerungen abzuwehren sein wird, begründen können. Im übrigen können Gesichtspunkte Abweichungen notwendig machen, die in dem zur Bestimmung der Rangfolgen angewendeten Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Sie sind, soweit erforderlich, im Einzelfall zu werten.

Ich bitte, etwaige Anträge auf Abweichung von den Ergebnissen der Dringlichkeitsreihungen unter Berücksichtigung dieser Hinweise rechtzeitig, d. h. vor Aufstellung der Investitionsprogramme, mit eingehender Begründung auf dem Dienstwege vorzulegen.

Die Abwicklung des von mir bereits genehmigten Investitionsprogrammes 1973—1977 für die Landesstraßen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die auf Grund der Erkenntnisse regionaler Verkehrsuntersuchungen etwa notwendigen Änderungen der Rangfolgen werden zu gegebener Zeit im Rahmen von Fortschreibungen der Anlage berücksichtigt.

Empfänger

Die Anlage 9 zum Verkehrsbedarfsplan bitte ich allen mit der Planung und Bauvorbereitung von Baumaßnahmen an Landesstraßen befaßten Bediensteten zuzuleiten.

Wiesbaden, 24. 8. 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Runderlaß StB 5/72
IV a 4 — 63 a 08

StAnz. 44/1972 S. 1843

1331

49. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;

hier: Neuzulassung

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278, letzte Änderung StAnz. 1972 S. 1650)

Lfd. Nr.	Name Vorname	geb. am in	a) zugel. mit Erl. vom b) vereidigt am	a) Wohnort b) Niederlassungsort
92	Fuchs Helmut	21. 6. 1909 Königszell	a) 15. 9. 1972 b) 3. 10. 1972	a) 62 Wiesbaden Walkmühlalanlage 18 b) daselbst

Wiesbaden, 13. 10. 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 1 — K 2700 B — 188

StAnz. 44/1972 S. 1844

1332

Ausbau und Verlegung der Kreisstraße 30/31 Obervellmar—Heckershausen—Weimar—ehemalige Kreisgrenze Hofgeismar—Kassel bei Fürstenwald von Bau-km 0,370 bis Bau-km 6,155

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschuß vom 16. Oktober 1967 — III b 2 — Az.: 61 k 10 (104) — bis zum 9. Dezember 1977 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 16. Oktober 1967 der Planfeststellungsbeschuß für den Ausbau und die Verlegung der Kreisstraße 30/31 Obervellmar—Heckershausen—Weimar—ehemalige Kreisgrenze Hofgeismar—Kassel bei Fürstenwald von Bau-km 0,370 bis Bau-km 6,155 erlassen. Der Beschuß hat am 9. Dezember 1967 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht der umfangreichen Baumaßnahme konnten aus finanziellen Gründen bisher nur Teilabschnitte des Planes durchgeführt werden. Es ist deshalb nicht möglich, innerhalb der vorgegebenen Frist den Planfeststellungsbeschuß in seiner Gesamtheit zu vollziehen. Da weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Planes besteht, ist die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 9. 10. 1972

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — Az.: 61 k 10 (104)

StAnz. 44/1972 S. 1844

1333**Aufstufung einer Gemeindestraße zur Teilstrecke der Kreisstraße 459 und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 459 zur Gemeindestraße in der Ortslage der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die in der Ortslage der Stadt Hadamar, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Hospitalstraße)

von km 5,505
bis km 6,062 (bei km 4,024 der B 54) = 0,557 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 459 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Limburg über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 459

von km 5,503
bis km 6,204 (bei km 4,240 der B 54) = 0,701 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1972 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hadamar über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 10. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 44/1972 S. 1845

1334**Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 2310 und 3065 in der Ortslage Seligenstadt, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die in der Ortslage Seligenstadt, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken (Würzburger Straße)

von km 0,533 neu (Einmündung Einhardstraße)
bis km 1,091 neu (bei km 37,239 der L 3065 alt) = 0,558 km
und

von km 0,006 neu (bei km 37,239 der L 3065 alt)
bis km 0,169 neu (= km 19,818 der L 2310 alt) = 0,163 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 2310 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die gemeindeeigene Babenhäuser Straße und die Teilstrecke der gemeindeeigenen Schulstraße

von km 0,005 (bei km 18,563 der L 2310 alt)
bis km 0,533 (= km 0,533 der L 2310 neu) = 0,528 km

und die Teilstrecke der gemeindeeigenen Einhardstraße

von km 0,000 (bei km 0,533 der L 2310 neu)
bis km 0,451 (bei km 18,709 der L 2310 alt) = 0,451 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG).

Sie werden mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Richtungsfahrbahnen der Landesstraße 2310 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Der gemeindeeigene Straßenzug zwischen der L 2310 und der L 3065 bestehend aus der Kapellenstraße sowie Teilstrecken der Ellenseestraße und der Jahnstraße

von km 0,005 (bei km 18,563 der L 2310 alt)
bis km 0,799 (bei km 22,630 der L 3065 alt) = 0,794 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§§ 3, 5 HStrG).

Er wird als Teilstrecke der Landesstraße 3065 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 2310

von km 18,709 alt
bis km 19,818 alt (= km 0,169 neu) = 1,109 km

und die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3065

von km 22,630 alt
bis km 23,003 alt (bei km 18,921 der L 2310 alt) = 0,373 km
und

von km 37,250 alt (bei km 1,095 der L 2310 neu)
bis km 37,499 alt (bei km 19,494 der L 2310 alt) = 0,249 km

verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1972 die Verkehrsbedeutung von Landesstraßen und werden mit Wirkung vom 1. November 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Seligenstadt über (§ 43 HStrG).

5. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3065

von km 37,239 alt
bis km 37,250 alt = 0,011 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1972 Teilstrecke der Landesstraße 2310.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 10. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 44/1972 S. 1845

1335

Der Hessische Sozialminister

Hessischer Sozialplan für alte Menschen;

hier: Teil B Abschnitt II Nr. 4.4 der Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) vom 1. 6. 1971 (StAnz. S. 1014)

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 1. 1971 (StAnz. S. 294)

Zur Unterrichtung über die Durchschnittspreise für Ausstattungsgegenstände bei Alteneinrichtungen veröffentliche ich nachstehend eine Aufstellung der Landesbeschaffungsstelle Hessen mit den gegenwärtig geltenden Richtpreisen.

Mein Erlaß vom 18. 1. 1971 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 9. 1972

Der Hessische Sozialminister
II A 4 a — 50 q 0455
StAnz. 44/1972 S. 1846

*

Stand: September 1972

Preisliste für Ausstattungsgegenstände bei Alteneinrichtungen
(Aufgestellt von der Landesbeschaffungsstelle Hessen)

Gegenstand	Betrag (DM) von	bis
Stuhl	35,—	60,—
Sessel	90,—	180,—
Tisch	80,—	140,—
Schrank (Kleiderschrank)	230,—	350,—
Bett und Matratzen, dreiteilig	300,—	380,—
Nachttisch	90,—	120,—
Teppich	350,—	550,—
Eckbank	300,—	450,—
Bücherschrank	500,—	700,—
Läufer à qm	30,—	50,—
Fernsehtisch	120,—	160,—
Bettvorlage	35,—	50,—
Bettlaken	15,—	20,—
Bettbezug	20,—	35,—
Kissenbezug	7,—	9,—
Handtuch	3,—	5,—
Rheumalinddecke	55,—	85,—
Wolldecke	32,—	55,—
Frottierhandtuch	4,50	6,—
Badezimmerstrahler (Infrarot)	23,—	80,—
Bohner (elektrisch)	141,—	700,—
Bügeleisen (elektrisch)	14,—	70,—
Doppelkochplatten	44,—	90,—
Fernsehgerät (schwarzweiß)	369,—	950,—
Haartrockner	13,—	50,—
Heizkissen	11,—	30,—
Heizlüfter bis 2000 Watt	28,50	190,—
Heizöfen (elektrisch)	16,—	120,—
Kaffeemühlen (elektrisch)	11,—	70,—
Kochendwasserbereiter, 5 Liter	100,—	210,—
Kühlschränke	170,—	600,—
Rasierapparate	50,—	140,—
Rundfunk-Tischgerät	82,—	500,—
Staubsauger	55,—	450,—
Stehlampen	32,—	150,—
Tauchsieder	4,—	22,—
Tischlampen	24,—	80,—
Wäscheschleudern	91,—	300,—
Waschautomaten	360,—	1700,—

Gegenstand	Betrag (DM) von	bis
Universalküchenmotoranlage in folgender Zusammenstellung für Drehstrom 380 Volt		
Küchenmotor z. wechselweisen Aufstecken verschiedener Küchenmaschinen mit eingebautem Schutzschalter auf Fahrgestell montiert	2350,—	4700,—
Zubehör		
Fleischschneidemaschine	465,—	650,—
Spezialkaffeemühle	455,—	650,—
Brot- und Aufschnittschneidemaschinen	880,—	1100,—
Reibe-, Schneide-, Schnitzel- u. Passiermaschine mit allem Zubehör	3230,—	10 315,—
Planeten Rühr- und Schlagmaschine	1430,—	10 900,—
Kartoffelschälmaschine mit Schälzeitautomatik auf Rohrgestell — fahrbar — einschl. Schalenauffangbehälter mit Siebeinsatz, Kartoffelwanne mit Drahteinsatz, Wachscheibe, Stundenleistung etwa 250 kg	1980,—	2460,—
Butterteilmaschine elektrisch	2000,—	2400,—
Butterteilmaschine für Handbetrieb	620,—	780,—
Fritüre in Schrankausführung, 18 Liter für Drehstrom 380 Volt, einschl. 2 große und 2 kleine Backkörbe	1600,—	1800,—
Kaffeebrühanlage für ca. 60—90 Tassen	520,—	1150,—
Wirtschaftsgasherd mit 4 Kochstellen und Backofen	1600,—	1800,—
Wirtschaftselektroherd mit 4 Kochstellen und Backofen	1600,—	1800,—
Wärmetisch für Elektroheizung, Tischplatte Nirosta, Größe 120 × 80 cm	2100,—	3800,—
Wasserbad für Elektroheizung Nirosta 3seitig email. Außenwände, Größe 60—69 cm	2550,—	2800,—
Geschirrspülmaschine	3350,—	5800,—
Zu- und Ablauftisch	790,—	980,—
Tiefkühlschrank	850,—	2000,—
Isol. Warmhaltegefaß	120,—	350,—
Servierwagen Größe 90—60 cm	500,—	650,—
Transportwagen 400 kg Tragkraft Größe 100 × 70 cm	300,—	450,—
Portionsküchenwaage	800,—	850,—
Laufgewichtstischwaage	200,—	260,—
Laufgewichtsbrückenwaage, 250 kg Tragkraft Ganzstahlausführung	300,—	450,—
Fahrbarer Arbeitstisch m. Nirostaplatte Größe 150—80 cm m. Kugellager-Lenkenrollen, Feststellvorrichtung	1300,—	1450,—
Fahrbare Fleischmengmulde 150 Liter mit Fahrgestell m. 2 Fahrrollen mit Gummibelag	420,—	460,—
Hackblock aus Weißbuche mit Bürste und Schaber	200,—	250,—
Teller, flach massiv weiß Porzellan	2,20	3,50
Teller, tief massiv weiß Porzellan	2,20	3,50
Dessertteller massiv weiß Porzellan	1,50	2,50
Einsatzkaffeetasche m. Untert. Porzellan	2,60	4,00
Port. Kaffeeekännchen massiv weiß Porzellan	3,20	4,30
Kaffeekeanne 2,25 l massiv weiß Porzellan	12,40	20,—
Milchgießer 0,2 l massiv weiß Porzellan	0,55	1,—
Zuckerteller massiv weiß Porzellan	0,40	0,80
Kompott-Teller Duralex	0,60	1,10
Ovales Tablett Preßholz	3,50	6,—
Teeglas JENAer Glas	1,90	1,90
Kaffeeengeschirr für 24 Personen	280,—	400,—
Passiersieb	14,—	16,—

Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis
Abfalleimer	17,—	20,—
Putzeimer	5,—	7,—
Rouladennadel 0,18 (100 Stück)	20,—	25,—
Schneebeesen	13,—	18,—
Kesselrührbesen	20,—	25,—
Wasserglas	0,60	1,—
Div. Rührlöffel und Rührkellen sort. ca.	65,—	90,—
Auflaufform	6,—	18,—
Div. Kleingeräte	ca. 140,—	200,—
Dosenöffnermaschine versch. Ausführung	52,—	90,—
Satz Kochmesser (5 Stück)	75,—	80,—
Fleischgabel	5,—	8,50
Spalter	21,—	28,—
Knochensäge	19,50	29,50
Messerstahl	8,—	12,—
Fleischbrett zum Aufschneiden	16,—	24,—
Küchenmesser, sortiert	20,—	25,—
Alu-Topf f. Elektroherd	10 20 30 50 60 Ltr.	
	102,30 147,— 196,— 276,— 344,—	
dgl. für Gasherd	85,20 120,60 146,10 215,70	279,—
Alu-Tragkanne 10 l		101,40
Satz Alu-Schüsseln 20—40 cm		97,—
Alu-Gemüse- und Salatschüsseln 60 cm		95,—
Alu-Wanne 100 l		299,40
Alu-Salatseihier 52 cm	78,—	82,—
Alu-Fleischkasten 70 cm		159,30
Alu-Schöpföffel	0,15 0,25 0,50 0,75 1 Ltr	
	6,50 8,30 10,— 11,05 14,30	
Schaumlöffel flach 14 cm		10,30
Bratschaufel		7,80
Schöpfkelle mit Holzstiel 2 l		21,70
Schaumkelle mit Holzstiel 25 cm		20,40
Alu-Eimer 15 l		46,20
Gewürzdose		11,40
Viereckige Bratpfanne 70 cm mit Deckel		150,—
Viereckige Bratpfanne 50 cm mit Deckel	78,—	100,—
Runde Bratpfanne	32 36 40 cm	
	21,50 26,— 28,50	
Kasserolle für Wasserbad	14 16 18 20 cm	
	33,— 39,30 42,90 47,85	
Bestecke 4teilig rostfrei	4,—	6,—

1336**Sozialhilfe für Ausländer;**

hier: Berücksichtigung von Entschädigungsleistungen nationalgeschädigter Flüchtlinge

Der Personenkreis, der nach Art. VI des Bundesentschädigungsschlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) — BEG — Schlußgesetz — entschädigt wird, hat einen Anspruch auf Rente, Kapitalentschädigung und Heilverfahren.

Auf Anregung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge empfehle ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für nationalgeschädigte Flüchtlinge

1. bezüglich der Kapitalentschädigung bei der Gewährung laufender Sozialhilfe im Hinblick auf den besonderen Charakter der Entschädigungsleistung als einer Leistung für einen in der Vergangenheit erlittenen Verfolgungsschaden

a) die in § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (GVBl. I S. 1529) festgesetzten Beträge gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung angemessen zu erhöhen,

b) in geeigneten Fällen die Anerkennung einer Härte im Sinne des § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht zu ziehen,

c) den Bedarf an Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage, zur Gründung eines angemessenen Hausstandes und insbesondere den bei dem Personenkreis erfahrungsgemäß häufig vorliegenden Bedarf zur Ergänzung des Hausrates im Rahmen des § 88 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BSHG angemessen zu berücksichtigen.

2. auch bei der Inanspruchnahme von Renten-Nachzahlungen die Zielsetzung der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Dies ist auch zu erwägen in Fällen, in denen ein Vergleich zwischen dem Berechtigten und dem Bundesverwaltungsamt über die Höhe der Entschädigungsleistung zustandegekommen ist.

Ich bitte die Träger der Sozialhilfe, im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Wiesbaden, 26. 9. 1972

Der Hessische Sozialminister

StS — II A 1 b — 50 t 0603

StAnz. 44/1972 S. 1847

1337**Vorhandene Betten in Krankenhäusern;**

hier: Planmäßiges Bett

Bezug: Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhaus-Richtlinien — KHR —) vom 8. 3. 1966 (StAnz. S. 516), berichtigt mit Erlaß vom 28. 4. 1966 (StAnz. S. 698) und geändert durch Erlaß vom 19. 3. 1971 (StAnz. S. 630) sowie amtliche Krankenhausstatistik und mein Erlaß vom 15. 8. 1972 (StAnz. S. 1592)

Die amtliche Krankenhausstatistik 1971 (Stand: 31. 12. 1971) liegt inzwischen vor, so daß die darin nachgewiesenen planmäßigen Betten bei der erstmaligen Förderung nach den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für den Anspruchszeitraum vom 1. 10. 1972 bis zum 31. 12. 1972 zugrundegelegt werden können. Ich werde schließlich bemüht sein, in den Folgejahren bei der Förderung nach § 10 KHG auf die Zahl der Krankenhausplanbetten abzustellen, die zu Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums als vorhanden nachgewiesen wird. Mein Erlaß vom 15. 8. 1972 ist insoweit als abgeändert zu betrachten.

Wiesbaden, 29. 9. 1972

Der Hessische Sozialminister

StS — III B 1 a — 18 c 04/01

StAnz. 44/1972 S. 1847

1338

An das Landesversorgungsamt Hessen

6 Frankfurt (Main)

Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes;

hier: Durchschnittsverdienste des Wirtschaftsbereichs „Luftfahrzeugbau“

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wies mit Rundschreiben vom 15. Juni 1972 — Va 2 — 5211.1 — 459/72 — (BVBl. 1972 S. 71 Nr. 39) darauf hin, daß die im „Luftfahrzeugbau“ ermittelten Durchschnittsverdienste nunmehr durch die Verdienste im Motorenflugzeugbau bestimmt werden und deshalb die Durchschnittseinkommen aus der Wirtschaftsgruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Krafttradindustrie“, nicht mehr für die im Motorflug- und im Flugmotorenbau Beschäftigten zum Vergleich herangezogen werden können. Zu der Frage, ab wann hieraus entsprechende Folgerungen zu ziehen sind, nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Durchschnittseinkommen aus der Wirtschaftsgruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Krafttradindustrie“, sind auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zum Vergleich herangezogen worden (vgl. Rdschr. vom 6. 8. 1965 — V 2 — 5211.1 — 3124/65 — BVBl. 1965 S. 106 Nr. 71 —). Diese Vorschrift ist nur anwendbar, wenn für den Wirtschaftsbereich, in dem der Beschädigte tätig wäre, Bruttoverdienste durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekanntgegeben werden. Da jetzt die im „Luftfahrzeugbau“ ermittelten Durchschnittsverdienste durch die Verdienste im Motorflugzeugbau bestimmt werden,

Ist die Rechtsgrundlage für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG entfallen. Ich empfehle daher, die Durchschnittsverdienste im Motorflugzeugbau vom 1. Januar 1973 an zugrunde zu legen.

Dies ist jedoch nur in den Fällen zulässig, in denen bei der Bewilligung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs im Bescheid ausdrücklich festgestellt worden ist, daß ohne die Schädigung eine Tätigkeit im Luftfahrzeugbau ausgeübt würde und als Vergleichseinkommen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das in der Kraftwagen- und Krafttradindustrie erzielte Durchschnittseinkommen herangezogen wird.

Ist wegen des Wegfalls des Rechtsgrundes für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG im Einzelfall vom 1. Januar 1973 an ein niedrigeres Vergleichseinkommen als bisher für die Ermittlung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs maßgebend, so begründet eine dadurch bedingte Minderung dieser Leistung eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte deshalb mit seinem Rundschreiben vom 20. 9. 1972 — Va 2 — 5211.1 — 586/72 — nach

§ 89 Abs. 2 BVG allgemein einem Härteausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem unter Berücksichtigung des früheren Vergleichseinkommens errechneten Berufsschadens- oder Schadensausgleich und dem, der unter Berücksichtigung des neuen Vergleichseinkommens festgestellt wird, zu. Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Bei erstmaliger Entscheidung über einen Antrag auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich bitte ich, unter Berücksichtigung des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juni 1972 — Va 2 — 5211.1 — 459/72 — das Durchschnittseinkommen der Wirtschaftsgruppe Luftfahrzeugbau vom Anspruchsbeginn an der Berechnung zugrunde zu legen.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 6. 10. 1972

Der Hessische Sozialminister
StS — I A 5 — 5251/5076/5245
StAnz. 44/1972 S. 1847

1339

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Veterinärverwaltungsorganisation;

hier: Koordinierung der amtstierärztlichen Aufgaben
Bezug: Erlaß vom 16. 7. 1970 — II b — 7 b 02 — 18 a 22 15
— (StAnz. S. 1620)

Der Bezugserlaß wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Abschnitt I:

Das Wort „Veterinärämterbezirken“ ist zu ersetzen durch die Worte „Staatlichen Veterinärämtern“.

Abschnitt II und folgende werden durch nachstehende Abschnitt ersetzt:

Abschnitt II:

Zu Amtsleitern und deren Stellvertretern bestelle ich:
(Hier nicht veröffentlicht)

Abschnitt III:

Im Einvernehmen mit den in dem Veterinäramt tätigen Amtstierärzten schlägt der Amtsleiter dem Regierungspräsidenten die einzelnen Fachgebietsleiter vor. Die Fachgebietsleiter üben als Sachverständige ihres Fachgebietes die ihnen mit ihrer Bestellung übertragenen Aufgaben fachlich und organisatorisch selbständig aus. Insoweit steht ihnen Weisungsbefugnis für das in ihrer Fachgebietsgruppe tätige Personal zu.

Die Durchführung der fachlichen Aufsicht über die Fleischbeschautierärzte und der fachlichen Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken wird auf die Amtsleiter delegiert. Nähere Einzelheiten über den Geschäftsablauf der Veterinärämter regelt die als Anlage abgedruckte „Geschäftsordnung“. Mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung sind die bisherigen RVR-Behörden aufzulösen und die noch vorhandenen Amtsbüros in die Veterinärämter einzugliedern.

Abschnitt IV:

Die Regierungspräsidenten legen mir bis zum 1. Oktober 1972 eine Personalbesetzungliste der Ämter getrennt nach Amtsleiter, stellvertretender Amtsleiter, Fachgebietsleiter, andere Amtstierärzte, wissenschaftliche Mitarbeiter, Verwaltungs- und technisches Personal sowie sonstige Bedienstete vor. Soweit noch nicht geschehen, werde ich sodann erforderliche Versetzungen in die Veterinärämter mit Wirkung vom 1. November 1972 aussprechen.

Abschnitt V:

Soweit bei Bediensteten nicht der Sitz des Veterinäramtes den Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit darstellt, ist nach § 14 Abs. 2 HBesG der tatsächliche Wohnort als dienstlicher Wohnsitz zu bestimmen. Ich übertrage Ihnen hiermit die mir insoweit zustehende Befugnis.

Die Amtsleiter haben den Dienstplan so einzuteilen, daß Mehrfachfahrten vermieden werden. Sofort zu erledigende Dienstaufträge sind jeweils den in den Außenbezirken tätigen Bediensteten über Meldeköpfe (Bürgermeister usw.) be-

kanntzugeben und von diesen dann umgehend zu erledigen, auch wenn sie nach dem Organisationsplan nicht zuständig sind. Die Erhebungen sind zur Weiterbearbeitung an den Bediensteten des zuständigen Fachgebiets weiterzugeben.

Abschnitt VI:

Die vorhandenen Dienstsiegel der Regierungsveterinärämter sind zum 31. Oktober 1972 einzuziehen und vorschriftsmäßig zu vernichten.

Zum 1. November 1972 sind neue Dienstsiegel zu beschaffen. Das Siegel trägt die Bezeichnung „Staatliches Veterinäramt“ und den Dienstort. Bei mehreren Dienstsiegeln ist eine Numerierung vorzunehmen (1, 2, 3 ... usw.).

Abschnitt VII:

Die Amtsleiter haben die Behörden, Verbände, Organisationen und die betreffenden Bevölkerungskreise darauf hinzuweisen, daß mit Wirkung vom 1. November 1972 nunmehr auch alle tierseuchenhygienischen und lebensmittelhygienischen Sofortaufgaben einschließlich der amtstierärztlichen Aufgaben in der Schlacht- und Fleischschau auf die Veterinärämter übergehen.

Abschnitt VIII:

Bis auf weiteres sind in den Veterinärämtern 6, 8, 9, 15 und 16 Außenstellen in Hünfeld, Lauterbach, Limburg, Groß-Gerau und Erbach einzurichten. Die Versorgungsbezirke dieser Außenstellen werden wie folgt festgelegt:

Veterinäramt 6 in Bad Hersfeld	Außenstelle Hünfeld für die bisherigen Kreise Fulda, Hünfeld, Stadt Fulda
Veterinäramt 8 in Gießen	Außenstelle Lauterbach für die bisherigen Kreise Alsfeld und Lauterbach
Veterinäramt 9 in Usingen	Außenstelle Limburg für die Kreise Limburg, Oberlahn
Veterinäramt 15 in Darmstadt	Außenstelle Groß-Gerau für den Kreis Groß-Gerau
Veterinäramt 16 in Heppenheim	Außenstelle Erbach für den Kreis Erbach

Die Außenstellen sind von den stellvertretenden Amtsleitern mitzuverwalten. Über die Ausstattung der Außenstellen befindet der Amtsleiter im Benehmen mit den Fachgebietsleitern.

Abschnitt IX:

Dieser Änderungserlaß tritt am 1. November 1972 in Kraft. Gleichzeitig erkläre ich den Erlaß des früheren Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — III B/Z 2 b — 7 d 04/07 — 1711 — vom 11. 6. 1968 (StAnz. S. 1041) für ungültig.

Wiesbaden, 17. 8. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 1 — 7 b 02 — 270.72
StAnz. 44/1972 S. 1848

Anlage II. Kapitel

Geschäftsordnung der Staatlichen Veterinärämter (GO VA)**I. Kapitel****Organisation****§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Veterinärämter in Hessen.

§ 2 Stellung und Aufbau der Behörde

(1) Das Veterinäramt ist eine nachgeordnete Behörde des Regierungspräsidenten.

(2) Die oberste Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(3) Das Veterinäramt gliedert sich in Fachgebiete. Die Abgrenzung der Fachgebiete ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Leiter der Behörde und sein Vertreter

(1) Der Leiter des Veterinäramtes und sein Vertreter werden durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

(2) Der Amtsleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Veterinäramtes. Der Amtsleiter, der auch gleichzeitig Leiter eines Fachgebietes ist, ist verantwortlich für die Organisation und den Geschäftsablauf, für die Koordinierung der Arbeit im Veterinäramt sowie für die Personalangelegenheiten.

(3) Soweit das Veterinäramt Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, obliegt die Verantwortung hierfür dem Amtsleiter — gem. § 9 LHO.

(4) Bei Abwesenheit des Amtsleiters ist sein Vertreter für die Führung der Dienstgeschäfte verantwortlich; er hat ihn nach Rückkehr über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten.

§ 4 Fachgebietsleiter

(1) Die Fachgebiete werden von Amtstierärzten geleitet.

(2) Die Fachgebietsleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ihres Fachgebietes verantwortlich. Sie bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig.

(3) Über alle wichtigen Angelegenheiten haben sie den Amtsleiter zu unterrichten.

(4) Die Fachgebietsleiter sind dafür verantwortlich, daß dem Leiter des Veterinäramtes die von ihm zu zeichnenden Vorgänge vorgelegt werden.

(5) Die Fachgebietsleiter vertreten sich gegenseitig. Über eine abweichende Regelung entscheidet der Amtsleiter.

§ 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind beauftragte sowie haupt- oder nebenberuflich angestellte Tierärzte. Sie arbeiten nach Weisung des jeweils zuständigen Fachgebietsleiters.

§ 6 Verwaltungspersonal

(1) Sachbearbeiter sind die den Fachgebietsleitern zur verantwortlichen Mitarbeit zugewiesenen Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

(2) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben nach Weisung des Fachgebietsleiters. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich.

(3) Weitere Mitarbeiter sind Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie arbeiten nach Weisung des Fachgebietsleiters und der Sachbearbeiter, denen sie zugeteilt sind.

§ 7 Technisches Personal

Zur Durchführung hygienisch-technischer Aufgaben stehen dem Veterinäramt Lebensmittelkontrolleure, Fleischbeschauer, Veterinärhelfer, Tiergesundheitspfleger usw. zur Verfügung. Sie sind entweder Beamte/Angestellte (BAT) des Veterinäramtes oder Fachkräfte, die je nach Art und Umfang der Leistung sondervertraglicher Regelung unterliegen. Sie arbeiten nach Weisung des jeweils zuständigen Fachgebietsleiters.

Geschäftsablauf**1. Abschnitt: Behandlung der Eingänge****§ 8 Posteingänge**

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden von den beauftragten Bediensteten geöffnet, mit dem Posteingangsstempel versehen und dem Amtsleiter vorgelegt. Durch Boten überbrachte Sendungen sind entsprechend zu behandeln.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Bediensteten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben, Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, sind nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung zu behandeln.

(6) An das Veterinäramt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen“ sind von den Beauftragten zu öffnen und in den Geschäftsgang zu geben, soweit es sich nicht offensichtlich um persönliche Schreiben handelt.

(7) Die Zahl der Anlagen wird in oder neben dem Eingangsstempel vermerkt. Auf das Fehlen von Anlagen ist hinzuweisen. Umfangreiche Anlagen sind der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten; ihr Verbleib ist auf dem Eingang zu vermerken.

(8) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(9) Sind Name und Wohnort des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

§ 9 Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts sind so zu behandeln, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln.

§ 10 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Die vorgelegten Vorgänge werden mit Sichtvermerken (Namenszeichen mit Datum) versehen.

(2) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden

- | | |
|--------|--|
| b.A. | bitte Anruf |
| b.R. | bitte Rücksprache |
| b.U. | bitte Unterrichtung |
| Sofort | unverzügliche Bearbeitung |
| Eilt | vor allen anderen Sachen bevorzugte Bearbeitung. |

2. Abschnitt: Bearbeitung der Eingänge**§ 11 Zeitliche Behandlung**

(1) Eingänge sind unverzüglich nach Vorlage durchzusehen und weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf nicht durch Abwesenheit oder Verhinderung verzögert werden.

(2) Eingänge sollen dem sachbearbeitenden Bediensteten möglichst noch am Eingangstage vorgelegt werden.

§ 12 Zwischenbescheid

(1) Dem Einsender ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die abschließende Bearbeitung von Anträgen oder Eingaben voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen möglich sein wird.

(2) Der Bescheid kann mit Vordruck erteilt werden. Es soll möglichst mitgeteilt werden, wann die Bearbeitung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

§ 13 Fristsetzung und Erinnerung

(1) Fristen sind im Schriftverkehr so zu bemessen, daß sie eine sachgemäße Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

(2) Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen sind nur ausnahmsweise zu fordern.

(3) An die Erledigung einer Angelegenheit soll möglichst mit Vordruck erinnert werden.

§ 14 Einhalten von Fristen

(1) Das Einhalten von Fristen in Prozeß- und Verwaltungsrechtssachen ist durch eine besondere Kontrolle sicherzustellen.

(2) Können sonstige Fristen nicht eingehalten werden, so soll die zuständige Behörde rechtzeitig Nachricht erhalten.

§ 15 Wiedervorlage

(1) Die Wiedervorlage eines Vorgangs ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann.

(2) Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Zur Entlastung der Registratur sollen monatlich nur zwei oder drei Wiedervorlagetermine vorgesehen werden. Die Wiedervorlagefristen sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ergibt sich der Zweck der Wiedervorlage nicht ohne weiteres, so ist er kurz zu vermerken.

§ 16 Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern muß der Bedienstete entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Zusagen, die den Inhalt einer zu erwartenden Entscheidung der Behörde vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gilt besonders für Personalangelegenheiten. Sind Zusagen gemacht worden, weil sie unumgänglich waren, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Es ist darauf zu achten, daß Auskünfte in dienstlichen Angelegenheiten nur dem Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Akteneinsicht, die nur mit Zustimmung des zuständigen Fachgebietsleiters zulässig ist.

(4) Gegenüber mündlichen Anfragen ist Zurückhaltung angebracht, vor allem gegenüber fernmündlichen Anfragen. Im Zweifel ist ein Gegenanruf erforderlich. Sind Mißverständnisse zu befürchten, so ist eine schriftliche Anfrage zu empfehlen. Ist zu vermuten, daß die erbetene Auskunft als amtliche Stellungnahme des Veterinäramtes verwendet werden soll, so ist die mündliche oder fernmündliche Beantwortung im allgemeinen abzulehnen. Das gilt vor allem für Rechtsfragen. Im allgemeinen ist über jede wichtige Auskunft ein Vermerk zu fertigen.

(5) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt grundsätzlich nur der Amtsleiter oder mit dessen Einverständnis der Fachgebietsleiter.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Schriftverkehrs

§ 17 Allgemeines

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Werden Eingänge oder Abschriften anderen Dienststellen zugeleitet, so ist anzugeben, wozu es geschieht (z. B. „zur Kenntnis“, „zur weiteren Bearbeitung“, „zuständigkeitshalber“).

(3) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, so sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfänger aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(4) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Verfügungen und Stellungnahmen sind Vordrucke und Stempel zu benutzen.

§ 18 Bezeichnung amtlicher Schriftstücke

(1) Falls durch Rechtsvorschrift keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß), werden Schriftstücke im amtlichen Schriftverkehr wie folgt bezeichnet:

a) Verfügung: Schriftstücke des Veterinäramtes an Bedienstete des Veterinäramtes und an Privatpersonen, wenn es sich um einen Verwaltungsakt handelt,

b) Bericht: Schriftstücke an übergeordnete Behörden und Dienststellen,

c) Schreiben: alle übrigen Schriftstücke, insbesondere an gleichgeordnete Behörden und Dienststellen.

(2) Werden Schriftstücke in Urschrift mit einem Zusatz weitergegeben, so ist dieser als Randverfügung, Randbericht oder Randschreiben zu bezeichnen.

§ 19 Aktenvermerke

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert. Aktenvermerke sollen kurz, aber erschöpfend sein. Der Stand einer Sache muß jederzeit aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Ein zusammenfassender Aktenvermerk kann angebracht sein, wenn die Akten besonders umfangreich, unübersichtlich oder schwierigen Inhalts sind.

§ 20 Urschriftliche Erledigung

(1) Die urschriftliche Erledigung soll einen besonderen Entwurf überflüssig machen. Sie ist angebracht, wenn für die eigenen Akten nichts zurückbehalten werden muß. Vor allem innerhalb der Behörde soll so verfahren werden.

(2) Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist u. a. bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. In allen Fällen ist für die eigenen Akten ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 21 Entwurf und Reinschrift

(1) Entwurf und Reinschrift eines Schreibens sollen möglichst in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren gefertigt werden. Kleinere handschriftliche Verbesserungen der Reinschrift können bei weniger wichtigen Schreiben hingenommen werden. Bei umfangreichen oder schwierigen Ausarbeitungen sollen Entwurf und Reinschrift getrennt gefertigt werden.

(2) Am Ende des Entwurfs ist je nach Sachlage zu verfügen: Z.Vorg. = Zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist.

Wv. am . . . = Wiedervorlage,

wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt werden kann.

Z.d.A. = Zu den Akten,

wenn voraussichtlich eine weitere Bearbeitung dieses Vorgangs nicht mehr erforderlich sein wird.

(3) Der Entwurf soll übersichtlich sein. Gegebenenfalls sind die einzelnen Teile des Vorgangs zu numerieren. Entwürfe aus mehreren Blättern sind vorher zu heften; lose Vorgänge sind möglichst in Schnellheftern oder Aktenrücken zusammenzufassen.

§ 22 Diktat

(1) Schreiben sind grundsätzlich ins Stenogramm oder in ein Diktiergerät zu diktieren. Das Diktat muß ausreichend vorbereitet sein. Die Schreibkräfte sollen — außer in Eilfällen — erst dann zum Diktat bestellt werden, wenn mehrere Sachen vorliegen, die in einem Arbeitsgang diktiert werden können.

(2) Entwürfe und Reinschriften sind mit Schreibmaschine zu fertigen. Kleinere Verfügungen des inneren Dienstverkehrs sollen mit der Hand geschrieben werden.

§ 23 Form

(1) Für die Reinschriften sind Briefbogen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf in DIN-Format zu verwenden.

(2) Die Reinschrift erhält oben links auf der ersten Seite unter der Behördenbezeichnung „Staatliches Veterinäramt“ das Geschäftszeichen und oben rechts Ort und Datum. Außerdem muß die Reinschrift die Straßenbezeichnung und die Fernsprechnummer der Behörde enthalten. Es sollen weitere, den Geschäftsverkehr erleichternde Hinweise aufgenommen werden (z. B. Besuchszeiten, Hausanschlüsse und Postschließfachnummer). In Schreiben, die eine Zahlungsaufforderung enthalten, muß die zuständige Kasse angegeben werden.

(3) Unter der Anschrift des Empfängers ist vor dem Text in Stichworten der behandelte Gegenstand anzugeben („Betr.:...“). Anschließend ist auf das veranlassende Ereignis hinzuweisen („Bezug:...“).

(4) Werden dem Schreiben Anlagen beigelegt, so ist anschließend auf ihre Zahl und Art hinzuweisen. Anlagen von mehreren Blättern sind zu heften.

§ 24 Zustellungsvermerke

(1) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf dem Entwurf anzugeben.

(2) Einschreibsendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf entsprechend zu kennzeichnen.

§ 25 Stil und Sprache

(1) Schriftstücke sollen knapp, klar, erschöpfend und in einwandfreiem Deutsch abgefaßt werden.

(2) Im Schriftverkehr mit dem Bürger ist, wenn irgend angebracht, die persönliche Form zu wählen, z. B.: „Sehr geehrter Herr/Frau/Fräulein...“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“ und dgl. vor dem Zusatz „Im Auftrag“. Der Anschrift und den übrigen im Schreiben vorkommenden Namen ist stets die Bezeichnung „Herr“/„Frau“/„Fräulein“ voranzustellen.

(3) Wenn ein Schreiben nicht an den Amtsleiter persönlich gerichtet ist, sind im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander Anrede und Grußformel wegzulassen.

§ 26 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle — in Klammern — anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Zeichnung

§ 27 Zeichnen des Entwurfs

(1) Entwürfe, sofern sie nicht vom Verfasser selbst unterschrieben werden, sind am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum zu versehen und auf dem Dienstwege vorzulegen. Zu Beteiligten und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs mitverantwortlich, soweit sein Aufgabengebiet berührt wird.

(3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 28 Zeichnungsbefugnis

(1) Der Amtsleiter zeichnet abschließend alle Schriftstücke an vorgesetzte Dienststellen und solche, deren Unterzeichnung er sich selbst vorbehält.

(2) Der Fachgebietsleiter zeichnet abschließend die Schriftstücke im Schriftverkehr seines Fachgebietes.

(3) Der Sachbearbeiter zeichnet abschließend Schriftstücke auf besondere Weisung des Amtsleiters oder des Fachgebietsleiters, zumindest aber Schriftstücke im einfachen Schriftwechsel.

§ 29 Zeichnungsformen

Es zeichnen

1. der Dienststellenleiter mit seinem Namen,
2. alle anderen Beauftragten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Die Unterschrift ist in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschinenschrift zu wiederholen.

§ 30 Beglaubigung der Reinschrift

Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

	Beglaubigt:
(Dienstsiegel)	(Name)
	(Amts- oder Dienstbezeichnung)

§ 31 Dienstsiegel

(1) Der Amtsleiter ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(2) Dienstsiegel sind gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind vorschriftsmäßig aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

5. Abschnitt: Aktenumlauf, Postausgang, Registratur

§ 32 Aktenumlauf

Für die Bearbeitung von Aktenvorgängen sind Laufmappen zu verwenden.

Die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung sind zu beachten.

§ 33 Postausgang

Die abgehende Post ist täglich zu versenden. Es sind möglichst Fensterbriefumschläge zu verwenden.

§ 34 Registratur

Die Akten werden in der Registratur verwaltet.

6. Abschnitt: Besondere Dienstgeschäfte

§ 35 Rücksprachen, Unterrichtungen

Rücksprachen und Unterrichtungen sind so bald wie möglich zu erledigen.

§ 36 Sitzungen, Besprechungen

(1) Sitzungen und Besprechungen sind abzuhalten, wenn diese Form der Erledigung einfacher, sachdienlicher oder aus besonderen Gründen notwendig ist.

(2) Über Sitzungen oder Besprechungen, an denen ein Bediensteter des Veterinäramtes teilnimmt, ist eine Niederschrift zu fertigen oder ein Bericht abzugeben.

§ 37 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Soweit Bezirksreisen nicht generell genehmigt sind, muß jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt sein. Die Genehmigung erfolgt durch den Amtsleiter, im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter. Antritt und Ende der Dienstreise sind dem Büroleiter bzw. einem dazu bestimmten Mitarbeiter anzuzeigen — zur Eintragung in die Abwesenheitsliste.

(3) Dienstreisen des Amtsleiters über seinen Dienstbezirk hinaus sind von der vorgesetzten Dienststelle zu genehmigen.

(4) Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (Fahrtenbuch bzw. Reisebericht).

III. Kapitel

Innerer Dienstbetrieb

§ 38 Weisungsgebundenheit

(1) Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem

Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a.A.“ („auf Anweisung“).

(2) Unterschiedliche Auffassungen in wissenschaftlichen Fragen zwischen Amts- und Fachgebietsleiter werden nach den fachaufsichtlichen Vorschriften entschieden.

§ 39 Einhaltung des Dienstweges

(1) Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) In dringenden wissenschaftlichen Angelegenheiten sind die Fachgebietsleiter nicht an den Dienstweg gebunden.

(3) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Leiter des Veterinäramtes vorsprechen.

§ 40 Arbeitszeit

(1) Die festgesetzten Dienststunden sind im Veterinäramt abzuleisten, soweit nicht zwingende dienstliche Verhältnisse im Außendienst eine abweichende Regelung erfordern.

(2) Der Dienst an Sonn- und Feiertagen wird unter möglichst gleichmäßiger Heranziehung aller Amtstierärzte vom Amtsleiter festgelegt.

(3) Außerhalb der Dienststunden soll für dringende unaufschiebbare Fälle ein Bediensteter des Veterinäramtes erreichbar sein, der in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

(4) Nach § 85 (2) Hess. Bea. Ges. vom 16. 2. 1970 (GVBl. I S. 109 ff.) „ist der Beamte verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn es zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm dafür angemessene Dienstbefreiung zu gewähren“.

Für Bedienstete im Angestelltenverhältnis findet in den unter 1 bis 3 angeführten Fällen § 17 BAT Anwendung.

§ 41 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen. Zu Beginn des Urlaubsjahres ist ein Urlaubsplan aufzustellen, der die abgewogene gegenseitige Vertretung sicherstellt.

(2) Der Urlaub wird von dem Amtsleiter bewilligt.

(3) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der rechtzeitig zu verständigen ist.

(4) Der Amtsleiter kann im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren.

(5) Urlaub und Dienstbefreiung für den Leiter des Veterinäramtes bewilligt die vorgesetzte Dienststelle.

(6) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 42 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall

(1) Bleiben Bedienstete wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als 3 Arbeitstage, so ist unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Auf Verlangen ist in besonderen Fällen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

IV. Kapitel

Dienstverkehr nach außen

§ 43 Verkehr mit anderen Behörden und sonstigen Stellen

(1) Das Veterinäramt verkehrt mit Behörden und Dienststellen auf dem Dienstwege. Persönlicher Schriftwechsel in

dienstlichen Angelegenheiten zwischen Bediensteten des Veterinäramtes und Bediensteten anderer Dienststellen soll unterbleiben. Sind Ausnahmen erforderlich, so müssen die beiderseitigen Mitteilungen in den Geschäftsgang gegeben werden.

(2) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit führen die Amtstierärzte und das technische Personal einen Dienstausweis gem. StAnz. 1972 S. 970 (Muster 2) folgenden Inhalts mit sich:

„Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, auf Grund des Viehseuchen-, Fleischschau-, Lebensmittel-, Milch-, Arznei-, Futtermittel-, Tierzucht-, Besamungs-, Tierschutz- und Tierkörperbeseitigungsgesetzes sowie der sonstigen, seinen Dienstauftrag begründenden Rechtsvorschriften, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung, Besichtigungen, Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen sowie Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Er ist ferner ermächtigt, zur Verhütung der Verbreitung von Tierseuchen und zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die menschliche Gesundheit durch Krankheiten der Haustiere oder durch Lebensmittel tierischer Herkunft Sicherstellungen vorzunehmen und unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen.“

V. Kapitel

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Wiesbaden, 12. 10. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 1 7 d 04 — 2301 72
I A 1

1340

Jäger-Prüfungsordnung;

hier: Änderung der Jäger-Prüfungsordnung

Die Jäger-Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. Februar 1971 (StAnz. S. 558) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bewerber, bei denen die Voraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz vorliegt, sind nur zuzulassen, wenn sie bis zum 31. März des auf die Anmeldung folgenden Jahres das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bewerber, bei denen eine der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Bundesjagdgesetz vorliegt, sind zurückzuweisen. Bewerber, bei denen eine der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 4 Bundesjagdgesetz vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdberaters.

Wiesbaden, 18. 9. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 3670 J 23

StAnz. 44/1972 S. 1852

1341

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt — UZwG — und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Bezug: Erl. vom 21. 3. 1972 — III A 5 — 2590 — J 07 (StAnz. S. 707)

In Anbetracht der Tatsache, daß die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen für jeden zum Waffengebrauch Berechtigten von entscheidender Bedeutung sein kann, habe ich die Herausgabe eines Taschenheftes veranlaßt, das den Wortlaut des UZwG in der Fassung vom 18. März 1970, die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift des Hess. Ministers des Innern vom 10. März 1970 und meinen Erlaß vom 21. März 1972 enthält.

Das Taschenheft kann zum Preis von 0,40 DM je Stück unter der Bestellnummer 9.30 bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, 62 Wiesbaden, Humboldtstr. 14, bezogen werden.

Mit diesem Taschenheft sind auszurüsten:

1. sämtliche Forstbeamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
2. sämtliche gemäß § 46 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigten Privatforstbediensteten der privaten Waldbesitzer;
3. sämtliche gemäß § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), amtlich bestätigten Jagdaufseher;
4. sämtliche Fischereibeamte des Landes Hessen und die gemäß § 73 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), amtlich verpflichteten Fischereiaufseher, sofern sie als Beamte im Fischereischutz verwendet werden.

Die hessischen Forstämter erhalten für ihren Bedarf die Taschenhefte kostenlos. An die sonstigen Bezieher kann das Heft nur gegen Rechnungstellung abgegeben werden.

Die Ausrüstung der in Frage kommenden Privatforstbediensteten erfolgt durch den Hessischen Waldbesitzerverband, dem eine entsprechende Anzahl von Heften zugegangen ist.

Wiesbaden, 21. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 5 — 2590 — J 07

StAnz. 44/1972 S. 1852

1342

Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes; hier: Einheitliche Durchführung

Zur Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes gelten die nachstehenden Rechtsvorschriften:

1. §§ 9, 10 und 61 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363);
2. Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915);
2. Verordnung über die zuständige Behörde nach der Tuberkulose-Verordnung vom 12. September 1972 (GVBl. I S. 333).

Zur einheitlichen Durchführung der Tuberkulose-Verordnung ergehen die folgenden Hinweise:

1. Allgemeines

Durch die neue Tuberkulose-Verordnung ist die Bekämpfung der Rindertuberkulose dahingehend geändert worden, daß an Stelle des bisherigen „freiwilligen Verfahrens“ zum Erwerb und Aufrechterhalten der amtlichen Anerkennung eines Rinderbestandes als tuberkulosefrei nunmehr eine turnusmäßige Pflichtuntersuchung aller Rinder tritt. Mit dieser Pflichtuntersuchung werden die Seuchensituation sowie die Berechtigung eines Bestandes überprüft, ob er weiterhin amtlich anerkannt bleibt. Gleichzeitig werden amtlich nicht anerkannte Bestände, insbesondere durch Beschränkung des Verbringens von Rindern aus diesen Beständen, solchen Maßregeln unterworfen, daß von ihnen keine Gefahr für anerkannte Bestände ausgeht, und es müssen in ihnen die für die amtliche Anerkennung notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Amtstierärztliche Bescheinigungen für das Verbringen von Rindern in anerkannte Bestände sind damit entbehrlich. Neben den Erleichterungen für den Handel ermöglicht die Neuregelung ein noch gezielteres Erfassen tuberkulosekranker und -verdächtiger Rinderbestände.

2. Zu § 1

- 2.1 Als „Tuberkulose des Rindes“ im Sinne der Verordnung gilt nur die durch *Mycobacterium bovis* verursachte Tuberkulose (bovine Tuberkulose).
- 2.2 Zur Durchführung der klinischen, pathologisch-anatomischen und bakteriologischen Untersuchung sind die hierfür üblichen Verfahren anzuwenden. Zum pathologisch-anatomischen Untersuchungsverfahren zählt auch die Fleischuntersuchung geschlachteter Tiere. Zum allergischen Untersuchungsverfahren wird auf die Anlage verwiesen.
- 2.3 Mit Hilfe der klinischen Untersuchung, aber auch mit der einfachen Tuberkulinprobe ist bei der derzeitigen Seuchenlage in der Regel zunächst nur der „Verdacht auf Tuberkulose des Rindes“ festzustellen. Zur Feststellung der Tuberkulose sind daher Verfolgsuntersuchungen durchzuführen, in die insbesondere alle Rinder, erforderlichenfalls auch andere empfängliche Tiere des betroffenen Bestandes, einzubeziehen sind; auf Abschnitt B I der Anlage wird hingewiesen. Bei zweifelhaftem Ergebnis der einfachen Tuberkulinprobe ist nach § 4 zu verfahren.
- 2.4 Ist bei einem geschlachteten Rind durch die Fleischuntersuchung Tuberkulose festgestellt worden, ist der für den Herkunftsbestand des Tieres zuständige Amtstierarzt hiervon zu unterrichten. Auf die §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.

In allen Fällen, in denen am geschlachteten Rind Tuberkulose festgestellt wird, ist eine Typendifferenzierung durchzuführen.

3. Zu § 2

Ausnahmen vom Impfverbot werden von mir auf Antrag für wissenschaftliche Versuche dann zugelassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen. Anträge sind mir mit einer Stellungnahme des zuständigen Veterinäramtes auf dem Dienstweg vorzulegen.

4. Zu § 3

- 4.1 In der Regel ist die Untersuchung der Rinder eines Bestandes auf die Durchführung der Tuberkulinprobe zu beschränken. Weitergehende Untersuchungen sind in einem Bestand nur im Einzelfall und soweit erforderlich durchzuführen.
- 4.2 Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht z. B., wenn bovine Tuberkulose bei einem geschlachteten Tier des Bestandes festgestellt worden ist.
- 4.3 Zur Ausführung der Tuberkulinprobe wird auf Abschnitt B II der Anlage verwiesen; bei der einfachen, nur mit Rindertuberkulin durchzuführenden Tuberkulinprobe ist sinngemäß zu verfahren. Jedoch kann bei den turnusmäßigen Untersuchungen (Wiederholungsuntersuchungen) die Hautdickenmessung bei der Ablesung der Reaktion entfallen, wenn durch Palpation der Injektionsstelle, bei der eine Hautfalte zu bilden ist, keine Schwellung festgestellt wird; die Hautdickenmessung vor der Injektion ist in jedem Falle erforderlich.
- 4.4 Da in Hessen in weniger als 0,2 Prozent aller rinderhaltenden Betriebe die bovine Tuberkulose festgestellt und die allgemeine Seuchenlage bei der Rindertuberkulose im Bundesgebiet günstig ist, haben die Tuberkulose-Untersuchungen im Abstand von drei Jahren zu erfolgen. Die Veterinärämter haben in ihrem Dienstbezirk die Einteilung grundsätzlich so vorzunehmen, daß jedes Jahr ein Drittel der vorhandenen Tiere untersucht wird. Die Untersuchungen auf Tuberkulose sind Dienstaufgabe der Amtstierärzte. Die Tuberkulinisierungen haben im Dienstbezirk eines jeden Veterinäramtes bei etwa 10 Prozent aller Rinder durch Amtstierärzte zu erfolgen; im übrigen sind praktizierende Tierärzte mit den Tuberkulinisierungen zu beauftragen (amtlich beauftragte Tierärzte im Sinne des § 3 Abs. 1).
- 4.5 Bei den Tuberkulinisierungen sind Befundlisten (dreifach) nach dem Vordruck LBSt 8.476 zu erstellen. Neben den Befunden ist die genaue Kennzeichnung der Tiere

- in die Listen aufzunehmen. Nicht gekennzeichnete Tiere sind mit amtlichen Ohrmarken, die von den Veterinär-ämtern kostenlos zur Verfügung gestellt werden, zu kennzeichnen. Kosten für die Ohrmarken sind von den Tierhaltern nicht zu erheben. Das Einziehen der Ohrmarken ist für die Amtstierärzte Dienstaufgabe. Von den Befundlisten ist das Original dem Veterinäramt bei Feststellen positiver oder zweifelhafter Tuberkulinreaktion sofort zuzuleiten, andernfalls spätestens 14 Tage nach Beendigung der Tuberkulinisierung in einer Gemeinde. Die rosa Durchschrift hat der beauftragte Tierarzt seiner Vergütungsanforderung beizufügen (vgl. Nr. 17.1), die gelbe kann bei ihm verbleiben.
- 4.6 Ausnahmen nach Abs. 4 Satz 2 (Wegfall der Tuberkulinisierung nach Abs. 1) sind vertretbar, wenn die unter zwei Jahre alten Rinder ausschließlich in Mastbetrieben gehalten und nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden sowie aus anerkannten Beständen stammen; entsprechende Nachweise sind durch den Tierhalter zu führen (z. B. Kauf- bzw. Schlachtbescheinigung).
5. **Zu § 4**
- 5.1 Die Nachuntersuchung von Rindern mit zweifelhaften Tuberkulinreaktionen ist nach der Anlage ausschließlich durch Amtstierärzte durchzuführen.
- 5.2 In einem Rinderbestand, in dem tuberkulin-zweifelhaft reagierende Rinder festgestellt werden, sind nur Maßnahmen für das jeweilige Rind, nicht aber für den Bestand anzuordnen. Auf die Abschnitte B I und B III der Anlage wird hingewiesen.
- 5.3 Nach den bisherigen Erfahrungen klingen Tuberkulinreaktionen, die nicht auf einer bovinen Tuberkulose beruhen, im allgemeinen nach etwa 4 bis 8 Monaten — auch in der vergleichenden Tuberkulinprobe — ab. Bleiben in Einzelfällen solche Reaktionen jedoch über diesen Zeitraum hinaus bestehen — persistierende Tuberkulinreaktionen nicht selten mit erheblichen Mitreaktionen auf Rindertuberkulin —, kann von der Möglichkeit der Tötungsanordnung (§ 12 VG) Gebrauch gemacht werden. Das gleiche gilt bei vermehrtem Auftreten zweifelhafter Tuberkulinreaktionen in einem Bestand, wenn sie in der vergleichenden Tuberkulinprobe nicht abgeklärt werden können.
- 5.4 Wird in einem Bestand eine Infektion mit *Mycobacterium avium* festgestellt, ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung zu verfahren; hierzu ist die Ursache der Infektion zu ermitteln. Der Besitzer ist ggf. unter Hinweis auf die nachteiligen Folgen für den Rinder- und Schweinebestand zur systematischen Bekämpfung der Tuberkulose beim Geflügel anzuhalten. Auf den Erlaß vom 1. Februar 1972 (StAnz. S. 421) weise ich hin.
- 5.6 Besteht bei Rindern der Verdacht, daß eine Infektion durch Menschen erfolgt ist oder wird bei der Typendifferenzierung *Mycobacterium tuberculosis* festgestellt, ist das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten.
6. **Zu § 6**
- 6.1 Beim Feststellen der Tuberkulose oder des Verdachts der Tuberkulose ist die amtliche Anerkennung des Rinderbestandes als tuberkulosefrei zu widerrufen (vgl. § 16 Abs. 2 der VO).
- 6.2 Rinder, bei denen Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose festgestellt worden ist, sind stets im Stall abzusondern. Eine Absonderung ansteckungsverdächtiger Rinder auf der Weide ist — sofern eine Aufstallung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist — vertretbar, wenn die angrenzenden Weiden durch Klauentiere anderer Besitzer nicht beweidet werden oder die Art der Abgrenzung zu Weiden, auf denen sich Rinder oder Schweine anderer Besitzer befinden, eine Übertragung der Tuberkulose nicht befürchten läßt. Der Grenzabstand sollte mindestens 5 m betragen.
- 6.3 Das Entfernen von Rindern aus dem gesperrten Bestand ist nur dann zu genehmigen, wenn die Rinder unmittelbar der Schlachtung zugeführt werden und die Schlachtung durch Schlachtbescheinigung nachgewiesen wird.
- 6.5 Zur Desinfektion von Geräten und Personen vgl. zu § 8.
7. **Zu § 7**
- 7.1 Die Tötung ist für jedes Rind, bei dem Tuberkulose festgestellt ist, anzuordnen; die Form der Tuberkulose (z. B. sog. Reaktionstuberkulose, Lungen-, Darm- oder Eutertuberkulose) ist dabei nicht maßgebend.
- 7.2 Für seuchenverdächtige, ggf. auch für ansteckungsverdächtige Rinder kann die Tötung angeordnet werden, wenn dadurch die Gefahr einer Weiterverbreitung der Tuberkulose vermindert werden kann.
8. **Zu § 8**
- 8.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), durchzuführen.
- 8.2 Zur Desinfektion sind nur Mittel, die 2% wirksames Formaldehyd enthalten oder die nach dem Gutachten wissenschaftlicher Untersuchungen diesen Mitteln in ihrer Wirkung gegenüber Tuberkelbakterien entsprechen, zu verwenden. Ihre Anwendung hat unter Beachtung der vom Hersteller gegebenen Gebrauchsanweisung nach näherer Anweisung durch den Amtstierarzt zu erfolgen.
- 8.3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz dicker Kalkmilch (dicke Kalkmilch : Flüssigkeit = 8 : 100) zu desinfizieren. Die eingebrachte dicke Kalkmilch ist durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen; die Einwirkungszeit muß mindestens 2 Tage betragen. Danach sind die Abgänge möglichst nur auf Ackerland auszubringen und in den Boden einzuarbeiten.
9. **Zu § 9**
- 9.1 Der Verdacht auf Tuberkulose hat sich als „unbegründet“ erwiesen (§ 9 Abs. 1), wenn bei den verdächtigen Tieren eine klinische Untersuchung in Verbindung mit zwei Tuberkulinproben, die im Abstand von mindestens 8 Wochen durchgeführt worden sind, zu einem negativen Ergebnis geführt haben.
- 9.2 Der Verdacht auf Tuberkulose gilt als „beseitigt“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c), wenn nach Entfernen der seuchenverdächtigen Rinder aus dem Bestand die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c ein negatives Ergebnis hatten.
10. **Zu § 10**
- 10.1 In jedem nicht anerkannten Rinderbestand müssen die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der amtlichen Anerkennung durchgeführt werden. Das gilt auch für Bestände, in denen ausschließlich zur Mast gehaltene Rinder unter 2 Jahren auf Grund von § 3 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 von der Untersuchungspflicht ausgenommen worden sind. Bei Neuaufbau eines Bestandes mit Rindern aus anerkannten Beständen gilt § 12 Nr. 2 der Verordnung.
- 10.2 Ausnahmen von Absatz 1 sind nur unter den zu § 3 (Nr. 4.6) genannten Voraussetzungen zuzulassen.
11. **Zu § 11**
- 11.1 Für Rinder unter zwei Jahren aus Beständen, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden und die außerdem nur aus amtlich anerkannten Beständen stammen, können Ausnahmen von Nummer 1 für das Verbringen auf Weiden im allgemeinen zugelassen werden, wenn diese Rinder auf der Weide abgesondert von Tieren anderer Besitzer gehalten werden.
- 11.2 Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen nach der Richtlinie des Rates der EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen. Eine Genehmigung der Abgabe von Rindern zum Schlachten in einem zugelassenen EWG-Schlachthof oder zum Verbringen auf einen zugelassenen EWG-Schlachtviehmarkt darf daher nicht erteilt werden.

11.3 Mit der Genehmigung der Abgabe von Rindern zum Schlachten ist dem Besitzer die Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Schlachtbescheinigungen aufzuerlegen.

12. Zu § 12

Ein Rinderbestand, in dem der Verdacht auf Tuberkulose festgestellt wurde, kann die amtliche Anerkennung als tuberkulosefrei erlangen, wenn,

- a) der Bestand vor Auftreten des Verdachts nicht anerkannt war nach § 12, sofern die Untersuchungen nach § 10 einen negativen Befund hatten;
- b) die Anerkennung widerrufen worden ist, ohne erneute Untersuchung nach § 16 Abs. 3, sofern sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat (vgl. Nr. 9.1);
- c) das Ruhen der Anerkennung angeordnet worden ist, durch Aufheben dieser Anordnung gemäß § 16 Abs. 4, sofern die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c erfüllt sind.

13. Zu § 14

13.1 Wird bei einem geschlachteten Schwein — ggf. durch Typendifferenzierung — bovine Tuberkulose festgestellt, ist der landwirtschaftliche Betrieb, in dem das betreffende Schwein gehalten wurde, zu ermitteln und der für den Herkunftsort zuständige Amtstierarzt zu benachrichtigen (vgl. Nr. 5.4 Satz 3).

13.2 Auf Grund der Meldungen nach Nr. 13.1 sind in Frage kommende anerkannte Rinderbestände durch den Amtstierarzt auf Tuberkulose zu untersuchen.

13.3 Eine Untersuchung eines anerkannten Rinderbestandes ist auch dann anzuordnen, wenn zu befürchten ist, daß Rindertuberkulose von Menschen auf Rinder übertragen worden ist.

14. Zu § 16

14.1 Die Anerkennung ist nur bei Feststellung der bovinen Tuberkulose oder des Verdachts auf diese Tuberkulose zu widerrufen; ein Widerruf wegen nicht auf boviner Infektion beruhender Tuberkulinreaktion ist nicht gerechtfertigt.

14.2 Ein Verdacht auf Tuberkulose ist nur unter den zu § 9 genannten Voraussetzungen als unbegründet anzusehen.

14.3 Zu Absatz 4 vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung.

15. Entschädigungen und Beihilfen

15.1 Die Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz geltender Fassung.

Die Entschädigungen sind mit Vordruck HTSK — Sch 8 bei der Tierseuchenkasse anzufordern.

15.2 Beihilfen werden in den Fällen gewährt, in denen der Besitzer sich bereit erklärt, ein tuberkuloseverdächtigtes Tier aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand ohne behördliche Anordnung schlachten zu lassen. Die Beihilfe beträgt je Tier bis zu 200,— DM. Sie wird nur gegeben, wenn zwischen dem Schlachtwert und dem Nutz- und Zuchtwert eine Differenz liegt. Die Beihilfe wird — auf 10,— DM abgerundet — in Höhe des Differenzbetrages gewährt. Bei Milchkühen sowie bei mehr als drei Monate tragenden Färsen und bei über ein Jahr alten Zuchtbullen ist der Differenzbetrag ohne besonderen Nachweis mit 200,— DM anzunehmen. Anträge auf Gewährung sind der Tierseuchenkasse unter Verwendung der Vordrucke HTSK — Sch 17 und HTSK — Sch 18 vorzulegen.

Die Beihilfe wird je zur Hälfte vom Land und der Tierseuchenkasse getragen. Die Auszahlung erfolgt durch die Tierseuchenkasse, die den Landesanteil vierteljährlich bei mir anfordert.

16. Kostenregelung

16.1 Das zur Untersuchung notwendige Tuberkulin, die Ohrmarken sowie andere Sachkosten sind von den Regierungspräsidenten aus Kap. 09 24 Titelgruppe 71 zu beschaffen.

16.2 Hinsichtlich etwaiger Kosten für den Tierbesitzer wird auf § 27 und für die Gemeinden auf § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz hingewiesen.

17. Vergütungen

17.1 Die praktizierenden Tierärzte erhalten pro Tuberkulinisierung 2,— Deutsche Mark. Damit sind alle Nebenkosten einschließlich der Reisekosten, Schreibarbeiten u. a. abgegolten. Die Vergütung ist monatlich nach Vordruck LBSt 8.477 unter Beifügen einer Durchschrift der Befundlisten (vgl. Nr. 4.5) anzufordern. Die Veterinärämter prüfen die Anforderungen und legen sie nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit den Regierungspräsidenten zur Auszahlungsanordnung vor.

17.2 Die Amtstierärzte erhalten pro Tuberkulinisierung 25% der für die praktizierenden Tierärzte festgesetzten Vergütung. Wird in Zweifelsfällen der Simultantest notwendig, gilt jede dieser Untersuchungen als eine Tuberkulinisierung.

18. Schlußvorschriften

18.1 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 23. September 1972 in Kraft.

18.2 Der Erlass vom 27. Juni 1966 (StAnz. S. 947), geändert durch die Erlasse vom 3. 5. 1968 (StAnz. S. 859), vom 5. 7. 1971 (StAnz. S. 1264) und vom 7. Februar 1972 (StAnz. S. 486) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 9. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 3 — 19 b 26/51
StAnz. 44/1972 S. 1853

*

Anlage

Nachuntersuchung und Beurteilung tuberkulin-zweifelhaft reagierender Rinder

A.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist das *Mycobacterium avium* sowohl für den Menschen als auch für Säugetiere wesentlich weniger pathogen als das *Mycobacterium bovis*. Es kommt zwar bei mit *M. avium* infizierten Rindern in einem Teil der Fälle zu pathologisch-anatomischen und histologischen Veränderungen; diese beschränken sich aber vorwiegend auf die Lymphknoten des Verdauungstraktes und führen nur ausnahmsweise zur Generalisation. Die Zahl der Bakterienausscheider ist auf Grund der Lokalisation und der relativ großen Abheilungstendenz der Veränderungen nicht erheblich. Es liegen bisher keine Anhaltspunkte vor, daß sich eine vom Geflügel auf Rinder übertragene aviäre Tuberkuloseinfektion unter den Rindern weiter verbreitet. Die Bedeutung der aviären Tuberkulose liegt vor allem darin, daß bei so infizierten Rindern vorübergehend eine Tuberkulinempfindlichkeit entstehen kann.

Auch Infektionen mit den sog. „atypischen“ Mykobakterien kommt nach wissenschaftlicher Auffassung beim Rind bisher kein besonderes Gewicht zu. Sicher werden diese in der Umgebung der Tiere zum Teil weit verbreiteten Mykobakterien häufig aufgenommen, es kommt jedoch nur selten zu manifesten Herdbildungen und insbesondere nicht zu progressiven Veränderungen. Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse deuten darauf hin, daß Tiere nur sehr selten Träger und Ausscheider von „atypischen“ Mykobakterien sind.

Die Tuberkulosebekämpfung beim Rind richtet sich daher — wie bisher — nur gegen die „bovine“ Tuberkulose.

B.

I.

Bei erstmaligem Auftreten von zweifelhaften Tuberkulinreaktionen — in der Regel bei Wiederholungsuntersuchungen in amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen — hat der beamtete Tierarzt zu entscheiden, ob auf Grund einer

derartigen Reaktion bis zu dem Zeitpunkt, an dem die erste Nachuntersuchung möglich ist, nur das reagierende Einzeltier zu maßregeln ist oder ob bereits ein Verdacht auf Tuberkulose vorliegt, dem bestimmte Maßnahmen für den ganzen Bestand folgen müssen.

Angesichts der verschiedenen möglichen Reaktionsursachen ist es zur Vermeidung von Unklarheiten zweckmäßig, bis zur Abklärung der Reaktionsursachen offiziell nur von „Tuberkulinreaktionen“ und „Tuberkulinreagenten“ zu sprechen. Die Diagnose „bovine Tuberkuloseinfektion“ bzw. „Verdacht auf eine bovine Tuberkuloseinfektion“ (vgl. B II) kann i. d. R. bei alleiniger Anwendung von Rindertuberkulin — anlässlich der Wiederholungsuntersuchung — nicht gestellt werden. Im Einzelfall können besondere epidemiologische Zusammenhänge das Vorliegen eines Verdachtes auf eine bovine Infektion rechtfertigen; im allgemeinen wird jedoch erst bei der Nach- oder Ergänzungsuntersuchung eine genauere Beurteilung unter Zuhilfenahme der vergleichenden Tuberkulinprobe möglich sein.

II.

Rinder mit zweifelhaften Tuberkulinreaktionen sind mit Rinder- und Geflügeltuberkulin (vergleichende Tuberkulinprobe) nachzuuntersuchen, soweit nach Lage des Falles erforderlich, ist die klinische, ggf. auch die bakteriologische Untersuchung heranzuziehen. Über die Untersuchungen sind von den beamteten oder amtlich beauftragten Tierärzten Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen Art und Ergebnis der Untersuchung sowie die abgegebene Beurteilung ersichtlich sind; ggf. beteiligte Veterinäruntersuchungsämter haben ebenfalls entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

Für die vergleichende Tuberkulinprobe ist ein staatlich geprüftes Rindertuberkulin zu verwenden. Als Geflügeltuberkulin können die z. Z. angebotenen, nicht staatlich geprüften Tuberkuline verwendet werden, jedoch nur so lange, bis ein standardisiertes und staatlich geprüftes Geflügeltuberkulin zur Verfügung steht.

Die vergleichende Tuberkulinprobe ist wie folgt durchzuführen:

An der rechten oder linken Schulter des Rindes werden vor der Schulterblattgräte die Haare an einer Stelle, die keine Verdickung oder sonstige Veränderung aufweist, in einem Bereich von etwa 8—10 cm Länge und etwa 2—3 cm Breite abgeschieden. In der Mitte der oberen Hälfte und in der Mitte der unteren Hälfte des geschorenen Feldes wird die Hautfaldendicke gemessen und das Ergebnis beider Messungen notiert. Danach werden mit einer selbstdosierenden oder auf die erforderliche Dosis einstellbaren Tuberkulinspritze in die obere Meßstelle 0,1 ml (= 5000 IE) Rindertuberkulin und in die untere Meßstelle 0,1 ml Geflügeltuberkulin intrakutan injiziert. Dabei ist darauf zu achten, daß die Tuberkuline nur intrakutan und nicht subkutan injiziert werden oder zum Teil wieder aus der jeweiligen Injektionsstelle nach außen abfließen. Zur Kontrolle der intrakutanen Injektionen sind daher die Injektionsstellen mit einer Fingerkuppe auf das Vorhandensein etwa linsengroßer Quaddeln, die den richtigen Sitz der Injektionen anzuzeigen, zu prüfen. Das Rinder- und Geflügeltuberkulin kann auch auf getrennten Körperseiten an korrespondierenden Stellen injiziert werden, um ggf. klinische Symptome an den Injektionsstellen (insbesondere Mitentzündung der regionalen Lymphknoten und Lymphgefäße) deutlicher abgrenzen und bei der Beurteilung der vergleichenden Tuberkulinprobe berücksichtigen zu können.

Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Weidetieren, kann vom Scheren der Haare abgesehen werden; die Injektionsstellen sind in diesen Fällen jedoch ausreichend in anderer Form kenntlich zu machen. Das Ergebnis der Tuberkulinproben darf nicht früher als 72 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abgelesen und beurteilt werden. Bei der Ablesung ist besonderer Wert auf sorgfältige Messung der an den Injektionsstellen vorhandenen Hautdicken zu legen.

Die Beurteilung der Tuberkulinreaktion erfolgt durch Vergleich der Reaktionen, die mit Rinder- und Geflügeltuberkulin erzielt wurden. Sie ist unter Beachtung der an den Injektionsstellen auftretenden klinischen Symptome, wie Schmerz, teigige Konsistenz, Exsudation, Nekrose, insbesondere aber auf Grund der jeweiligen, durch exakte Messung ermittelten Hautdickenzunahme durchzuführen; eine nur auf Grund von Adspektion oder Palpation vorgenommene Beurteilung ist keinesfalls ausreichend.

Als Maßstab für die Beurteilung ist folgender Schlüssel anzuwenden:

Berechnung	Differenz in mm	Hinweis auf bovine Tuberkuloseinfektion	Kein Anhalt für bovine Tbc-Infektion
I. S — A (Pluswert)	+ 3,0 und mehr + 1,6 bis 2,9 + 0,1 bis 1,5	— ? —	— ? +
II. S — A (Minuswert)	0,0—0,1 und mehr	— —	+ +

Zeichenerklärung: S = Säugertuberkulin (Rindertuberkulin)

A = Avläres Tuberkulin (Geflügeltuberkulin)

Sofern bei einem auch nur geringen Überhang auf Rindertuberkulin ein oder mehrere deutliche klinische Symptome vorhanden sind, muß mit dem Vorliegen einer bovinen Tbc-Infektion gerechnet werden.

III.

Im Rahmen der Rindertuberkulosebekämpfung ist primär nur die „bovine Tuberkulose“ als spezielle Ursache abzuklären. Nach dem vorstehenden Schlüssel wird daher nur beurteilt, ob ein „Hinweis auf bovine Tuberkuloseinfektion“ oder „kein Anhalt für eine bovine Tuberkuloseinfektion“ vorliegt. Die Beurteilung der Einzelreaktion hat stets unter Beachtung der Reaktionslage des Gesamtbestandes zu erfolgen. Bei vermehrtem Auftreten von Tuberkulinreaktionen in einem Bestand sollte bei der Nachuntersuchung erneut — sofern das ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist — eine Bestandsuntersuchung, zumindest aber eine Untersuchung aller Tiere durchgeführt werden, die bei der vorangegangenen Untersuchung eine Hautdickenzunahme von mehr als 1 mm aufgewiesen haben. In jedem Falle sind Ermittlungen über die Ursachen der auftretenden Reaktionen anzustellen und die Beseitigung der Ursachen anzustreben. Dabei ist vor allem die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß Tuberkulinreaktionen als sog. „Gruppenreaktion“ oder „Mitreaktion“ durch andere Mykobakterien (M.tuberculosis, M.avium, M.paratuberculosis, atypische Mykobakterien) bedingt sein können oder, daß haltungs- und milieubedingte Einflüsse eine Rolle spielen. Es ist aber weder zweckmäßig noch notwendig, bei der Beurteilung von Tuberkulinreaktionen in der Ergänzungsuntersuchung offiziell zwischen „spezifischen“ Reaktionen — im Sinne einer Infektion mit bovinen oder anderen Mykobakterien — und sog. „unspezifischen“ Reaktionen, die auf andere, besonders parasitäre, hormonelle und pyogene Einflüsse zurückgeführt werden — zu unterscheiden.

Der Abstand zwischen der ersten Nachuntersuchung und der vorhergehenden Tuberkulinisierung muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Entscheidung über Umfang, Abstand und Dauer weiterer ggf. notwendiger Nachuntersuchungen muß dem beamteten Tierarzt überlassen bleiben.

1343

Flurbereinigung Mernes, Kreis Gelnhausen

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Mernes, Kreis Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Mernes einschließlich der Ortslage, des Waldes und der zum Gutsbezirk Spessart — Anteil Gelnhausen — gehörenden Grundstücke der Gemarkung Mernes festgestellt. Es hat eine Größe von 837 ha, worin eine Waldfläche von 60 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mernes, Kreis Gelnhausen“

mit dem Sitz in Mernes.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 645 Hanau/Main, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Mernes, Krs. Gelnhausen, und den Nachbargemeinden Steinau-Marjoß, Jossatal-Burgjoß, der Stadt Salmünster, sowie in Obersinn/Bayern, Krs. Gemünden, und Aura/Bayern, Krs. Gemünden, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Mernes, Krs. Gelnhausen, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 25. 9. 1972

Landeskulturamt Hessen

Az.: WF 437 — Mernes

Gesch.-Nr.: 19736/72

StAnz. 44/1972 S. 1856

1344

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 19. November 1972

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 1972 gemäß § 29 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1100) die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands,
3. Freie Demokratische Partei,
4. Deutsche Kommunistische Partei,
5. Europäische Föderalistische Partei,
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands.

Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 31 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 39 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1335), bekannt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- 1 Leber, Georg, Bundesminister
geb. 7. 10. 1920 in Obertiefenbach
6231 Schwalbach, Sossenheimer Weg 40
- 2 Börner, Holger, Bundesgeschäftsführer
geb. 7. 2. 1931 in Kassel
3500 Kassel, Eberescheweg 1
- 3 Dr. Timm, Helga, Dozentin
geb. 11. 7. 1924 in Hamburg
6079 Sprendlingen, Hegelstraße 18

- 4 Matthöfer, Hans, Dipl.-Volkswirt
geb. 25. 9. 1925 in Bochum
6000 Frankfurt/M., Atzelbergstr. 62
- 5 Jahn, Gerhard, Bundesminister
geb. 10. 9. 1927 in Kassel
3550 Marburg/Lahn, Am Richtsberg 1
- 6 Zander, Fred, Gewerkschafts-Sekretär
geb. 23. 1. 1935 in Köln
6230 Frankfurt a. M. 80, Dunantring 3
- 7 Dr. Sperling, Dietrich, Direktor
geb. 1. 3. 1933 in Sagan
6243 Falkenstein, Reichenbachweg 26
- 8 Walther, Rudolf, Bürgermeister
geb. 22. 10. 1928 in Kassel
3501 Zierenberg, Dörnbergstraße 12
- 9 Metzger, Günther, Rechtsanwalt
geb. 23. 1. 1933 in Heppenheim
6101 Traisa, Am Roten Berg 9
- 10 Schwabe, Wolfgang, Reg.-Direktor a. D.
geb. 12. 10. 1910 in Frankfurt
6145 Lindenfels, Gartenweg 5
- 11 Dr. Kreutzmann, Heinz, Reg.-Direktor a. D.
geb. 23. 9. 1919 in Darmstadt
3587 Borken, Kellerwaldstraße 7
- 12 Coppik, Manfred, Rechtsanwalt
geb. 1. 11. 1943 in Bromberg
6050 Offenbach, Hainbachweg 2

- 13 Schlaga, Georg, Rektor a. D.
geb. 3. 11. 1924 in Kirchmöser
6361 Rosbach-Rodheim v. d. H., Königstraße 27
- 14 Dr. Enders, Wendelin, Oberstudienrat a. D.
geb. 20. 10. 1922 in Langenberg
6431 Haunack, Harthstraße 5
- 15 Horn, Erwin, Oberstudiendirektor a. D.
geb. 2. 5. 1929 in Annerod
6301 Fernwald-Annerod, Kirchstraße 49
- 16 Krockert, Horst, Pfarrer
geb. 17. 2. 1924 in Wriezen
6200 Wiesbaden, Humboldtstraße 24
- 17 Höhmann, Egon, Lehrer a. D.
geb. 29. 9. 1928 in Sandershausen
3437 Hess.-Lichtenau, Ottilienstraße 46
- 18 Kater, Helmut, Arbeitsdirektor
geb. 30. 8. 1927 in Danzig
6330 Wetzlar, Dillstraße 4
- 19 Bäuerle, Willi, Techn. Zeichner
geb. 24. 3. 1926 in Weinheim
6050 Offenbach, Mödlingstraße 26
- 20 Wuttke, Günther, Techn. Angestellter
geb. 7. 12. 1923 in Breslau
6400 Fulda, Petersberger Str. 90
- 21 Schmidt, Wolfgang, Kaufm. Angestellter
geb. 18. 4. 1934 in Niederselters
6251 Niederselters, Brunnenstraße 34
- 22 Voigt, Karsten Dietrich, Angestellter
geb. 11. 4. 1941 in Elmshorn
6000 Frankfurt a. M., Lessingstraße 2
- 23 Säckl, Peter, Architekt
geb. 8. 10. 1939 in Kassel
3502 Vellmar, Ad.-Stifter-Straße
- 24 Freyh, Brigitte, Hausfrau
geb. 25. 4. 1924 in Ahrensdorf
6370 Oberursel, Im Wingert 12 a
- 25 Breithaupt, Anita, Dozentin
geb. 4. 6. 1936 in Ottmarsbocholt
6000 Frankfurt a. M., Atzelbergstraße 56
- 26 Schmadel, Ernst, Lehrer
geb. 27. 3. 1938 in Laubach
3540 Korbach, Straße von Avranches 12
- 27 Oeser, Kurt, Pfarrer
geb. 22. 9. 1928 in Mainz
6082 Mörfelden, Langgasse 35
- 28 Schubert, Alfred, Stadtrat
geb. 27. 5. 1939 in Bergen-Enkheim
6000 Bergen-Enkheim, Kegelbahnstraße 25
- 29 Angersbach, Karl, Bürgermeister
geb. 20. 5. 1914 in Neuenbrunslar
3581 Brunslar, Fritzlarer Straße 14
- 30 Malz, Ingeborg, Techn. Angestellte
geb. 7. 10. 1927 in Schildow
6272 Niedernhausen, Fichtenstraße 2
- 31 Schnur, Horst, Lehrer
geb. 1. 3. 1942 in Darmstadt
6124 Beccfelden-Olfen, Odenwaldstraße 33
- 32 Mattyssek, Ambrosius, Geschäftsführer
geb. 7. 7. 1925 in Beuthen
3501 Baunatal, Görlitzer Str. 4
- 33 von Auer, Frank, Gewerkschafts-Sekretär
geb. 25. 3. 1939 in Reval
6091 Astheim, Taunusstraße 23
- 34 Ausschill, Horst, Kaufmann
geb. 26. 6. 1923 in Insterburg
6000 Bergen-Enkheim, Steingasse 40
- 35 Rommerskirchen, Jörg, Schulleiter
geb. 23. 10. 1941 in Essen
3501 Naumburg, Unter den Linden 28
- 36 Bauer, Robert, Bürgermeister
geb. 7. 9. 1926 in Graslitz
6482 Bad Orb, Gelgershallenweg 20
- 37 Wieczorek-Zeul, Heidemarie, Lehrerin
geb. 21. 11. 1942 in Frankfurt
6090 Rüsselsheim, Michelstädter Straße 1
- 38 Ulrich, Kristin, Lehrerin
geb. 3. 4. 1936 in Berlin
3571 Rauschenberg, Haus Nr. 86
- 39 Leuninger, Kurt, Verw.-Amtmann
geb. 6. 4. 1932 in Weilburg
6293 Löhnberg, Am Birnbaum 5
- 40 Bugert, Erwin, Maurer-Meister
geb. 13. 9. 1920 in Viernheim
6806 Viernheim, Alicenstraße 6
- 41 Hilfenhaus, Rudolf, Bundesbahn-Beamter
geb. 11. 6. 1937 in Welkers
6411 Welkers, Haus Nr. 102
- 42 Duy, Walter, Verkaufsberater
geb. 12. 3. 1944 in St. Valentin
6270 Idstein, Albrechtstraße 6
- 43 Ries, Wilfried, Chemie-Facharbeiter
geb. 19. 5. 1939 in Bleidenstadt
6200 Wiesbaden, Joachim-Ringelplatz-Str. 7
- 44 Krönung, Friedrich, Gewerkschafts-Sekretär
geb. 26. 8. 1925 in Hönebach
6440 Bebra, Berliner Str. 24
- 45 Stegmüller, Albert, Gewerkschafts-Sekretär
geb. 13. 3. 1934 in Stuttgart
6231 Schwalbach a. Ts., Pommernstraße 61
- 46 Fritzsche, Klaus, Wissensch. Angestellter
geb. 10. 6. 1940 in Chemnitz
6349 Edingen, Haus am Wald
- 47 Gonnermann, Jürgen, Steuerobersekretär
geb. 1. 10. 1950 in Reichensachsen
3444 Wehretal, Landstraße 101
- 48 Hofmann, Willi, Werkzeugmacher
geb. 21. 6. 1925 in Lollar
6301 Alten-Buseck, Hofburgstraße 52
- 49 Sommer, Karl, Volkshochschul-Leiter
geb. 30. 4. 1927 in Leibitzsch
6340 Dillenburg, Fichtenweg 8
- 50 Schmidt, Gerhard, Amtsrat
geb. 4. 6. 1923 in Witzenhausen
3430 Witzenhausen, Sandweg 2
- 51 Hartung, Otto, Amtsrat
geb. 19. 11. 1914 in Mehms
6470 Büdingen, Thiergartenstr. 67
- 52 Horneff, Georg, Industrie-Meister
geb. 25. 9. 1919 in Roßdorf
6100 Darmstadt, Gräfenhäuser Str. 125
- 53 Höfer, Gerd, Lehrer
geb. 23. 2. 1943 in Aschersleben
3579 Röllshausen, Haus Nr. 132
- 54 Dr. Bergmann, Lothar, Kreisbeigeordneter
geb. 13. 7. 1931 in Arnstadt
6148 Heppenheim, Ernst-Ludwig-Str. 18

- 55 Wolf, Karlheinz, Bezirksvorsitzender
geb. 23. 3. 1926 in Frankfurt
6000 Frankfurt a. M., Bernadottestraße 6
- 56 Grimm, Rolf, Steuerbeamter
geb. 20. 11. 1940 in Sandershausen
3588 Homberg, Am Grüning 3
- 57 Fieg, Wolfgang, Beamter
geb. 23. 5. 1947 in Frankfurt
6000 Frankfurt a. M., Vereinsstraße 50
- 58 Kumpf, Fritz, Angestellter
geb. 2. 2. 1929 in Schlitz
6407 Schlitz, Kreuzweg 13
- 59 Stöckl, Radko, Oberstudiendirektor
geb. 6. 10. 1924 in Schemnitz
3508 Melsungen, Franz-Gleim-Str. 43
- 60 Brand, Rolf, Elektromechaniker
geb. 14. 7. 1932 in Gengenbach
6000 Frankfurt a. M., Rauenthaler Weg 16
- 61 Dr. Schmitt-Weigand, Adolf, Verbands-Direktor
geb. 5. 9. 1934 in Somborn
6463 Freigericht - 1, Bleichstraße 6
- 62 Romey, Ulrich, Bundesbahnbeamter
geb. 24. 3. 1937 in Goldap
6442 Rotenburg, Mündershäuser Str. 17
- 63 Glasbrenner, Walter, Gewerkschafts-Sekretär
geb. 8. 6. 1925 in Heidelberg
6367 Karben - 3, Hauptstraße 70
- 64 Bollmann, Paul-Georg, Offizier
geb. 4. 3. 1926 in Duisburg-Hamborn
6301 Reiskirchen, Gießener Str. 2 a
- 65 Datz, Jakob, Betriebsratsvorsitzender
geb. 17. 8. 1922 in Finthen
3572 Stadt Allendorf, Liebigstraße 11
- 66 Neef, Gerd, Studiendirektor
geb. 23. 3. 1930 in Wetzlar
6478 Nidda - 1, Markt 10
- 67 Helm, Günter, Ministerialrat
geb. 7. 4. 1935 in Wiesbaden
6229 Eltville, Auf der Irrlitz 28
- 68 Schlitzberger, Udo, Studienreferendar
geb. 21. 10. 1946 in Kassel
3527 Calden, Hinter den Gärten 22
- 69 Hoffmann, Gusti, Sekretärin
geb. 6. 4. 1925 in Komotau
6050 Offenbach, Rumpfenheimer Str. 29
- 70 Rückel, Fritz, Geschäftsführer
geb. 25. 10. 1935 in Mainz
6277 Erbach, Schillerstraße 8
- 71 Braun, Erwin, Bundesbahn-Ingenieur
geb. 26. 6. 1943 in Ladki
3500 Kassel, Vaakerstraße 25
- 72 Zick, Wolfgang, Studienrat
geb. 10. 1. 1938 in Amwalde
6320 Alsfeld, Altenburger Str. 14
- 73 Probst, Helmut, Kaufmann
geb. 27. 4. 1924 in Mannheim
6121 Rothenberg, Beerfeldener Str. 11
- 74 Klönk, Peter, Postbeamter
geb. 24. 6. 1928 in Marburg
3550 Marburg, Rotenberg 44
- 75 Kwiatowski, Klaus, Beamter
geb. 22. 9. 1948 in Bad Nauheim
6350 Bad Nauheim, Eichbergstraße 1
- 76 Prof. Dr. Antrick, Otto, Universitätsprofessor
geb. 17. 4. 1909 in Braunschweig
6290 Weilburg, Pommernstraße 1
- 77 Jacob, Kurt, Oberinspektor
geb. 7. 9. 1938 in Kassel
6442 Rotenburg, Grünbergstraße 5
- 78 Kroll, Günther, Verw.-Angestellter
geb. 22. 4. 1950 in Bad Nauheim
6350 Bad Nauheim, Dunkerstraße 5
- 79 Ley, Herbert, Verw.-Angestellter
geb. 6. 7. 1951 in Wiesbaden
6200 Wiesbaden, Kranichstraße 11
- 80 Gast, Hans, Oberinspektor
geb. 4. 5. 1939 in Wetzlos
6430 Bad Hersfeld, Chemnitz Str. 20
- 81 Muth, Hans-Ulrich, Steuerinspektor
geb. 4. 9. 1945 in Limburg
6250 Limburg, Eichendorffstr. 3
- 82 Polag, Berthold, Verwaltungsbeamter
geb. 21. 2. 1949 in Klein-Karben
6367 Karben - 1, Egerländer Str. 11
- 83 Dr. Jopp, Siegfried, Studiendirektor
geb. 10. 8. 1933 in Schweinfurt
3548 Arolsen, Albert-Schweitzer-Str. 2 a
- 84 Verst, Günter, Studienrat
geb. 3. 4. 1942 in Sandbach
6127 Breuberg-Sandbach, Höchster Str. 31
- 85 Stillger, Franz-Josef, Amtsrat
geb. 14. 11. 1933 in Niederbrechen
6251 Niederselters, Parkstraße 9
- 86 Dr. Eichhorn, Dieter, Wissensch. Assistent
geb. 9. 12. 1939 in Weilmünster
3553 Cölbe, Albert-Schweitzer-Str. 1
- 87 Hotz, Leonhard, Techn. Angestellter
geb. 15. 5. 1921 in Weiten-Gesäß
6129 Lützelwiebelsbach, Zur Quelle 12
- 88 Wenzel, Rolf, Sozialarbeiter
geb. 13. 12. 1940 in Darmstadt
6101 Nieder-Beerbach, Mühlstraße 84
- 89 Wagner, Erika, Hausfrau
geb. 13. 8. 1933 in Wanfried
3440 Eschwege, Am alten Gericht 27
- 90 Wildner, Herbert, Verw.-Angestellter
geb. 23. 12. 1943 in Alosdorf
6362 Wöllstadt, Hanauer Str. 27
- 91 Menzer, Rolf, Beamter
geb. 13. 2. 1938 in Frankfurt
6000 Frankfurt a. M., Neuwiesenstraße 4
- 92 Gehrke, Albertine, Hausfrau
geb. 28. 9. 1916 in Holzhausen
3524 Immenhausen, Südholzstr. 20
- 93 Wolf, Waldemar, Werkmeister
geb. 16. 9. 1929 in Laina
6203 Hochheim, Wickerer Str. 15
- 94 Busch, Hans, Postoberamtmann
geb. 23. 5. 1930 in Frankfurt
6000 Frankfurt a. M., Pfannmüllerstr. 16
- 95 Urff, Manfred, Steueramtmann
geb. 6. 1. 1941 in Korbach
3540 Korbach, Iserlohner Str. 6
- 96 Steinmetz, Wolfgang, Amtsrat
geb. 2. 8. 1941 in Langen
6070 Langen, Weißdornweg 65

- 97 Dr. Streletz, Haidi, Zahnärztin
geb. 24. 9. 1931 in Marburg
6056 Heusenstamm, Kolpingstr. 3
- 98 Pfister, Wilfried, Steuerobersekretär
geb. 12. 5. 1950 in Asmushausen
6440 Bebra, Schillerstr. 17
- 99 Dähne, Hans-Heiner, Studienassessor
geb. 30. 5. 1940 in Kiel
6470 Büdingen, Ostpreußenstr. 7
- 100 Friedrich, Hildegard, Hausfrau
geb. 26. 9. 1926 in Mittelgrund
3503 Lohfelden, Steinweg 30
- 101 Hillgärtner, Walter, Reg.-Rat
geb. 2. 12. 1935 in Worms
6000 Frankfurt a. M., Hamburger Allee 37
- 102 Dr. Horn, Emil, Oberstudiendirektor
geb. 30. 6. 1927 in Kl.-Auheim
6451 Hainstadt, Birkenstraße 2
- 103 Keil, Alfred, Verw.-Angestellter
geb. 22. 12. 1919 in Kauffung
3430 Witzenhausen, Eschenbornrasen 2
- 104 Kaufmann, Gerda, Gewerkschafts-Sekretärin
geb. 1. 7. 1927 in Breslau
6490 Schlüchtern, Wassergasse 4
- 105 Wenzel, Artur, Geschäftsführer
geb. 18. 9. 1926 in Nieste
3501 Nieste, Zum Kerschenborn
- 106 Schleicher, Bernd, Oberinspektor
geb. 28. 6. 1947 in Eschwege
3444 Wehretal, Am Stadtweg 16
- 107 Schinkmann, Jürgen, Lehrer
geb. 4. 5. 1942 in Schatzlaar
3549 Diemelstadt - 2, Triftstraße 12
- 108 Schmidt, Herbert, Lehrer
geb. 29. 8. 1935 in Bad Schwalbach
3544 Waldeck, Blumenstraße 5
- 109 Zinn, Helmut, Rechtspfleger
geb. 15. 2. 1938 in Kassel
3580 Fritzlar, Gutensberger Pfad 15
- 110 Krüger, Peter, Techn. Beamter
geb. 8. 4. 1936 in Hannover
3591 Edertal-Hemfurth, Grüner Weg 3
- 111 Drusel, Reinhold, Verw.-Angestellter
geb. 7. 2. 1939 in Marburg
3550 Marburg, In der Wann 4
- 112 Michel, Horst, Lehrer
geb. 12. 9. 1946 in Krofdorf-Gleiberg
6401 Rommerz, Beethovenstraße 11
- 113 Ziemann, Horst, Konditor
geb. 22. 4. 1933 in Brädikow
3542 Willingen, Erlenweg 1
- 114 Brand, Hermann, Reg.-Inspektor
geb. 18. 7. 1945 in Wetter
3553 Cölbe, Kasseler Str. 92
- 115 Rausch, Willi, Techn. Fernmeldehauptsekretär
geb. 3. 6. 1936 in Besse
3501 Besse, Fr.-Ebert-Str. 8
- 116 Wulfmeyer, Reinhard, Lehrer
geb. 7. 3. 1943 in Herford
3570 Kirchhain, Breslauer Str. 5
- 117 Bedmann, Hans, Oberverw.-Rat
geb. 6. 2. 1913 in Kassel
3500 Kassel, Kolitzstr. 17

- 118 Schütz, Borodin, Insp.-Anwärter
geb. 15. 5. 1939 in Holzhausen
3524 Immenhausen, Kampweg 19
- 119 Eichel, Hans, Gymnasiallehrer
geb. 24. 12. 1941 in Kassel
3500 Kassel, Wurmbergstr. 22
- 120 Pfuhl, Albert, Landrat
geb. 2. 12. 1929 in Wiesbaden
3578 Schwalmstadt - 2, Landgraf-Philipp-Str. 21
- 121 Heckenauer, Manfred, Angestellter
geb. 23. 3. 1926 in Hannover
6000 Frankfurt a. M., Julius-Brecht-Str. 6
- 122 Poller, Rainer, Sachbearbeiter
geb. 21. 9. 1943 in Offenbach
6050 Offenbach, Friedensstr. 63

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1 Dr. Dregger, Alfred, Direktor,
Oberbürgermeister a. D.
geb. 10. 12. 1920 in Münster W.
6400 Fulda, Über der Aue 5
- 2 Kiep, Walther Leisler, Versicherungskaufmann
geb. 5. 1. 1926 in Hamburg
6242 Kronberg, Philosophenweg 9a
- 3 Zink, Otto, Werkzeugmacher
geb. 31. 10. 1925 in Rüsselsheim
6090 Rüsselsheim, Wartburgweg 1
- 4 Dr. Wallmann, Walter, Richter
geb. 24. 9. 1932 in Uelzen
3550 Marburg, Erfurter Straße 17
- 5 Dr. Walz, Hanna, Hausfrau
geb. 28. 11. 1918 in Templin, Um.
6400 Fulda, Magdeburger Straße 61
- 6 Dr. Martin, Berthold, Obermedizinalrat a. D.
geb. 23. 6. 1913 in Eisemroth
6300 Gießen, Stadtwald 6
- 7 Dr. Lenz, Carl Otto, Rechtsanwalt
geb. 5. 6. 1930 in Berlin
6149 Heppenheim-Kirschhausen, Sudetenstraße 14
- 8 Haase, Lothar, Dipl.-Volkswirt
geb. 30. 8. 1923 in Kassel
3500 Kassel-Wilhelmshöhe, Hunrodstraße 48
- 9 Link, Helmut, Elektromechaniker
geb. 6. 2. 1927 in Frankfurt/M.
6000 Frankfurt/Main, Atzelbergstraße 56
- 10 Dr. Götz, Hermann, Angestellter
geb. 20. 5. 1914 in Duppau
6400 Fulda, Scharnhorststraße 15
- 11 Dr. Mende, Erich, Bundesminister a. D.
geb. 28. 10. 1916 in Groß-Strehlitz
3501 Niestetal-Heiligenrode, Am Teich 3
- 12 Erhard, Benno, Rechtsanwalt und Notar
geb. 22. 2. 1923 in Bad Schwalbach
6208 Bad Schwalbach, Gartenfeldstraße 5
- 13 Lenzer, Christian, Oberstudienrat a. D.
geb. 19. 2. 1933 in Burg
6349 Burg, Am Türmchen 1
- 14 Dr. Freiwald, Friedrich W., Hauptgeschäftsführer
geb. 8. 5. 1911 in Berlin
6000 Frankfurt a. M. 70, Lerchesbergring 56a
- 15 Picard, Walter, Rektor a. D.
geb. 10. 12. 1923 in Hausen/Offb.
6051 Nieder-Roden, Goethestraße 20

- 16 Wissebach, Hans, Rechtsanwalt
geb. 19. 10. 1919 in Marburg/L.
3550 Marburg, von-Harnack-Str. 1
- 17 Böhm, Wilfried, Dipl.-Volkswirt
geb. 9. 2. 1934 in Kassel
3508 Melsungen, Oberes Bachfeld 25
- 18 Pfeffermann, Gerhard O., Ingenieur
geb. 17. 6. 1936 in Gießen
6100 Darmstadt, Heidenreichstraße 23
- 19 von Kühlmann-Stumm, Knut, Land- und Forstwirt
geb. 17. 10. 1916 in München
6490 Schlüchtern-Ramholz, Schloßstraße 1
- 20 Hussing, Dieter, KAB-Sekretär
geb. 21. 5. 1936 in Bochum
6450 Hanau, Bachstraße 26
- 21 Stahlberg, Hermann, Soldat
geb. 1. 10. 1920 in Leichlingen
3578 Schwalmstadt 2, Wiederholdstraße 20a
- 22 Geier, Erna-Maria, Dipl.-Wirtschaftslehrerin
geb. 24. 5. 1923 in Karlsruhe
6806 Viernheim, Neuzenlache 26
- 23 Dr. Jentsch, Hans-Joachim, Rechtsanwalt
geb. 20. 9. 1937 in Fürstenwalde
6200 Wiesbaden, Irenenstraße 15
- 24 Prof. Dr. Engels, Wolfram, Hochschullehrer
geb. 15. 8. 1933 in Köln
6380 Bad Homburg, Im Lech 16
- 25 Stanitzek, Reinhold, Richter
geb. 1. 8. 1939 in Guttentag/OS
6432 Heringen, Lindigstraße 40
- 26 Herold, Hans-Joachim, Oberstudienrat
geb. 2. 10. 1931 in Schlotheim
6948 Wald-Michelbach, Am Weißkopf 32
- 27 Geipel, Horst, Realschullehrer
geb. 8. 11. 1923 in Berlin
6360 Friedberg, Kiefernweg 6
- 28 Zimmer, Rudolf, Fernsehtechniker
geb. 7. 3. 1926 in Danzig
6460 Gelnhausen, Berliner Str. 51
- 29 Philippi, Lotte, Hausfrau
geb. 17. 9. 1918 in Innsbruck
6312 Laubach, Im Hain 5a
- 30 Dr. Schulz, Konrad, Oberlandwirtschaftsrat
geb. 16. 8. 1927 in Krumbach
3561 Wolfgruben, Friedensstraße 1
- 31 Dr. Pieper, Theodor, Rechtsanwalt
geb. 24. 4. 1926 in Wippringsen
6200 Wiesbaden-Biebrich, Am Güldenplan 1
- 32 Feller, Albert, Dipl.-Volkswirt
geb. 16. 4. 1928 in Marburg
3550 Marburg, Zeppelinstraße 33
- 3 Mikfeld, Esther, Kaufm. Angestellte
geb. 26. 2. 1934 in Wiesbaden
6200 Wiesbaden, Paulinenstraße 3
- 34 Spruck, Arnold, Malermeister
geb. 9. 9. 1934 in Gießen
6478 Nidda-Kohden, Radhausstraße 1
- 35 Nassauer, Hartmut, Richter
geb. 17. 10. 1942 in Marburg
3549 Wolfhagen, Akazienweg 6
- 36 Schlee Emil, Universitätsprofessor
geb. 21. 10. 1922 in Schwerin
6111 Heubach/Odw., Waldstraße 7
- 37 Sondergeld, Irmgard, Hausfrau
geb. 6. 2. 1925 in Oberlengsfeld
6052 Mühlheim/Main, Tilsiter Straße 9
- 38 Pfalzgraf, Dieter, Rechtspfleger
geb. 28. 10. 1943 in Röllshausen
3578 Schwalmstadt/Treysa, Kirchhainer Straße 26
- 39 Kiefer, Eberhard, Studienrat
geb. 18. 11. 1936 in Limburg
6250 Limburg, Gartenstraße 10
- 40 Ruhrmann, Günter, Postbeamter
geb. 3. 6. 1927 in Siegen
6361 Bad Nauheim-Schwalheim, Brunnenstraße 30
- 41 Schusser, Franz, Gerichtsreferendar
geb. 20. 9. 1945 in Tepl
6311 Mücke, Schillerstraße 7
- 42 Diehl, Günter, Beamter
geb. 10. 5. 1939 in Rüsselsheim
6090 Rüsselsheim, Liebigstraße 1
- 43 Hartnagel, Franz, Bürgermeister
geb. 10. 7. 1919 in Klein-Hausen
6141 Einhausen, Kirchgartenstraße 29
- 44 Kubny, Josef, Postoberamtsrat
geb. 3. 3. 1921 in Kornitz
6101 Traisa, Hügelstraße 9
- 45 Knauf, Johannes, Landwirt
geb. 30. 1. 1936 in Treysa
3579 Leimbach, Nr. 2
- 46 Borgmeyer, Franz, Konrektor
geb. 26. 6. 1927 in Breslau
6051 Lämmerspiel, Helpertseestraße 2
- 47 Spitzenberg, Alfons, Inspektor
geb. 8. 2. 1945 in Dingelstädt
3500 Kassel, Weserstraße 28
- 48 Keilberth, Rita, Maschinenbautechnikerin
geb. 3. 1. 1945 in Silberbach
3501 Habichtswald, Lindenbeutel 2
- 49 Herchen, Günter, BGS-Beamter
geb. 2. 10. 1918 in Breitenstein
6400 Fulda, Wörthstr. 7
- 50 Keil, Gerhard, Lehrer
geb. 28. 4. 1945 in Beuern
6305 Großen-Buseck, Weidenstr. 54
- 51 Koschmieder, Reinhold, Verw.-Angestellter
geb. 18. 12. 1919 in Breslau
6443 Sontra, Hüttenstr. 28
- 52 Dr. Schneider, Mathilde, Hausfrau
geb. 2. 3. 1916 in Saarbrücken
6415 Petersberg, Winfriedstraße 12
- 53 Dr. Michel, Franz, Dipl.-Kaufmann
geb. 23. 9. 1932 in Berlin
6203 Hochheim, Rathausstraße 30
- 54 Stolte, Walter Michael, Soldat
geb. 25. 4. 1944 in Gießen
6300 Gießen, Jahnstraße 47
- 55 Dincklage, Carl Bernhard, Landwirt
geb. 14. 6. 1928 in Steinau
6497 Steinau, Domäne Hundsrück
- 56 Schmidt, Detlev, Gerichtsreferendar
geb. 19. 10. 1940 in Glogau
3570 Kirchhain, Steinweg 14
- 57 Damaschke, Siegbert, Lehrer
geb. 5. 6. 1941 in Rhein/Ostpr.
6310 Grünberg 1, Stettiner Straße 10

- 58 Dr. Heuse, Gudrun, Hausfrau
geb. 8. 3. 1920 in Kronberg
6242 Kronberg, Königsteiner Straße 19a
- 59 Rönsch, Claus, Elektrotechniker
geb. 5. 8. 1939 in Potsdam
6200 Wiesbaden, Otto-Wels-Straße 134
- 60 Wagner, Hermann, Bezirksreferent
geb. 22. 3. 1936 in Frankfurt a. M.
6250 Limburg, Am Bildstock 7
- 61 Kullmann, Hartmut, Oberinspektor
geb. 29. 4. 1939 in Fulda
6404 Neuhof, Liebigstraße 7
- 62 Fenner, Wilhelm, Oberstudienrat
geb. 22. 2. 1923 in Rotenburg
6442 Rotenburg, Kalkröste Nr. 3
- 63 Zumbrägel, Aloys, Sozialsekretär
geb. 5. 8. 1938 in Vechta
3500 Kassel, Ihringshäuser Straße 11
- 64 Kraus, Eberhard, Hauptlehrer
geb. 16. 2. 1923 in Liegnitz
3551 Schröck, Haus Nr. 180
- 65 Zöller, Friedrich, Weißbinder
geb. 26. 5. 1914 in Düdelsheim
6100 Darmstadt, Fritz-Dächert-Weg 41
- 66 Simon, Robert, Versicherungsbetriebswirt
geb. 18. 7. 1946 Kassel
3505 Gudensberg, Heinrich-Heine-Str. 4
- 67 Brauner, Oskar, Verw.-Angestellter
geb. 18. 6. 1921 in Hof
6300 Gießen, Weserstraße 3
- 68 Gwosdz, Paul, Metallarbeiter
geb. 27. 6. 1925 in Königshütte
6400 Fulda, Arleser Straße 54
- 69 Ederer, Joy, Hausfrau
geb. 25. 6. 1944 in Thomas/USA
6209 Hohenstein, Steinweg 13/15
- 70 Thesing, Manfred, Vermessungstechniker
geb. 15. 5. 1937 in Bottrop
3500 Kassel, Eisenschmiede 6
- 71 Eisenberg, Werner, Gerichtsreferendar
geb. 22. 3. 1947 in Marburg
3550 Marburg, Im Gefälle 32c
- 72 Neukum, Josef, Dreher
geb. 23. 11. 1927 in Gant/Ungarn
3440 Eschwege, Lindenweg 5
- 73 Tries, Jakob Alois, Diözesan-Sekretär
geb. 29. 11. 1936 in Hadamar
6253 Hadamar, Im Weidenborner Feld 4
- 74 Becker, Johann Wilhelm, Richter
geb. 11. 4. 1935 in Kirchhain
3550 Marburg, Im Gefälle 6
- 75 Heithecker, Horst, Dipl.-Ingenieur, Landwirt
geb. 15. 11. 1936 in Marburg
3571 Amöneburg, Gut Radenhausen
- 76 Waldhüter, Werner, Ingenieur
geb. 1. 10. 1928 in Hannover
3572 Stadt Allendorf, Memelstraße 4
- 77 Böddeker, Ursula, Sekretärin
geb. 23. 11. 1936 in Paderborn
3441 Meinhard, Lehmweg 7
- 78 Berndt, Werner, BGS-Beamter a. D.
geb. 17. 6. 1912 in Rostock
6418 Hünfeld 1, Kreuzbergstraße 31
- 79 Herzog, Gerulf, Dipl.-Ingenieur, Oberpostlat
geb. 2. 6. 1936 in Mainz
6100 Darmstadt, Pupinweg 19
- 80 Dölz, Claus, Pol.-Beamter
geb. 10. 10. 1941 in Halle S.
6000 Frankfurt a. M., Schloßstraße 65
- 81 Müller, Werner, Major d. B.
geb. 29. 8. 1931 in Dortmund
6400 Fulda, Schannadstraße 25
- 82 Dr. Paesler, Helmut, Bundesbankangestellter
geb. 15. 7. 1929 in Berlin
6242 Kronberg, An der Heide 8
- 83 Plahl, Josef, Reg.-Oberinspektor
geb. 25. 2. 1938 in Zeidelweid
6290 Weilburg, Kirchweg 10
- 84 Jung, Michael, Student der Rechtswissenschaften
geb. 13. 4. 1951 in Würzburg
6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 10
- 85 Esau, Gerhard, Soldat
geb. 29. 9. 1929 in Wuppertal-Barmen
3549 Wolfhagen, Am Rosengarten 26
- 86 Konrad, Erich, Pol.-Hauptmeister
geb. 15. 1. 1928 in Wissenbach
6340 Dillenburg, Meisenweg 9
- 87 Schwaab, Adolf, Amtmann
geb. 5. 7. 1922 in Frankfurt Main
6460 Gelnhausen, Am Sportfeld 2
- 88 Loesch, Hans, Pol.-Obermeister
geb. 4. 12. 1935 in Darmstadt
6101 Gräfenhausen, Frankfurter Straße 14
- 89 Pfeifer, Hermann, Oberamtsanwalt
geb. 2. 8. 1927 in Wirthheim
6461 Biebergemünd 2, Frankfurter Straße 1
- 90 Schare, Wolfgang, Kriminalbeamter
geb. 6. 11. 1949 in Wiesbaden
6200 Wiesbaden, Hasenspitze 46
- 91 Rödl, Peter, Oberstudienrat
geb. 2. 2. 1928 in Tetschen
3540 Korbach, Nordwall 24
- 92 Spaniol, Vinzenz, Pol.-Beamter
geb. 30. 1. 1948 in Fürth
6149 Fürth/Odw., Denkmalstraße 3
- 93 Valentin, Edgar, Pol.-Beamter
geb. 11. 9. 1941 in Limburg
6200 Wiesbaden, Oranienstraße 42
- 94 Dettmar, Heinz, Kfm.-Angestellter
geb. 7. 5. 1935 in Kassel
3512 Reinhardshagen 1, Grüner Weg 5
- 95 Frei, Wolfgang, Angestellter
geb. 26. 5. 1931 in Fulda
3500 Kassel, Hörnebachweg 30
- 96 Rudolph, Christoph, Fuhrunternehmer
geb. 5. 4. 1926 in Mönchehof
3501 Espenau 1, Bahnhofstraße 7
- 97 Jung, Hubert, Pol.-Vollzugsbeamter i. BGS
geb. 28. 10. 1933 in Eythra
6411 Künzell, Eduard-Spranger-Str. 5
- 98 Albert, Richard, Pol.-Oberkommissar
geb. 1. 5. 1943 in Alf/Mosel
6502 Wiesbaden-Kostheim, Zelter Str. 14
- 99 Irgel, Hubert, Pol.-Hauptkommissar
geb. 4. 11. 1933 in Schmiedeberg
6000 Frankfurt a. M., Lauterbacher Str. 62

- | | |
|---|--|
| <p>100 Klinkenberg, Helmut, Angestellter
geb. 28. 1. 1930 in Würselen
6200 Wiesbaden, Loreleiring 30</p> <p>101 Klein, Armin, Regierungsoberinspektor
geb. 27. 8. 1939 in Seeburg
6200 Wiesbaden, von-Bergmann-Straße 43</p> <p>102 Firnhaber, Wolf-Dieter, Geschäftsführer
geb. 19. 4. 1934 in Feldberg
6200 Wiesbaden, Emser Straße 12</p> <p>103 Müller, Gerhard, Schulstufenleiter
geb. 20. 5. 1940 in Mannheim
6242 Kronberg, Doppesstraße 19</p> <p>104 Müller, Hermann, Anwalt
geb. 17. 10. 1935 in Fischbach/L.
6270 Idstein, Am Gänsberg 7</p> <p>105 Botschek, Helmuth, Steuerbeamter
geb. 11. 12. 1928 in Beuthen
6242 Kronberg, Wilh.-Bonn-Straße 19</p> <p>106 Gritzka, Dietmar, Bürgermeister
geb. 28. 11. 1937 in Munster
6382 Friedrichsdorf, Seulberger Str. 4</p> <p>107 Heinrich, Hans-Joachim, Student
geb. 14. 6. 1951 in Limburg
6296 Mengerskirchen, Pfarrstraße 1</p> <p>108 Heppe, Karl, Kriminalbeamter
geb. 17. 4. 1922 in Hess.-Lichtenau
3436 Hess.-Lichtenau, Landgrafenstraße 41</p> <p>109 Seif, Karl-Winfried, technischer Bundesbahninspektor
geb. 16. 11. 1943 in Limburg
6250 Limburg, Am zehnten Stein 18</p> <p>110 Dr. Schellhase, Otfried, Reg.-Rat
geb. 21. 4. 1940 in Teplitz-Schönau
3558 Frankenberg 3, Litzeweg 6</p> <p>111 Ebel, Ernst, Rektor
geb. 17. 12. 1918 in Battenberg
3558 Frankenberg, Finkenweg 2</p> <p>112 Bröse, Dieter, Rechtspfleger
geb. 8. 10. 1944 in Schwerin
3583 Wabern, Ottostraße 5</p> <p>113 Hengstenberg, Rolf, Studienrat
geb. 2. 3. 1932 in Werdohl
6431 Schenklengsfeld, Zur Bornecke 12</p> <p>114 Elsner, Dieter, Lehrer
geb. 11. 6. 1938 in Poppenhausen
6411 Sieblos, Nr. 23</p> <p>115 Nichtweiss, Siegfried, Realschullehrer
geb. 3. 3. 1923 in Kadlau
6453 Seligenstadt, Mittelbeune 11</p> <p>116 Müller, Hermann Georg, Bauingenieur
geb. 9. 2. 1903 in Gönnern
6341 Gönnern, Bornackerstraße 4</p> | <p>4 Hoffie, Klaus-Jürgen, Journalist
geb. 14. 10. 1936 in Königsberg
6104 Jugenheim, Waldstraße 4</p> <p>5 von Schoeler, Andreas, Student
geb. 4. 7. 1948 in Bad Homburg
6000 Frankfurt a. M., Schaubstraße 10</p> <p>6 Lüdemann, Barbara, Oberstudienrätin
geb. 28. 4. 1922 in Wetzlar
6330 Wetzlar, Friedenstraße 5</p> <p>7 Dr. Bliss, Heinz, Hochschullehrer
geb. 17. 7. 1921 in Jeseritz
3430 Witzenhausen, Eichsfelderstraße 11</p> <p>8 Becker, Peter, Rechtsanwalt
geb. 7. 1. 1941 in Berlin
6370 Oberursel, Am Hang 25</p> <p>9 Schuchhardt, Nikolaus, Diplom-Volkswirt
geb. 22. 8. 1937 in Marburg
3500 Kassel-Waldau, W.-Petersen-Straße 46</p> <p>10 Dr. Segall, Ingeburg, Hausfrau
geb. 25. 2. 1930 in Hildesheim
6272 Niedernhausen, Lenzhahner Weg 36</p> <p>11 Dr. Weimershaus, Wolfgang, Facharzt
geb. 6. 7. 1922 in Welper/Ruhr
6050 Offenbach/Main, Frankfurter Straße 77</p> <p>12 Thüringer, Günther, Oberstudienrat
geb. 15. 12. 1921 in Danzig
6300 Gießen-Klein-Linden, Sportfeld 17</p> <p>13 Dr. Fischer, Otto, Verlagskaufmann
geb. 23. 8. 1926 in Elben
3508 Melsungen, Kasseler Straße 26</p> <p>14 Weghorn, Eberhard, Student
geb. 1. 8. 1947 in Frankfurt a. M.
6000 Frankfurt a. M., Elkenbachstraße 27</p> <p>15 Dausien, Werner, Buchhändler
geb. 28. 3. 1927 in Halle/S.
6450 Hanau, Frankfurter Landstraße 32</p> <p>16 Pulch, Otto-Rudolf, Richter
geb. 26. 6. 1921 in Frankfurt
6000 Frankfurt a. M., Falltorstraße 10</p> <p>17 Christ, Theodor, landwirtschaftlicher Berater
geb. 7. 4. 1920 in Eschenrod
6479 Schotten 1, Saazer Straße 4</p> <p>18 Glas, Willy, Stadtrat
geb. 18. 2. 1926 in Nürnberg
6100 Darmstadt, Saalbaustraße 9</p> <p>19 Menz, Volker, Industriekaufmann
geb. 15. 12. 1932 in Wehen
6209 Aarbergen 1, Hochstraße 17</p> <p>20 Zeis, Christian, Geschäftsführer
geb. 21. 7. 1928 in Dresden
6000 Frankfurt a. M., Sigmund-Freud-Straße 76</p> <p>21 Adolph, Karl-Heinz, Rundfunksprecher
geb. 8. 1. 1940 in Kassel
6361 Karben-Petterweil, Riedmühlstraße 55</p> <p>22 Schönwetter, Klaus, Steuerrat
geb. 1. 9. 1936 in Montabaur
6231 Schwalbach, Friedrich-Ebert-Straße 19</p> <p>23 Röhner, Ottilie, Angestellte, Hausfrau
geb. 5. 3. 1928 in Fränkisch-Crumbach
6101 Fränkisch-Crumbach, Schafhofweg 20</p> <p>24 Lauinger, Otto, Oberstudienrat
geb. 24. 1. 1930 in Mainz
6231 Schwalbach, Hessenstraße 12</p> |
|---|--|
- 3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)**
- | | |
|--|--|
| <p>1 Mischnick, Wolfgang, Bundesminister a. D.
geb. 29. 9. 1921 in Dresden
6000 Frankfurt a. M., Kullmannstraße 16</p> <p>2 Flach, Karl-Hermann, Journalist
geb. 17. 10. 1929 in Königsberg
6374 Steinbach/Ts., Hohenwaldstraße 36</p> <p>3 Wurbs, Richard, Bauingenieur
geb. 26. 8. 1920 in Kassel
3500 Kassel, Grüner Waldweg 25</p> | |
|--|--|

- 25 Dr. Kammer, Ulrich, Oberstudienrat
geb. 18. 6. 1926 in Gießen
6312 Laubach, Richard-Wagner-Straße 25
- 26 Nickel, Werner Wilhelm, Verlagskaufmann
geb. 20. 6. 1934 in Frankfurt/M.
6078 Neu-Isenburg 2, Am Forsthaus Gravenbruch 28
- 27 Barkey, Helga, Hausfrau
geb. 21. 2. 1938 in Berlin
6236 Eschborn, Gehspitz 9
- 28 König, Friedrich, Studienrat
geb. 18. 3. 1937 in Naumburg/S.
6451 Dörnigheim, Ascher Straße 61
- 29 Weymann, Martin, Fahrlehrer
geb. 23. 9. 1941 in Kassel
3551 Göttingen, Nr. 47
- 30 Stange, Georg, Landwirt
geb. 29. 4. 1922 in Bischhausen
3441 Waldkappel-Bischhausen, Lehmkaute 10
- 31 Beier, Hansjürgen, Lehrer
geb. 28. 5. 1940 in Oberhausen
6478 Nidda 24-Wallernhausen, Kreuzweg 15
- 32 Nicolai, Helge N., Dipl.-Ing., Baurat
geb. 2. 4. 1941 in Braunschweig
6600 Bergen-Enkheim, Ronneburgstraße 20
- 33 Strelow, Karlheinz, Berufsoffizier
geb. 17. 2. 1940 in Berlin
6223 Lorch/Rh., Hilchenstraße 29
- 34 Raquet, Artur, Beamter
geb. 12. 5. 1929 in Untersulzbach
6233 Kelkheim, Im Stücker 39
- 35 Molzahn, Gerhard, Angestellter
geb. 13. 3. 1930 in Stettin
6301 Gießen-Rödgen, Im Hopfengarten 12
- 36 Posch, Dieter, Gerichtsreferendar
geb. 19. 10. 1944 in Wien
3508 Melsungen, Melgershäuser Weg
- 37 Rinn, Friedel, Journalist
geb. 24. 5. 1937 in Wetzlar
6331 Münchholzhausen, Lindenstraße 26
- 38 Kruse, Peter-Jochen, Rechtsanwalt und Notar
geb. 15. 2. 1929 in Wismar
6451 Dörnigheim, Albert-Schweitzer-Straße 9
- 39 Haberstroh, Michael, Gerichtsreferendar
geb. 28. 8. 1947 in Baden-Baden
6100 Darmstadt, Klappacherstraße 22
- 40 Sonntag, Gerhard, Redakteur
geb. 2. 12. 1919 in Leipzig
6271 Engenhahn, Schwalbenweg 11
- 41 Elmshäuser, Konrad, Kaufmann
geb. 5. 7. 1915 in Lohre
3568 Gladenbach, Bahnhofstraße 33
- 42 Brandt, Klaus, Technischer Angestellter
geb. 29. 11. 1937 in Braunschweig
3581 Fritzlar-Lohne, Haus Nr. 40
- 43 Dr. Ullrich, Wilhelm, Richter
geb. 6. 5. 1920 in Meerholz
6480 Wächtersbach, Brunnenstraße 3
- 44 Sonnleitner, Hildegard, Hausfrau
am 12. 6. 1927 in Eger
6229 Kiedrich, Marktstraße 28
- 45 Kirstein, Gerd, Lehrer
geb. 12. 1. 1938 in Göttingen
6104 Jugenheim, An der Dreieichenröhr 9
- 46 Pawlak, Dieter, Steuerbevollmächtigter
geb. 5. 7. 1934 in Dortmund
6236 Eschborn, Hauptstraße 21a
- 47 Heuer-Borbein, Gabriele, Angestellte
geb. 9. 7. 1933 in Kassel
3500 Kassel, Weinbergstraße 16
- 48 Weckert, Georg, Verwaltungs-Angestellter
geb. 20. 5. 1925 in Ulm
3578 Schwalmstadt 2, Neustädter Straße 10
- 49 Hetke, Friedrich, Damenfriseur
geb. 6. 9. 1918 in Soltmanen
6229 Schlangenbad, Eltviller Straße 1
- 50 Zeiger, Friedrich, selbständiger Kaufmann
geb. 11. 2. 1926 in Heusenstamm
6053 Obertshausen, Waldstraße 63
- 51 Schulte, Joachim H., Lehrer
geb. 18. 10. 1929 in Frankfurt
6478 Nidda 15-Harb, Danziger Straße 7
- 52 Zinsel, Ernst J., Lehrer und Erzieher
geb. 21. 2. 1934 in Sta. Cruz de Tenerife
6148 Heppenheim-Oberhambach, Odenwaldschule
- 53 Reitzlein, Karl-Heinz, Rechtsanwalt
geb. 16. 9. 1930 in Frankfurt
6071 Götzenhain, Philippseich
- 54 Kolenbrander, Jan Wilhelm, Leiter Materialwirtschaft
geb. 17. 4. 1941 in Leer
6090 Rüsselsheim, An der Festung 42
- 55 Berger, Paul, Verwaltungs-Angestellter
geb. 24. 8. 1918 in Schladebach
6302 Lich/1, Lessingstraße 20
- 56 Kleinschmidt, Heinz-Walter, Student
geb. 14. 9. 1943 in Hofgeismar
3520 Hofgeismar, Am Anger 32
- 57 Dockhorn, Otto, Lehrer
geb. 16. 1. 1921 in Wolferstedt
3500 Kassel, Am Donarbrunnen 24 E
- 58 Krüger, Ulrich, Architekt
geb. 18. 1. 1942 in Münster
6381 Friedrichsdorf-Seulberg, Ostpreußenstraße 12
- 59 Wilke, Otto, Elektromeister
geb. 13. 4. 1937 in Korbach
3543 Diemelsee-Adorf, Bredelarer Straße 1
- 60 Molter, Hermann, Diplom-Ingenieur
geb. 14. 2. 1914 in Gießen
6100 Darmstadt-Eberstadt, Heinrich-Delp-Straße 269
- 61 Voitel, Gottfried, Diplom-Volkswirt
geb. 26. 5. 1927 in Dresden
6000 Frankfurt a. M. 60, Habsburger Allee 16
- 62 Brans, Werner, Oberstudienrat
geb. 8. 1. 1929 in Wetzlar
6330 Wetzlar, Brückenborn 9
- 63 Dr. Engel, Sibylle, Hausfrau
geb. 6. 5. 1920 in Hamburg
6233 Kelkheim/Ts., Taunusblick 26
- 64 Metz, Georg Rudolf, Landwirt
geb. 17. 3. 1910 in Gudensberg
3505 Gudensberg, Fritzlarer Straße 24
- 65 Stein, Hermann, Geschäftsführer
geb. 18. 6. 1919 in Gießen
6300 Gießen-Klein-Linden, Ginsterbusch 7
- 66 Fertsch-Röver, Dieter, selbständiger Unternehmer
geb. 18. 2. 1924 in Frankfurt
6241 Mammolshain, Am Wacholderberg 29

- 67 Schnorr, Helmut, Staatssekretär
geb. 19. 7. 1929 in Groß-Rechtenbach
6330 Wetzlar, Vogelsang 8
- 68 Kohl, Heinrich, Staatssekretär
geb. 6. 10. 1912 in Gilsberg
3559 Frankenau-Ellershausen, Haus Nr. 2
- 69 Bielefeld, Hanns-Heinz, Staatsminister
geb. 9. 12. 1918 in Duisburg-Hamborn
6200 Wiesbaden, Richard-Wagner-Straße 26
- 70 Karry, Heinz Herbert, Staatsminister
geb. 6. 3. 1920 in Frankfurt/M.
6000 Frankfurt a. M., Hofhausstraße 51

4. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

- 1 Mayer, Josef, Verlagsangestellter
geb. 15. 7. 1927 in Freihalden
6000 Frankfurt a. M., Trifelstraße 6
- 2 Löffler, Hans, Kranführer
geb. 31. 3. 1933 in Frankfurt/M.
6000 Frankfurt a. M., Am Burghof 2
- 3 Dr. Weber, Ellen, Gesellschaftswissenschaftlerin
geb. 22. 4. 1930 in Frankfurt/M.
6000 Frankfurt a. M., In der Au 57
- 4 Polikeit, Georg, Journalist
geb. 8. 7. 1929 in Stockach
6053 Obertshausen, Rob.-Schumann-Str. 12
- 5 Schade, Heinrich, Dreher
geb. 5. 7. 1920 in Fuldatal
3501 Fuldatal I, Im Grund 2
- 6 Knopf, Peter, Schlosser
geb. 21. 9. 1937 in Ober-Ramstadt
6100 Darmstadt, Pfannmüllerweg 44
- 7 Haag, Rainer, Maurer
geb. 1. 7. 1943 in Darmstadt
6050 Offenbach/M., Waldstraße 54
- 8 Siegel, Artur, Gärtner
geb. 2. 3. 1919 in Naumbach
6082 Mörfelden, Kalbsgasse 9
- 9 Mohn, Wilhelm, Weißbinder
geb. 3. 1. 1912 in Langenselbold
6456 Langenselbold, Büdelbergstraße 4
- 10 Wagner, Otto, Maschinensetzer
geb. 15. 12. 1948 in Frankfurt
6000 Frankfurt a. M., Libellenweg 79
- 11 Schuster Ingrid, Redakteurin
geb. 19. 7. 1932 in Velgast
6000 Frankfurt a. M., Im Heidenfeld 77
- 12 Heisel, Hans, Angestellter
geb. 6. 3. 1922 in Leverkusen
6231 Schwalbach/Ts., Rheinlandstraße 6
- 13 Jennes, Johann, Angestellter
geb. 10. 12. 1910 in Düsseldorf
6383 Köppern/Ts., Wiener Straße 37
- 14 Mateyka, Alfred, Dreher
geb. 17. 5. 1949 in Wiesbaden-Biebrich
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Straße 27
- 15 Carlebach, Emil, Journalist
geb. 10. 7. 1914 in Frankfurt/M.
6000 Frankfurt a. M., Bernadottestraße 2
- 16 Dähne, Eberhard, Dipl.-Landwirt
geb. 28. 8. 1938 in Bad Freienwalde
3550 Marburg, Andréstraße 1 F
- 17 Stern, Fritz, Werkzeugfräser
geb. 20. 8. 1923 in Kelsterbach
6092 Kelsterbach, Waldstraße 151
- 18 Bernhard-Kurz, Ellen, Studentin
geb. 3. 10. 1949 in Wetzlar
3550 Marburg, Kraftweg 9b
- 19 Schröder, Heinrich, Ormig-Arbeiter
geb. 1. 9. 1922 in Groß-Jestin
3500 Kassel, Wacholderweg 21
- 20 Müller, Kurt, Technischer Angestellter
geb. 4. 4. 1923 in Löwenhagen
6460 Gelnhausen, Mühlbachweg 3
- 21 Knauf, Christiane, Studentin
geb. 31. 12. 1949 in Frankfurt/M.
6348 Herborn, Johannisbergstraße 49
- 22 Arndt, Günter, Kaufm. Angestellter
geb. 26. 12. 1924 in Bautzen
6000 Frankfurt a. M., Heimatrung 1
- 23 Müller, Johannes-Adam, Landwirt
geb. 1. 1. 1931 in Eppertshausen
6116 Eppertshausen, Schulstraße 15
- 24 Stang, Ulrich, Chemielaborant
geb. 26. 7. 1945 in Marburg
3550 Marburg, Hofstatt 18
- 25 Becker, Günther, Elektriker
geb. 20. 1. 1931 in Frankfurt/M.
6000 Frankfurt/M., Walldorfer Straße 9
- 26 Schäfer, Emil, Kaufmann
geb. 24. 12. 1920 in Langenselbold
6456 Langenselbold, Feldstraße 38
- 27 Vogler, Bernhard, Offsetdrucker
geb. 1. 9. 1931 in Hettenhausen
6411 Hettenhausen, Hauptstraße 109
- 28 Schneider, Helmut, Starkstromelektriker
geb. 21. 2. 1951 in Butzbach
6308 Butzbach, Pohlkönser Straße 5
- 29 Neu, Karl, Landwirt
geb. 18. 9. 1919 in Albshausen
6331 Braunfels/Bonbaden, Falltorstraße 15
- 30 Trinogga, Jörg, Student
geb. 21. 5. 1948 in Wetzlar
6331 Steindorf, Heilweg 3
- 31 Schloß, Otto, Kaufm. Angestellter
geb. 13. 2. 1951 in Wiesbaden-Biebrich
6200 Wiesbaden, Karlstraße 13
- 32 Silberling, Otto, Mechaniker
geb. 21. 11. 1921 in Merkenfritz
6480 Wächtersbach 11, Langgasse 26
- 33 Riegert, Christa, Hausfrau
geb. 4. 12. 1931 in Dortmund
6140 Bensheim, Vogelsberger Straße 4
- 34 Büdinger, Helmut, Kaufm. Angestellter
geb. 26. 1. 1925 in Ueberau
6101 Brensbach, Heidelberger Straße 100
- 35 Klösters, Käthe, Verkäuferin
geb. 18. 11. 1922 in Hanau
6450 Hanau, Buchbergstraße 9
- 36 Pisulla, Hermann, Kranführer
geb. 27. 9. 1919 in Duisburg-Hamborn
3500 Kassel, Beuthener Straße 5
- 37 Schmarr, Werner, Installateur
geb. 31. 5. 1924 in Frankfurt/M.
6380 Bad Homburg, Schönberger Straße 3

38 Grieger, Arno, Lehrer
geb. 15. 11. 1946 in Offenbach
6101 Reinheim, Odenwaldring 2

39 Hamm, Friedrich, Schlosser
geb. 2. 9. 1917 in Essen
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Edisonstraße 17a

40 von Meyerinck, Dietz, Student
geb. 22. 4. 1946 in Lindenfels
3551 Wehrda, Marburger Straße 3

41 Müller, Wolfgang, Student
geb. 3. 6. 1950 in Offenbach
6050 Offenbach/M., Dietzenbacher Straße 66

42 Hagen, Walter, Kfz.-Elektriker
geb. 4. 6. 1943 in Regensburg
6806 Viernheim, Kosterstraße 8

43 Delrieux, Günter, Starkstromelektriker
geb. 30. 9. 1946 in Erzhausen
6106 Erzhausen, Rheinstraße 43

44 Belz, Erika, Teilzeitbeschäftigte
geb. 21. 12. 1944 in Alsfeld
6300 Gießen, Goethestraße 34

5. Europäische Föderalistische Partei (EFP)

1 Krüger, Hans-Joachim, Fernmeldeoberamtmann
geb. 29. 5. 1923 in Hannover
6100 Darmstadt, Roquetteweg 3

2 Müllner, Wolfgang, Diplom-Volkswirt
geb. 4. 10. 1941 in Leipzig
6230 Frankfurt M.-Sossenheim, Carl-Sonnenschein-Str. 3

3 Haubensak, Ruth, Hausfrau
geb. 24. 9. 1910 in Berlin-Tegel
3550 Marburg, Stresemannstraße 18

4 Metzger, Roland, Verlags-Kaufmann
geb. 5. 10. 1951 in Frankfurt
6079 Sprendlingen, Maria-Hall-Straße 17

5 Weller, Hans-Joachim, Kaufm. Angestellter
geb. 26. 10. 1946 in Wiesbaden
6200 Wiesbaden-Dotzheim, Auf der Eich 5

6 Stern, Manfred, Postbeamter
geb. 17. 6. 1949 in Wiesbaden
6200 Wiesbaden, Arndtstraße 5

7 Metzger, Rudolf, Chemotechniker
geb. 12. 4. 1921 in Frankfurt/M.
6079 Sprendlingen, Maria-Hall-Straße 17

8 Hergenröder, Karl-Heinz, Kaufm. Angestellter
geb. 25. 9. 1924 in St. Ingbert-Saar
6078 Neu-Isenburg, Dornhofstraße 4

9 Müller, Gertrude, Kaufm. Angestellte
geb. 5. 5. 1940 in Köln
6393 Wehrheim, Anspacher Straße 21

10 Rosentraeger, Doris, Sekretärin
geb. 14. 6. 1932 in Darmstadt
6000 Frankfurt a. M., Finkenhofstraße 4

11 Gremm, Herbert, Lehrer z. A.
geb. 23. 4. 1941 in Heppenheim
6149 Lauten-Weschnitz, Ortsstraße 14

12 Hörner, Wilfried, Verwaltungsangestellter
geb. 9. 4. 1949 in Wiesbaden-Biebrich
6202 Wiesbaden-Biebrich, Nassauerstraße 54

13 Doleisch von Dolsperg, Herbert, Elektroniker
geb. 27. 9. 1941 in Kassel
3550 Marburg, Bantzerstraße 14

14 Barthen, Ulrich, Techn. Kaufmann
geb. 11. 8. 1945 in Pitzling
6451 Dörnigheim, Leuschnerstraße 1

6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

1 Dr. Buck, Felix, selbst. Kaufmann
geb. 13. 8. 1912 in Hamburg
6000 Frankfurt a. M., Niddastraße 45 49

2 Dr. Anrich, Ernst, Professor i. R.
geb. 9. 8. 1906 in Straßburg
6101 Seeheim, Am Hermertsberg 7

3 Quintus, Mathias, Verwaltungsangestellter
geb. 16. 10. 1927 in Semlin
6083 Walldorf, Flughafenstraße 134

4 Röder, Gisela, Chefarztsekretärin
geb. 21. 9. 1923 in Gelsenkirchen
6232 Bad Soden, Paul-Lincke-Weg 6

5 Schindler, Erich, Kaufm. Angestellter
geb. 31. 1. 1943 in Wiesbaden
6201 Delkenheim, Berliner Straße 21

6 Stürtz, Gustav, Versicherungsangestellter
geb. 4. 4. 1915 in Frankfurt/M.
6093 Flörsheim, Altmaierstraße 6

7 Niewöhner, Hildegard, Diplom-Philologin
geb. 5. 6. 1908 in Gelsenkirchen
6200 Wiesbaden, Webergasse 3a

8 Münch, Emil, Landwirtschaftsmeister
geb. 22. 6. 1938 in Gießen
6310 Grünberg 25, Saasener Weg 1

9 Brandl, Franz, Angestellter
geb. 20. 11. 1913 in Kohling
6272 Niedernhausen, Taunusstraße 6

10 Nagel, Karl, Versicherungskaufmann
geb. 12. 8. 1921 in Altenstadt
6472 Altenstadt, Mönchgasse 8

11 Dr. Golf, Hartwig, Flurbereinigungsberater
geb. 22. 7. 1913 in Leipzig
6251 Eschhofen, Zeppelinstraße 14

12 Bauer, Johann-Kurt, Versandkaufmann
geb. 5. 3. 1922 in Volkach
6000 Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 23

13 Leyhe, Karl, Maurermeister
geb. 5. 9. 1928 in Schwalefeld
3451 Willingen-Schwalefeld Nr. 109

14 Kleeberg, Jürgen, Studienrat
geb. 4. 5. 1936 in Ranis/Thür.
6381 Seulberg, Berliner Straße 21

15 Diehl, Ursula, Schneiderin
geb. 16. 3. 1933 in Frankfurt/M.
6051 Weiskirchen, Bahnhofstraße 52

16 Zutt, Erhard, Industriekaufmann
geb. 22. 4. 1918 in Frankfurt
6000 Frankfurt a. M., Zeilweg 30a

17 von Wolzogen, Eva-Maria, Fürsorgerin
geb. 24. 5. 1913 in Berlin
6100 Darmstadt, August-Buxbaum-Anlage 6

18 Neukirch, Walther, Techn. Angestellter
geb. 2. 8. 1921 in Jena
6414 Hilders, Battentor 2

19 Stein, Hubert, Postbauamtmann
geb. 16. 10. 1926 in Wemitten
6000 Bergen-Enkheim, Nordring 34

- 20 Lötting, Paul, Rundf.- u. Ferns.-Techn.-Meister
geb. 28. 8. 1911 in Eibelshausen
6345 Eschenburg-Eibelshausen, Bahnhofstraße 8
- 21 Puttlitz, Horst, Kaufm. Angestellter
geb. 16. 7. 1940 in Diesenthal
6370 Oberursel, Erich-Ollenauer-Str. 24
- 22 Hartmann, Georg, Landwirt
geb. 20. 9. 1936 in Fränk.-Crumbach
6101 Fränk.-Crumbach, Erlau
- 23 Seifert, Laurenz, Subdirektor i. R.
geb. 5. 6. 1899 in Brattersdorf
6451 Hochstadt, Schulstraße 8
- 24 Glotzbach, Joseph, Kaufmann
geb. 7. 4. 1912 in Arzell
6148 Heppenheim, Briefelstraße 32
- 25 Hübner, Karl Heinrich, Elektro-Monteur
geb. 7. 8. 1930 in Flörsheim
6090 Rüsselsheim, Berliner Straße 38
- 26 Mokry, Hans, Kaufm. Angestellter
geb. 6. 8. 1934 in Beuthen
6230 Frankfurt a. M. 80, Wartburgstraße 36
- 27 Fuhrmann, Dieter, Industrie-Kaufmann
geb. 20. 2. 1939 in Frankfurt a. M.
6451 Bischofsheim, Fechenheimer Weg 25
- 28 Christ, Ernst, Oberförster i. R.
geb. 21. 4. 1910 in Michelbach
6220 Rüdelsheim, Oberstraße 33
- 29 Schmitt, Heinz, Galvaniseur
geb. 1. 7. 1944 in Urberach
6074 Urberach, Schillerstraße 24
- 30 Fischer, Hans-Peter, Maschinenschlosser
geb. 20. 10. 1948 in Groß-Rohrheim
6845 Groß-Rohrheim, Richard-Wagner-Straße 5
- 31 Hermann, Josef, Postbeamter
geb. 7. 12. 1930 in Hercegszabar
6110 Dieburg, Burgweg 5
- 32 Zimmermann, Karl, Versicherungskaufmann
geb. 17. 12. 1921 in Finsterwalde
6300 Gießen, Ringallee 99
- 33 Schneider, Klaus, Polier
geb. 8. 12. 1925 in Volmershoven
6454 Großauheim, Karl-Kihn-Straße 9
- 34 Lischke, Franz, Buchdruckmeister
geb. 19. 9. 1915 in Frankfurt/M.
6242 Kronberg, Am Schafhof 4
- 35 Fischer, Werner, staatlich geprüfter Augenoptiker
geb. 19. 12. 1925 in Danzig
3500 Kassel, Weinbergstraße 35
- 36 Fuhlrott, Horst, Augenoptikermeister
geb. 28. 2. 1935 in Leinefelde
6270 Idstein, Am Rödchen 12
- Wiesbaden, 26. 10. 1972
- Der Landeswahlleiter für Hessen**
II 41 — 3 e — 36/07 — 8/72 — 1
StAnz. 44/1972 S. 1857

1345

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Kassel****ernannt:**

zu Inspektoren(innen) die Inspektoren(innen) z. A. (BaP) Heidi Hagen, Ludwig Holl, Annelise Koch, Ingrid Wenzel, Elisabeth Schönheit, Bernhard Steinbach (sämtlich 1. 9. 1972);

zu Inspektoren (BaL) die Inspektoren z. A. (BaP) Horst Bürger und Erich Peter Kurowski (beide 1. 9. 1972);

zu Inspektoren(innen) z. A. (BaP) die Inspektor-Anwärter(innen) (BaW) Udo Hiby, Regina Mohns, Elvira Schade, Olaf Schultz, Christa Klein, Falk Peter Müller, Richard Ulbrich (sämtlich 1. 9. 1972);

zum Inspektor-Anwärter (BaW) Verwaltungspraktikant Helmut Ellenberg (21. 7. 1972);

zum Inspektor-Anwärter Sekretär-Anwärter (BaW) Helmut Arend (1. 9. 1972);

zu Inspektor-Anwärtern(innen) (BaW) die Bewerber(innen) Burkhard Berndt, Bernd Hering, Karin Kördel, Hannelore Krug, Willi Kirchner, Winfried Schneider, Wolfgang Nerhoff, Hans Werner Sodies, Erwin Stieglitz, Reinhold Viereck (sämtlich 1. 9. 1972);

eingestellt als Verwaltungspraktikanten(innen) nach § 23 a HBG die Bewerber(innen):

Sigrid Fleischer, Erika Orben, Marlies Panzer, Arno Riemenschneider, Ingrid Steinbach, Volkmar Trömmner, Reiner Wenig und Jürgen Wiemer (sämtlich 1. 9. 1972);

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Assessor Hans-Günter Töpfer (LA Eschwege) (7. 6. 1972);

zum Sekretär z. A. (BaP) Kreisangestellter Wolfgang Schmidt (LA Fritzlar-Homberg) (16. 6. 1972);

versetzt:

zum Kreisausschuß des Landkreises Hofgeismar Obersekretär (BaL) Wilhelm Krohne (LA Hofgeismar) (20. 7. 1972);

in den Bereich der Grenzschutzverwaltung Mitte (Verwaltungsstelle Hünfeld);

Oberinspektor (BaL) Karl Heinz Hassenpflug (LA Hersfeld-Rotenburg) (1. 9. 1972);

von der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden Sekretär (BaL) Bernd Opfer (LA Ziegenhain in Schwalmstadt 2) (1. 7. 1972);

von dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen Sekretär (BaL) Fritz Schäfer (LA Ziegenhain in Schwalmstadt 2) (1. 8. 1972);

von der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Obersekretär (BaL) Ferdinand Radtke (LA Marburg in Cappel) (1. 8. 1972);

vom Kreisausschuß des Landkreises Hünfeld Inspektor (BaL) Helmut Pfitzner (LA Hünfeld) (1. 3. 1972);

aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministers des Innern Kriminalobermeister (BaL) Uwe Hellmuth (15. 7. 1972);

zum Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsschul seminar in Kassel — Oberamtsrat (BaL) Heinrich Schmoll (1. 8. 1972);

zum Oberkreisdirektor in Warburg Inspektorin z. A. (BaP) Margret Alberding (1. 8. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Hermann Brand (LA Marburg in Cappel) (18. 7. 1972), Hauptsekretär (BaP) Hubert Keßler (LA Fulda) (21. 8. 1972);

entlassen:

Amtsrat Adolf Schäfer nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG (LA Rotenburg) (18. 5. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Joseph Leukert nach § 51 Abs. 3 HBG (1. 8. 1972).

Kassel, 9. 10. 1972

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 44/1972 S. 1867

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**ernannt:**

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Hans Ludwig Faber (2. 10. 1972);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Klaus Dahn (2. 10. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Heinrich Brand (1. 10. 1972).

Wiesbaden-Kastel, 10. 10. 1972

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 — 5113/72

StAnz. 44/1972 S. 1868

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**ernannt:**

zum **Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden** Vorsitzender Richter am Landgericht Wiesbaden (Vertreter des Präsidenten des Landgerichts Wiesbaden) Dr. Dietrich Volz (RaL) (3. 10. 1972).

Wiesbaden, 10. 10. 1972

Der Hessische Minister der Justiz
Ip V 101

StAnz. 44/1972 S. 1868

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**1) Regierungspräsident in Kassel****ernannt:**

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Angest. Klaus Ullrich (Techn. Überwachungsamt Kassel) (14. 6. 1972).

Kassel, 9. 10. 1972

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16'03 B

StAnz. 44/1972 S. 1868

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Regierungspräsident in Kassel****ernannt:**

zum **Techn. Inspektor z. A. (BaP)** Techn. Angest. Erwin Müller (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda) (6. 7. 1972);

zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Erwin Wiegand (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda) (21. 4. 1972).

Kassel, 9. 10. 1972

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16'03 B
StAnz. 44/1972 S. 1868

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Regierungspräsident in Kassel****Veterinärverwaltung****in den Ruhestand getreten:**

Veterinärdirektor Dr. Emil Kauker (Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel) (1. 9. 1972);

Wasserwirtschaftsverwaltung**in den Ruhestand versetzt:**

Techn. Amtsrat Heinrich Fett (Wasserwirtschaftsamt Marburg/Lahn) nach § 51 Abs. 3 HBG (1. 8. 1972).

Kassel, 9. 10. 1972

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16'03 B
StAnz. 44/1972 S. 1868

Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt am Main**ernannt:**

zum **Landwirtschaftsdirektor (BaL)** Ernst Gläser (2. 10. 1972).

Frankfurt a. M., 13. 10. 1972

Hessische Landesstelle
für Ernährungswirtschaft
AL — 8
StAnz. 44/1972 S. 1868

Hessisches Landgestüt Dillenburg**ernannt:**

zum **Gestütoberwärter** Gestütwärter (BaL) Günther Braun (1. 10. 1972);

entlassen:

Gestütwärter Norbert Ebert (30. 9. 1972).

Dillenburg, 6. 10. 1972

Hessisches Landgestüt Dillenburg
StAnz. 44/1972 S. 1868

1316 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Gründau, Ortsteil Rothenbergen, Landkreis Gelnhausen**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Gründau, Landkreis Gelnhausen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Rothenbergen und Lieblos, Landkreis Gelnhausen, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I** (Fassungsbereich)
- Zone II** (engere Schutzzone)
- Zone III** (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1000 und 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** (Fassungsbereich) = rote Umrandung)
- Zone II** (engere Schutzzone) = blaue Umrandung)
- Zone III** (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung)

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich für die Brunnen 1 und 2 erstreckt sich tlw. auf das Flurstück Flur 14 Nr. 47/25 der Gemarkung Rothenbergen. Die Grenze dieses Bereiches verläuft vom östlichen Eckpunkt dieses Flurstückes 50 m entlang der NO-Grenze; sodann senkrecht zu dieser Grenze 50 m in südwestl. Richtung und wiederum senkrecht hierzu in nordwestl. Richtung bis zur NW-Grenze. Von hier aus folgt die Grenze des Fassungsbereiches auf einer Länge von 50 m in südwestl. Richtung der Flurstücksgrenze, zieht sodann in südl. Richtung auf die Südgrenze des Flurstückes und folgt dieser in östl. Richtung bis zum Ausgangspunkt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Rothenbergen und Lieblos:

Gemarkung Rothenbergen:

Flur 14 Flurstücke Nrn. 47/27, 47/24, 47 26 und 47 25 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), teilweise auf die Flurstücke Nrn. 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3 und 7/3 (die jeweils im NW durch eine Parallele im Abstand von 35 m zu deren SO-Grenzen begrenzt werden), 145/1 tlw. und 147 tlw. (entlang der letztgenannten Flurstücke), 47/32 tlw. und 47 20 tlw. (die im SW begrenzt werden durch eine Gerade, die vom westlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 47 24 auf die NO-Grenze des Flurstücks Nr. 47/20 verläuft und diese in einer Entfernung von 25 m von deren Nordgrenze schneidet),

47/28 tlw. (von der W-Grenze des Flurstücks Nr. 47/27 bis zur verlängerten Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2/1);

Gemarkung Lieblos:

Flur 14 Flurstücke Nrn. 4 tlw., 3 tlw. und 24 tlw. (im NO jeweils durch eine Parallele im Abstand von 30 m zu deren SW-Grenzen begrenzt), 29 tlw. (im S begrenzt durch eine Linie, die von der SW-Grenze auf eine Länge von 50 m im Abstand von 25 m zur NW-Grenze und sodann senkrecht hierzu auf die NW-Grenze verläuft).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Rothenbergen und Lieblos:

Gemarkung Rothenbergen:

Flur 10 tlw. (im W begrenzt bis zur O-Seite des Flurstücks Nr. 107)

Flur 11 Flurstücke Nrn. 103/3, 103/6 bis 103/14, 104/5 bis 104/12, 105 bis 110, 127/3, 128/1, 129, 126/2 tlw. (im W bis zum Flurstück Nr. 127/3 und 137)

Flur 14 Flurstücke Nrn. 1/1, 153/1 und mit Ausnahme der engeren Schutzzone die Flurstücke Nrn. 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 7/3 sowie 47/32, 47/20, 141/1 (B 40) tlw. und 244/15 tlw. (im W jeweils bis zur Westseite des Flurstücks Nr. 7/3), 145/1 tlw. und 47/28 tlw. (im W jeweils bis zur Westseite des Flurstücks Nr. 1/1).

Gemarkung Lieblos:

Flur 14 teilw. (im S bis zur N-Seite des Flurstücks Nr. 31)

Flur 16 teilw. (im O bis zur W- bzw. NW-Seite der Flurstücke Nrn. 21/23 und 82/21 und im S begrenzt durch eine Senkrechte zum Flurstück Nr. 31/1 in einer Entfernung von 90 m nördlich der Einmündung des Weges Flur 14 Nr. 31)

Flur 17 teilw. (im O bis zur W-Seite des Flurstücks Nr. 85 und im N bis zur S-Seite des Flurstücks Nr. 86)

Flur 18 die gesamte Flur

Flur 19 die gesamte Flur

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- das Abwasserversenken und das Versenken radioaktiver Stoffe,
- das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffang-

räume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- das Anlegen von Sickergruben,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von Gewässern, insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.,
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5,4,4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- die Bebauung
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- das Anlegen und das Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- das Durchführen von Bohrungen,
- das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- das Anlegen von Gärfuttermieten,

- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplzen,
- l) Vergrabung von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Diese Flche soll im Eigentum der Begnstigten verbleiben, solange die Anlagen der ffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulssig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszufhren, da das Grundwasser nicht nachteilig beeinflt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte,

§ 4 Duldungspflichten der Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken

Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, da Beauftragte der Gemeinde Grndau und der zustndigen staatlichen Behrden:

- a) die Flurstcke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlsse mit einwandfreiem Material auffllen,
- e) schdliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschdlichen Ableitung des anfallenden Oberflchenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von lunfllen oder zur Minderung der Folgen solcher Unflle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschlieen,
- i) das Gelnde vor berschwemmung schtzen.

Soweit diese Manahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstcke dauernd oder vorbergehend beeintr-

tigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

§ 6

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gelnhausen als Untere Wasserbehrde hat die Durchfhrung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten, zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behrde hierfr zustndig ist.

§ 7

Zuwerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung knnen gem § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungsprsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstrae 62
2. dem Landrat des Landkreises Gelnhausen — Untere Wasserbehrde — 6460 Gelnhausen
3. dem Kreisausschu des Landkreises Gelnhausen — Kreisbauamt — 6460 Gelnhausen
4. dem Hessischen Landesamt fr Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Auenstelle Hanau — 6450 Hanau/M., Freiheitsplatz
6. dem Katasteramt Gelnhausen, 6460 Gelnhausen
7. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grndau, 6461 Grndau

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkndung im Staats-Anzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. 9. 1972

Der Regierungsprsident
V/14 — 79 e 04/01 (14304) R
i. V. gez. Bach

StAnz. 44/1972 S. 1868

1347

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Konfektionierung von Farbstoffen (Teigmllerei) auf ihrem Grundstck in Frankfurt/Main-Hchst, Flur 23, Flurstck Nr. 1, Grundbuch Gemarkung Hchst gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gem § 16/25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO ber die Zustndigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I, S. 123) der Genehmigung durch den Regierungsprsidenten in Darmstadt.

Gem § 17 Abs. 2 GewO wird dieses Vorhaben hiermit verffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begrndung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Verffentlichung bei der unterzeichneten Behrde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist knnen Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Plne und sonstigen Unterlagen liegen whrend der genannten Zeit beim Regierungsprsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 16. 10. 1972

Der Regierungsprsident
IV/5 — 53 e 201 — FWH (175)

StAnz. 44/1972 S. 1870

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 30. Oktober 1972

Nr. 44

Veröffentlichungen

3410

Widmung von Neubautrecken im Zuge der Kreisstraße 913 und der Kreisstraße 917 in der Gemarkung Streitberg (Ortsteil der Gemeinde Brachtal), Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Kreisstraße 913 in der Gemarkung Streitberg (Ortsteil der Gemeinde Brachtal), Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, neu-gebaute Straße

von km 1,980 neu (= alt)

bis km 2,047 neu (bei km 4,981 der L 3314) = 0,067 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437) —.

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 913.

2. Die im Zuge der Kreisstraße 917 in der Gemarkung Streitberg neugebaute Straße

von km 0,003 neu (bei km 4,981 der L 3314)

bis km 0,267 neu (= km 0,188 alt) = 0,264 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 917.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main), Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

646 Gelnhausen, 9. 10. 1972

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen

3411 Güterrechtsregister

GR 383 — **Neueintragung:** Architekt Heinrich Happ und Ehefrau Irmgard, geb. Rothenhäuser, Alsied, Hochstraße 43.

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsied, 20. 10. 1972 **Amtsgericht**

3412

GR 154 — 18. 9. 1972: Die Eheleute Kaufmann Wolfgang Reinecke und Kauffrau Ilse Reinecke geborene Eggerling in Arolsen, Große Allee 78, haben durch Vertrag vom 15. August 1972 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 9. 10. 1972 **Amtsgericht**

3413

GR 399 — **Neueintragung:** Genau, Heinrich, Landwirt in Ludwigsau, Ortsteil Mecklar, Kreis Hersfeld-Rotenburg, und Anna Martha geb. Claus.

Durch Ehevertrag vom 26. Juli 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 9. 10. 1972 **Amtsgericht**

3414

GR 337 — 13. 10. 1972: Durch notariellen Ehevertrag vom 26. September 1972 haben der Weißbinder Fritz Jean Heinrich Köth und Annemarie geborene Schnuth in Büdingen, Stadtteil Eckartshausen, Gütergemeinschaft vereinbart.

647 Büdingen, 13. 10. 1972

Amtsgericht

3415

GR 1849 — 11. 10. 1972: Pilz, Otto, Schreiner, und Pilz, Lieselotte geb. Weber, Bad Nauheim-Nieder-Mörlen, Hauptstraße 47.

Durch Vertrag vom 18. Juli 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1851 — 11. 10. 1972: Eifert, Werner, Amtmann, und Eifert, Johanna Hildegard, geb. Aufmuth, Friedberg-Dorheim, Schwalheimer Straße 5.

Durch Vertrag vom 13. Juli 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg (H.), 11. 10. 1972

Amtsgericht

3416

GR 279 — Chefarzt Dr. med. Elmar Pirn und Frau Elisabeth geb. Humburg, Homberg, Bez. Kassel.

Durch Ehevertrag vom 26. April 1972 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und die Ausgleichung des Zugewinns vereinbart worden.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 12. 10. 1972

Amtsgericht

3417

8 GR 687 — 27. September 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Kaufmann Klaus-Dieter Mrotzeck und Lehrerin Hildegard Mrotzeck geb. Kolouch, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 7. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 11. 10. 1972

Amtsgericht

3418

8 GR 688 — 27. September 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Dr. med. Rudolf Diepen, Arzt, und Ortrud Diepen geb. von Möllendorff, beide wohnhaft in Rossert, Ortsteil-Ruppertsheim.

In der notariellen Urkunde vom 8. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 11. 10. 1972

Amtsgericht

3419

8 GR 689 — 3. Oktober 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Montagemeister Günter Friedrich Oskar Pilling und Johanna Pilling geb. Wieber, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 1. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 11. 10. 1972

Amtsgericht

3420

8 GR 690 — 3. Oktober 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Koch Rudolf Schröder und Herta Schröder geb. Münster, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 1. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 11. 10. 1972

Amtsgericht

3421

GR 130 — 10. Oktober 1972 — **Veränderung:** Die Eheleute Fahrlehrer Karl Hoppe, Korbach, Wildunger Landstraße 11, und Lilly geb. Isenberg haben durch Vertrag vom 14. August 1972 Gütergemeinschaft vereinbart. Die Gütertrennung ist aufgehoben.

354 Korbach, 10. 10. 1972

Amtsgericht

3422

GR 315 — 19. Okt. 1972 — **Neueintragung:** Die Eheleute Rentner Walter Vesper, Lichtenfels-Münden, Haus Nr. 74, und Gastwirtin Auguste Elfriede Margarethe, geb. Moog, haben durch Vertrag vom 5. Oktober 1972 Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 19. 10. 1972

Amtsgericht

3423

GR IV Nr. 129 — **Neueintragung:** Josef Heinrich Cerveny, Programmierer, Lützel-Wiebelsbach, und dessen Ehefrau Waltraud Cerveny, geb. Bingel, daselbst.

Durch Vertrag vom 21. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 19. 10. 1972 **Amtsgericht**

3424

GR 318 — 17. 10. 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Bauunternehmer Alfons Hofmann und Ursula Hofmann, geborene Theis, beide wohnhaft in Geisenheim am Rhein, Zollstraße 21.

Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim am Rhein, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3425

Rü Gr 268 — 11. 10. 1972 — **Neueintragung:** Durch Vertrag vom 28. August 1972 haben die Eheleute Georg Metz, Schlosser, jetzt Handelsvertreter, und Frau Liesa, geb. Scheurer, gesch. Spriestersbach, beide wohnhaft in Rüsselsheim, Heegteilstraße 19, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 11. 10. 1972

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

3426

GR 156: **Neueintragung:** Kürschnermeister Gerhard Schmidt und Anita geb. Brabender in 3578 Schwalmstadt 1, Bahnhofstr. 36.

Durch Vertrag vom 24. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 13. 10. 1972

Amtsgericht

3427 Vereinsregister

VR 506 — 10. 10. 72: Tennisverein Köppern eingetragener Verein, Sitz Friedrichsdorf/Taunus, Stadtteil Köppern.

6380 Bad Homburg, 23. 10. 1972

Amtsgericht

3428

VR 203: Neueintragung: Vogelverein Karben und Umgebung, Sitz des Vereins ist Karben 1.
6268 Bad Vilbel, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3429

VR 1218 — 7. September 1972: Evangelische Jugend Deutschlands — Schülerbibelkreise, Landesverband Hessen-Nassau in Darmstadt.

Die Mitgliederversammlung vom 8. Juli 1972 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Abwickler: Karlheinz Fischborn, Religionslehrer, Jugendheim.

VR 1293 — 26. September 1972: Stimme der Hoffnung in Darmstadt.

VR 1294 — 10. Oktober 1972: Camping- und Wassersportclub Griesheim im DCC in Griesheim.

61 Darmstadt, 12. 10. 1972

Amtsgericht

3430

VR 302 — 18. September 1972 — Neueintragung: Reiterverein Oberscheld in Oberscheld Dillkreis. Die Satzung ist am 18. Februar 1972 errichtet

631 Dillenburg, 18. 9. 1972

Amtsgericht

3431

VR 303 — 29. September 1972 — Neueintragung: Spiel- und Sportverein Dillbrecht mit dem Sitz in Dillbrecht/Dillkreis.

Die Satzung ist am 13. Mai 1972 errichtet.

634 Dillenburg, 29. 9. 1972

Amtsgericht

3432**Neueintragungen**

mit dem Sitz in Frankfurt am Main
73 VR 6252 — 4. Sept. 1972: Leonidas-Fußballverein

73 VR 6254 — 4. Sept. 1972: Verband Kunststoffherzeugende Industrie (VKE)

73 VR 6258 — 18. Sept. 1972: IMA Interessengemeinschaft des Münz-Automatengewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin

73 VR 6259 — 18. Sept. 1972: Pudklub Höchst Main-Taunus

73 VR 6260 — 14. Sept. 1972: ACTIO AVE MARIA LA PAZ

73 VR 6261 — 18. Sept. 1972: Gesellschaft für Lehrprogramme und Datenverarbeitung

73 VR 6262 — 22. Sept. 1972: Deutsch-Arabisches Kulturzentrum (DAKZ)

73 VR 6263 — 22. Sept. 1972: Interessengemeinschaft Frankfurter Luftpostsammler

73 VR 6253 — 4. Sept. 1972: Taxi-Vereinigung „Rhein-Main-Flughafen“ Sitz: Zepelinheim

73 VR 6255 — 7. Sept. 1972: PROTEON „TO PAGGEON“ Sitz: Kelsterbach (M.)

73 VR 4485 — 7. Sept. 1972: Gütegemeinschaft Schaumkunststoffe Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 4. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 73

3433

BAE Motor Sports Crew e. V. i. L. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei mir zu melden.

6 Frankfurt (M.), 12. 10. 1972

Fritz Kleindienst
Vorsitzender**3434**

VR 173 — 27. Sept. 1972: Haus am Büberg, Fritzlar-Ungedanken.

3580 Fritzlar, 27. 9. 1972

Amtsgericht

3435

VR 141 — 30. Sept. 1972: Verkehrsverein Kellerwald, Densberg, Jesberg, Schönstein, Zwesten e. V. in Densberg. Der Name des Vereins ist geändert in „Verkehrsverein Kellerwald“ mit dem Sitz in Zwesten.

3580 Fritzlar, 30. 9. 1972

Amtsgericht

3436

VR 382 — Neueintragung: 1. Gelnhäuser Taekwon-Do und Judo Club 1968 eingetragener Verein, Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 18. 10. 1972

Amtsgericht

3437

VR 383: Neueintragung: Gesangverein „Harmonie“ Kassel, eingetragener Verein, in Biebergemünd, Ortsteil Kassel.

646 Gelnhausen, 18. 10. 1972

Amtsgericht

3438

VR 908 — 11. 10. 72: Motorrad-Fahrer Mittelhessen, Sitz: Gießen.

VR 910 — 12. 10. 72: Burschenschaft „Blau-Weiß“ Rabenau-Londorf, Sitz: Rabenau-Londorf.

63 Gießen, 13. 10. 1972

Amtsgericht

3439

4a VR 480 — 8. 9. 72 — Neueintragung: Kinderheimat Riedland eingetragener Verein, Crumstadt.

608 Groß-Gerau, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3440**Neueintragungen**

4a VR 481 — 10. 10. 1972: Schachverein Groß-Gerau 1946 eingetragener Verein, Groß-Gerau.

4a VR 482 — 10. 10. 72: Hausfrauenverband Groß-Gerau eingetragener Verein, Groß-Gerau.

608 Groß-Gerau, 11. 10. 1972

Amtsgericht

3441

4a VR 483 — Neueintragung: 17. 10. 72: Verein für Vogelzüchter u. -liebhaber Biebesheim eingetragener Verein, Sitz: Biebesheim.

608 Groß-Gerau, 19. 10. 1972

Amtsgericht

3442

41 VR 572 — 26. 9. 1972: Frauenaktion Dörnigheim, Sitz: Dörnigheim.

645 Hanau (Main), 28. 9. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3443

41 VR 573 — 13. 10. 1972: Motor Sport Team 70 im DMV, Sitz: Schöneck.

645 Hanau (Main), 13. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

3444

VR 1236 — 20. 9. 72: Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung und Organisation in der Medizin — ARO —, Sitz Kassel.

VR 1237 — 25. 9. 72: Gesellschaft der Freunde des Naturkundemuseums im Ottonium zu Kassel, Sitz Kassel.

VR 1238 — 10. 10. 72: Verband Hessischer Pferdezüchter, Sitz Kassel.

35 Kassel, 11. 10. 1972

Amtsgericht

3445

8 VR 458 — Neueintragung: 19. Oktober 1972. — Kindergarten Roter Hang e. V. in Kronberg (Taunus).

624 Königstein (Ts.), 19. 10. 1972

Amtsgericht

3446

VR 125 — 11. Oktober 1972 — Neueintragung: Gefriergemeinschaft Goddelsheim-Unterdorf eingetragener Verein, Lichtenfels-Goddelsheim.

354 Korbach, 11. 10. 1972

Amtsgericht

3447

5 VR 320 — 11. Oktober 1972 — Neueintragung: Schützenverein 1972 Groß-Rohrheim, Sitz: 6845 Groß-Rohrheim.

684 Lampertheim, 11. 10. 72

Amtsgericht

3448

4 VR 311 — Neueintragung: Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Egelsbach bei Frankfurt M.

607 Langen, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3449

VR 384 — 17. 10. 1972 — Neueintragung: Berg- und Wandfreunde Lindenhofzhausen, Sitz: Lindenhofzhausen

625 Limburg (Lahn), 17. 10. 1972

Amtsgericht

3450

VR 872: Berichtigung: In StAnz 42 1972, S. 1786 muß es unter Nr. 3289 richtig heißen: Budo-Sportclub Samurai, Marburg.

Anzeigenabteilung

3451

VR 874 — 10. Oktober 1972 — Neueintragung: Spielvereinigung Hassenhausen-Bellnhausen, Sitz: Hassenhausen

3550 Marburg/L., 5. 10. 1972

Amtsgericht

3452

VR 89 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde am 28. Juli 1972 unter Nr. 99 eingetragen:

Gesangverein „Liederhain 1923“ e. V., Sitz: Nidda 14 — Stadteil Borsdorf.

6478 Nidda, 28. 7. 1972

Amtsgericht

3453

VR 198 — Neueintragung: Kur- und Kneipp-Verein Schlüchtern: Sitz des Vereins ist Schlüchtern.

649 Schlüchtern, 16. 10. 1972

Amtsgericht

3454

VR 317 — 7. September 1972 — Neueintragung: Schützengesellschaft 1904 e. V., Hainstadt (Main), Krs. Offenbach.

Die Satzung ist am 19. Januar 1972 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten. 1. Vorsitzender: Reinhold Reil, 2. Vorsitzender: Heinrich Sehnert, Rechner: Egon Dutine, sämtlich in Hainstadt.

6453 Seligenstadt, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3455

Rü VR 198 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 12. 10. 1972 — der Verein Freie Bürgerinitiative — Rüsselsheim, eingetragen worden.

609 Rüsselsheim, 10. 10. 1972

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**3456**

Rü VR 199: Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 16. 10. 1972 der Verein zur Förderung der Vorschulerziehung, Raunheim, eingetragen worden.

609 Rüsselsheim, 16. 10. 1972

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**3457****Neueintragungen**

5 VR 741: Der Verein „Westerwaldverein — Zweigverein Wilmar“ in Wilmar ist heute unter Nr. 741 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung ist am 22. 1. 1972 errichtet.

633 Wetzlar, 28. 8. 1972

Amtsgericht

5 VR 742: Der Verein „Boxclub 1970 Wetzlar“ in Wetzlar ist heute unter Nummer 742 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung ist am 21. 1. 1972 errichtet.
633 Wetzlar, 5. 9. 1972 **Amtsgericht**

5 VR 743: Der Verein „Fußball-Club Bechlingen“ in Bechlingen ist heute unter Nr. 743 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung ist am 30. 7. 1971 errichtet.
633 Wetzlar, 15. 9. 1972 **Amtsgericht**

3458 Liquidation

Bekanntmachung

Durch Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 21. 4. 1972 ist die

„Dr.-Curt-Gerdes-Gedächtnis-Stiftung“ mit dem Sitz in Butzbach, Weidigstraße 13

mit Wirkung vom 30. 6. 1972 aufgehoben worden. Die Stiftung wird liquidiert. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Stiftung anzumelden.

6308 Butzbach, 16. 10. 1972

Der Liquidator:
Ilge

3459 Vergleiche — Konkurse

61 N 30/67: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Wilhelm Tillmann, zul. wohnhaft gewesen in Darmstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf DM 1500,—, seine Auslagen auf 94,96 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Mittwoch, den 15. November 1972, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 509, mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis

c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

61 Darmstadt, 4. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

3460

61 N 30/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Wilhelm Tillmann, letzter Wohnsitz in Darmstadt, Dieburger Straße 52, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es sind zu berücksichtigen 18 273,48 DM nichtberücksichtigte Forderungen. Verfügbar sind ca. 4200,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht Darmstadt — 61 N 30/67) niedergelegt.

Der Konkursverwalter:
Hartmut Messerschmidt
Rechtsanwalt

3461

61 N 38/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma International Media Company GmbH, 61 Darmstadt, Holzhofallee 17, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, d. 7. Dezember 1972, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 509, bestimmt.

61 Darmstadt, 11. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

3462

81 N 30/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Horst Everding, Inhaber eines Dachdeckerbetriebes, 6451 Bischofsheim, Goethestraße 60, wird Termin zur Abnahme der

Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 24. November 1972, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Saal 137, I. Stock

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung — einschl. Mehrwertsteuer — auf 600,— DM, b) Auslagen auf 139,30 DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3463

81 N 134/69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Désirée-Moden Désirée Klaus P. Hoffmann GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt/Main, Große Bockenheimer Str. 25-27, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für den Konkursverwalter werden weitere 135,— DM Auslagen festgesetzt.

6 Frankfurt/Main, 17. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3464

81 N 439/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Frau Herta Gehn, geb. Schmidt, 6 Frankfurt am Main, Kettenhofweg 121, wird heute, am 18. Oktober 1972, 11 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt (M.), Berger Str. 98, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1972, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach § 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. November 1972, 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 15. Dezember 1972, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 18. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3465

81 N 397/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma „ELRAD“ Import, Export und Großhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., zuletzt 6 Frankfurt (M.), Kurfürstenplatz 40, wird heute, am 19. Oktober 1972, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, 6 Frankfurt (M.), Glauburgstraße 95, Postfach 180 167, Tel.: 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 17. November 1972, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Dezember 1972, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 5. Januar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. November 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 19. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3466

81 N 444/72 — **Beschluß — Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Luftverkehrsunternehmen ATLANTIS Aktiengesellschaft mit Sitz in 7023 Echterdingen, Christophstr. 56, Zweigniederlassung und Hauptverwaltung in 6 Frankfurt/M.,

Lyoner Str. 54, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 20. Oktober 1972, 8.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaß, 6 Frankfurt/Main, Neue Kräme 32, Tel. 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1972, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. November 1972, 10 Uhr, Prüfungstermin am 9. Januar 1973, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 20. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3467

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckers Horst Everding, 6451 Bischofsheim, Goethestr. 60, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1310,40 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 1075,75 DM bevorrechtigte und 76 930,02 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main auf.

6 Frankfurt/M., 21. 10. 1972

Der Konkursverwalter:
Brauburger, Steuerberater

3468

2 N 8/71: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Leykauf Kommanditgesellschaft, 609 Rüsselsheim, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 12. Dezember 1972, 11.00 Uhr, Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, bestimmt. Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2750,— DM, seine Auslagen sind auf 263,45 DM festgesetzt.

608 Groß-Gerau, 20. 10. 1972 **Amtsgericht**

3469

50 N 11/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des in Kassel, Goethestr. 18, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Adolf Leopold Mayer, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Großhandlung gleicher Firma, Kassel, Bremer Str. 2, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 16. 10. 1972 **Amtsgericht**

3470

5 N 27/71: Im Nachlaßkonkurs Gerd Eckert, zuletzt wohnhaft in Egelsbach, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf 13. November 1972, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20, bestimmt.

607 Langen, 19. 10. 1972 **Amtsgericht**

3471

7 N 271: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Erwin Domke** wird die Gläubigerversammlung für den 3. November 1972 um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Schiede 14, Zimmer 14, einberufen.

In diesem Termin sollen die Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Schlußrechnung des Konkursverwalters gehört werden. Außerdem sollen nachträglich angemeldete Forderungen geprüft werden.

625 Limburg (Lahn), 13. 10. 1972

Amtsgericht

3472

7 N 1772: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters **Franz Josef D'Avys** wird die Gläubigerversammlung für den 3. November 1972, um 15 Uhr vor dem Amtsgericht in Limburg, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, einberufen.

In diesem Termin sollen die Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Schlußrechnung des Konkursverwalters gehört werden.

Außerdem sollen nachträglich angemeldete Forderungen geprüft werden.

6250 Limburg, 13. 10. 1972

Amtsgericht

3473

7 N 1271 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Johannes Vogel**, Dreihäuser, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 30. November 1972 um 8.30 Uhr vor dem Amtsgericht Marburg/Lahn, Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2020,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 72,50 DM festgesetzt.

355 Marburg (Lahn), 9. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

3474

7 N 470 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ludwig Blom**, 3551 Wehrda, Am Kornacker 15, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 23. November 1972, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer Nr. 157, bestimmt.

355 Marburg/Lahn, 16. 10. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

3475

62 N 77 67 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Klinger KG a. A.**, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Str. 70 — vertreten durch ihren Komplementär — wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 29. November 1972, um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

gungen Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 75 000,— DM (fünfundsebzigttausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 991,90 DM festgesetzt.

Wiesbaden, 12. 10. 1972

Amtsgericht

3476

62 N 77 67: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Klinger KGaA** soll eine Abschlußverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Klasse IV ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az.: 62 N 77/67) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 2 819 704,— DM. Es ist ein Massebestand von 279 397,— DM vorhanden.

62 Wiesbaden, 27. 9. 1972

Der Konkursverwalter
Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt

3477

62 N 76 72 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über das Vermögen der am 19. September 1972 gestorbenen **Kauffrau Margot Weand**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Igstadt, Hauptstr. 6, wird heute, am 13. Oktober 1972, um 12 Uhr, **Nachlaßkonkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hugo Schütte, Wiesbaden, Humboldtstr. 37.

Anmeldungen (doppelt) bis um 5. Dezember 1972 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. Dezember 1972, um 10.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Dezember 1972.

62 Wiesbaden, 13. 10. 1972

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3478

K 2671: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Elbenrod, Band 7, Blatt 283, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Ottrauer Weg 6, Größe 4,01 Ar,

soll am 11. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Emil Ritter in Münch-Leusel — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 24. 10. 1972

Amtsgericht

3479

K 2270 (K 1772): Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach (AG Bad Homburg), Band 40, Blatt 1984, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 1128, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 15, Größe 4,02 Ar,

soll am 25. Januar 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rüdiger Leugner und Margarete Leugner, geb. Bohr, in Ober-Erlenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 9. 10. 1972

Amtsgericht

3480

31 K 53 69: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 62, Blatt 2817, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 279/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Rollwald 11, Größe 12,76 Ar,

soll am Mittwoch, 3. 1. 1973, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Kurt Pflaum, Kommanditgesellschaft, Auslieferungslager, Großhandel mit Möbeln und Vertretungen in Nieder-Roden.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 346 140,— Deutsche Mark.

Bieter müssen u. U. im Termin Sicherheit in Höhe von 10% ihres Bargebotes leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 10. 1972

Amtsgericht

3481

31 K 13 72: Das im Grundbuch von Ober-Roden-Messenhausen, Band 2, Blatt 63, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Messenhausen, Flur 1, Flurstück 112, Gebäudefläche, Größe 2,14 Ar, Ackerland (Obstbaumstück), Hauptstraße 25, Außerhalb 2, Größe 96,66 Ar,

soll am Mittwoch, 10. 1. 73, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dr. Karl Heinbuch, Marburg, Kantstraße 10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 100,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 10. 1972 **Amtsgericht**

3481a

31 K 23/72: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 73, Blatt 3153, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 595, Gartenland, Die Schlecht, Größe 3,78 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 596, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 48, Größe 1,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. 1. 1973, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Witwe Babette Weidmann, geb. Böhle, Reinheim,

b) Ernst Weidmann, Ueberau/Odenwald,

c) Maurer Heinrich Weidmann, Reinheim,

d) Metzger Werner Weidmann, Groß-Bieberau/Odenwald,

— in Erbengemeinschaft —.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 10. 10. 1972 **Amtsgericht**

3482

31 K 21/72: Das im Grundbuch von Harpertshausen, Band 8, Blatt 492, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Richen, Flur 8, Flurstück 42, Grünland, im Rödergrund, Größe 18,81 Ar,

soll am Mittwoch, 17. 1. 1973, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Adam Jäger in Harpertshausen zu $\frac{1}{2}$,

b) Adam Jäger in Harpertshausen,

c) Irmgard Jäger, geb. 15. Februar 1927 in Harreshausen,

d) Gertrud Katharine Friedrich geb. Jäger, geb. 24. März 1928, in Reinheim,

e) Erna Katharine Weiss geb. Jäger, geb. 2. Mai 1929, in Groß-Umstadt,

f) Heinrich Wilhelm Jäger, geb. 17. Mai 1930, in Harpertshausen,

g) Anna Elfriede Rothenhäuser, geb. Jäger, geb. 15. Juli 1931, in Überau,

h) Heinrich Walter Jäger, geb. 13. August 1932, in Sickenhofen,

i) Hildegard Marie Dony, geb. Jäger, geb. 15. März 1934, in Dieburg,

k) Adolf Jäger, geb. 28. Oktober 1936, in Dieburg,

l) Hermann Adam Jäger, geb. 24. November 1937, in Sickenhofen,

m) Erika Margarete Vogel, geb. Jäger, geb. 6. Januar 1939, in Semd,

n) Helmut Jäger, geb. 27. Juli 1941, in Harreshausen,

o) Elisabeth Helga Jäger, geb. 4. September 1942, in Semd,

p) Günter Adolf Jäger, geb. 1. November 1944, in Harpertshausen,

q) Ottwald Karl Jäger, geb. 6. Mai 1949, in Harpertshausen,

r) Brunhilde Maria Jäger, geb. 19. Januar 1951, in Harpertshausen,

s) Helga Katharine Jäger, geb. 19. Januar 1951, daselbst,

1 b) bis s) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 11. 10. 1972

Amtsgericht

3483

31 K 25/72: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 75, Blatt 3199, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 10, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Ramstädter Straße 61, Größe 3,98 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 9,16 Ar,

Lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur Nr. 10, Flurstück 62/3, Gartenland, Das Oberbruch, Größe 7,94 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. 1. 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wilhelm Sänger, geb. am 18. Febr. 1951, Reinheim — zu $\frac{1}{2}$ —,

b) LMV — Land- und Industriemaschinen Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt (Main) — zu $\frac{1}{2}$.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 11. 10. 1972 **Amtsgericht**

3484

31 K 2/72: Das im Grundbuch von Lichtenberg/Obernhausen, Band II, Blatt 107, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Lichtenberg-Obernhausen, Flur I, Flurstück 113, Hof- u. Gebfl. Lichtenberger Straße 23, Größe 1,99 Ar,

soll am Mittwoch, 31. 1. 73, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ernst Ludwig Hechler in Oberhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 475,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. mindestens $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3485

31 K 62/71: In der Veröffentlichung StA. Nr. 42 S. 1788 Nr. 3292 muß es richtig heißen: ... soll am Mittwoch, 13. 12. 1972 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude ...

611 Dieburg, 19. 10. 1972 **Amtsgericht**

6200 Wiesbaden, 19. 10. 1972

Anzeigenabteilung

3486

31 K 41/72: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 105, Blatt 4585, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 316/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg 20, Größe 12,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. 12. 1972, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Siegfried Fietz und Marion, geb. Gwosdz, Ober-Roden, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 256 200,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. mindestens $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 10. 1972 **Amtsgericht**

3487

8 K 33/72 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 40, Blatt 1482, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 38, Größe 2,81 Ar,

soll am 3. Januar 1973 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des kaufm. Angestellten Günter Hans Greeb, Gertrud geb. Guth, Frohnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5, ZVG festgesetzt auf 77 215,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 16. 10. 1972 **Amtsgericht**

3488

8 K 59/71, 13/72: **Beschluß**: Die im Grundbuch von Wissenbach

a) Band 39 Blatt 1367

b) Band 39 Blatt 1368

c) Band 39 Blatt 1369

eingetragenen Grundstücke

zu a):

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 151/1, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 150/1, Hofraum, Poststraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 150/2, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 153/1, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 151/3, Hofraum, Poststraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 149/1, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 256/2, Hofraum, Poststraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 256/3, Hofraum, Poststraße, Größe 0,02 Ar,

zu b):

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße Nr. 6, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 340/137, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße Nr. 6 (0,40 qm), Größe 0,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 341/137, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 6, Größe 1,62 Ar,
lfd. Nr. 10, Gemarkung Wissenbach, Flur 6, Flurstück 209, Grünland (Obstb.), Auf dem Hohenrain, 4. Gewann, Größe 4,27 Ar,
lfd. Nr. 13, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 139/1, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße, Größe 1,44 Ar,

zu c):
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 346/140, Hof- und Gebäudefläche, August-Wilhelm-Straße, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 139/2, Hof- und Gebäudefläche, August-Wilhelm-Straße, Größe 1,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 345/140, Hof- und Gebäudefläche, August-Wilhelm-Straße, Größe 0,02 Ar,

sollen am 24. Jan. 1973 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1971 28. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) bis c): Kaufmann Rüdiger Norbert Hartmann, Wissenbach (Dillkreis), Rathausstraße 10.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a):
lfd. Nr. 4 = 9 922,— DM
lfd. Nr. 8 = 1062,— DM
lfd. Nr. 9 = 35 086,— DM
lfd. Nr. 10 = 14,— DM
lfd. Nr. 11 = 42,— DM
lfd. Nr. 12 = 14,— DM
lfd. Nr. 13 = 14,— DM
lfd. Nr. 14 = 28,— DM

zu b):
lfd. Nr. 2 = 70 490,— DM
lfd. Nr. 6 = 56,— DM
lfd. Nr. 7 = 77 083,— DM
lfd. Nr. 10 = 250,— DM
lfd. Nr. 13 = 52 751,— DM

zu c):
lfd. Nr. 1 = 11 850,— DM
lfd. Nr. 2 = 1 484,— DM
lfd. Nr. 3 = 28,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 16. 10. 1972 Amtsgerecht

3489

84 K 49 72 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abteilung Höchst, Band 60, Blatt 1687 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sulzbach, Flur 9, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Cretzschmarstraße, Größe 8,41 Ar,
am 24. Januar 1973 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Klaus Meyer in Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 5. 10. 1972

Amtsgerecht, Abt. 84

3490

84 K 72/72 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kriftel, Band 48, Blatt 1180, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kriftel, Flur 19, Flurstück 88, Ackerland, Im Teich, Größe 7,53 Ar,

am 11. Januar 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt M., Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. September 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Frau Margaretha Elisabetha Fauteck, geb. Jakobi, in Kriftel, 2. Ewald Alois Jakobi in Kriftel, 3. Otto Jakobi in Okriftel, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 10. 1972

Amtsgerecht, Abt. 84

3491

K 15 72: Das im Grundbuch von Wohnbach, Band 7, Blatt 513, eingetragene Grundstück

Nr. 84, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 226, Lieg. B. 595, Ackerland, stößt auf den Heckweg, Größe 14,84 Ar, soll am 13. Dezember 1972, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Ludwig Hamburger, Landwirt in Wohnbach, zu 1/2
b) dessen Ehefrau Waltraud Hamburger geb. Kratz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2530,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 16. 10. 1972

Amtsgerecht

3492

K 19 72: Das im Grundbuch von Unter-Absteinach, Band 9, Blatt 253, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Unter-Absteinach, Flur 5, Flurstück 138 1, Bauplatz das Röhels, Größe 5,87 Ar,

soll am Donnerstag, 11. Januar 1973, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in 6149 Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karlheinz Rudolf Peters, Kaufmann in Unter-Absteinach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 3. 10. 1972 Amtsgerecht

3493

K 12 72: Das im Grundbuch von Lindenfels, Band 21, Blatt 923, eingetragene Grundstück Nr. 11, Gemarkung Lindenfels, Flur 5, Flurstück 13/10, Straße der hintere Buchacker, Größe 9,76 Ar,

soll am Donnerstag, 18. Januar 1973, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in 6149 Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Immobilien Wohnungsunternehmen Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 3. 10. 1972

Amtsgerecht

3494

K 15 72: Beschluß: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 74, Blatt 2776, eingetragene Grundstück — zur Hälfte

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gelnhausen, Flur CI, Flurstück 98 5, Hof- und Gebäudefläche Grimmelshausenstraße, Größe 11,32 Ar,

soll am 15. Dezember 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): — zur Hälfte —

Wäschereibesitzer Wilhelm Brettenbach in Gelnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 730,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

664 Gelnhausen, 16. 10. 1972 Amtsgerecht

3495

42 K 43 70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lich, Band 75, Blatt 3581, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 10, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Der Teufelswiesenweg 3, Größe 229,31 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Lich, Flur 9, Flurstück 278 1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 25, 27, 29, Größe 71,14 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Teufelswiesenweg, Größe 73,32 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 26, Ackerland, Am Wassen, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 24, Ackerland, Am Wassen, Größe 11,08 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 25, Ackerland, Am Wassen, Größe 15,54 Ar,

sollen am 15. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Georg Schieferstein KG in Lich.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10 Flurstück 245 auf 1 985 862 DM,
Flur 9 Flurstück 278 1 auf 1 285 370 DM,
Flur 11 Flurstück 27 auf 133 320 DM,
Flur 11 Flurstück 26 auf 12 000,— DM,
Flur 11, Flurstück 24 auf 11 080 DM,
Flur 11, Flurstück 25 auf 15 540 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 13. 10. 1972 Amtsgerecht

3496

2 K 6/72: Die im Grundbuch von Merkenbach, Band 30, Blatt 1034, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 249, Grünland und Ackerland, Im untersten Grund, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 265, Grünland und Ackerland, Im untersten Grund, Größe 8,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 95, Grünland, Rückerwasen, Größe 26,26 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 296, Bauplatz, Waldstraße 7, Größe 9,87 Ar, Gemarkung Merkenbach,

sollen am 5. Januar 1973 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Herta Kube geb. Apelt in Haiger.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 2 auf 147,50 DM,

zu lfd. Nr. 4 auf 267,50 DM,

zu lfd. Nr. 5 auf 912,50 DM,

zu lfd. Nr. 6 auf 6 779,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3497

2 K 25, 26/72: Das im Grundbuch von Oberndorf, Band 23, Blatt 672, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Oberndorf, Flur 8, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Mühlberg, Größe 4,80 Ar,

soll am 19. Januar 1973 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maurer Helmut Immel und Irmgard geb. Weber in Weidenhausen (jetzt in Siegbach-Oberndorf) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3498

1 K 18/71: Das im Grundbuch von Alraft, Band 6, Blatt 112, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Alraft, Flur 3, Flurstück 13/24,

soll am 8. Januar 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Goldhammer, geb. Zander, in Alraft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— Deutsche Mark.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3499

7 K 1/72 — Beschluß: Das im Erbbaugrundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 104, Blatt 4872, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück:

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bürstadt, Fl. 22, Flurstück 157/2, Bauplatz, Gartenstraße, Größe 10,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Dezember 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 22. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Jürgen Spurfeld in Bürstadt.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 240 750,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 13. 10. 1972

Amtsgericht

3500

7 K 18/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 116, Blatt 5213, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Fl. 22, Flurstück 158, Lieg.-B. 1873, Ackerland über dem Bergel, Größe 26,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. 12. 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Jürgen Spurfeld, Unternehmer in Bürstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 13 105,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3501

7 K 40/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 133, Blatt 6066, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1301/5, Lieg.-B. 5208, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Büchner-Str. 1a, Größe 3,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irma Bühler, geb. Haas, Drogistin, Großsachsen (verstorben am 31. 12. 1970 und von Wolfgang, Viernheim, als Alleinerben beerbt worden).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund ortsgewöhnlicher Schätzung auf 129 960,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 18. 10. 1972

Amtsgericht

3502

7 K 11/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Eisenbach, Band 46, Blatt 1510, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenbach, Flur 29, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 63, Größe 5,73 Ar,

soll am 10. Januar 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Günther Simoneit Eleonore, geb. Schmitz, in Eisenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 876,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3503

7 K 20/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Cappel, Band 40, Blatt 1378, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cappel, Flur 12, Flurstück 253, Hof- und Gebäudefläche, Der Vogelherd, Größe 8,30 Ar,

soll am 11. Januar 1973, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4/28. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Ullrich Stähle und dessen Ehefrau Eike Stähle geb. Droll in Cappel — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg/L., 5. 10. 1972

Amtsgericht

3504

K 37/71: Das im Grundbuch von Wallbach, Band 4, Blatt 122, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Wallbach, Flur 5, Flurstück 10, Wald (Holzung), Am Hauensteinberg, Größe 32,19 Ar,

soll am 16. Januar 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Koch, Wallbach,
b) Marie Koch, geb. Grünwald, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Wertfestsetzung: 5000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 16. 10. 1972

Amtsgericht

3505

K 47/71: Das im Grundbuch von Höchst (Odw.), Band 50, Blatt 2130, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst/Odw., Flur 4, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Nonnenweg 47, Größe 8,28 Ar,

soll am 23. Januar 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Okt. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Volk, Höchst/Odw.

Wert nach § 74a ZVG: 98 310,00 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 17. 10. 1972

Amtsgericht

3506

K 56/71: Die ideale Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Würzburg, Band 6, Blatt 330, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Würzburg, Flur 1, Flurstück 79/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Engerle, Größe 9,00 Ar,

soll am 30. Januar 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 27. Dezember 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helmut Heinz Schuck in Würzburg.

Wert der ideellen Grundstückshälfte gemäß § 74 a ZVG: 56 831,— DM.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ des Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 18. 10. 1972 **Amtsgericht**

3507

5 K 16, 34/72: Die im Grundbuch von Fauerbach, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 15, Blatt 822, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Feuerbach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 152, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 17, Größe 1,97 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 153, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 17, Größe 4,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 231, Ackerland, Auf dem Raumertsacker, Größe 38,46 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 89, Ackerland, Am Barmeggrund, Größe 42,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 134, Ackerland, Am Kuhtrieb, Größe 16,93 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 213, Grünland, An der Hege, Größe 45,41 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 109, Ackerland, Beim Steinbusch, Größe 45,14 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 192, Hofraum, Gartenland, Im Raumertsgarten, Größe 7,52 Ar,

sowie die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Fauerbach, Band 18, Blatt 918, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Fauerbach,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 120, Ackerland (Obstbaumstück), Am Eulenofen, Größe 15,56 Ar,

sollen am 2. Februar 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

a) bezüglich Blatt 822: am 27. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Erich Seum in Fauerbach,

b) bezüglich Blatt 918: am 11. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Landwirt Erich Seum in Fauerbach, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der in Blatt 822 eingetragenen Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 31. August 1972 wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 Fl. Nr. 152 auf 4 379,— DM, lfd. Nr. 2 Fl. 1 Nr. 153 auf 32 940,— DM,

lfd. Nr. 3 Fl. 1 Nr. 231 auf 3 846,— DM,

lfd. Nr. 4 Fl. 5 Nr. 89 auf 5 120,— DM,

lfd. Nr. 5 Fl. 5 Nr. 134 auf 1 693,— DM,

lfd. Nr. 6 Fl. 5 Nr. 213 auf 4 541,— DM,

lfd. Nr. 8 Fl. 7 Nr. 109 auf 4 514,— DM,

lfd. Nr. 10 Fl. 1 Nr. 192 auf 2 256,— DM.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks, Grundbuch von Fauerbach, Blatt Nr. 918, lfd. Nr. 1 Fl. 8 Nr. 120 wird auf 778,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 10. 1972 **Amtsgericht**

3508

5 K 5/70: Das im Grundbuch von Presberg, Band 21, Blatt 870, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Presberg, Flur 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Rüdesheimer Straße 10, Größe 6,19 Ar,

soll am 19. Januar 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Willi Fischer,

b) Gerlinde Fischer, geb. Schwarz, in Presberg — je zu $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 11. 10. 1972

Amtsgericht

3509

5 K 3/72: Das im Grundbuch von Aulhausen, Band 19, Blatt 760, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Aulhausen, Flur 14, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Röderweg 2 a, Größe 11,13 Ar,

soll am 26. Januar 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateur Karl Daum und Doris, geb. Müller, in Aulhausen — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rh.), 11. 10. 1972

Amtsgericht

3510

K 22/72 — Beschluß: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 8, Blatt 196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trutzhain, Flur 1, Flurstück 5/47, Lieg.-B. 166, Hof- und Gebäudefläche, Struthfeld, Größe 7,53 Ar,

soll am 15. Januar 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Zim-

mer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8./28. Juni 1972 (Tag der Versteigerungsvermerke): Heizungsfachmann Georg Heinrich Merle und dessen Ehefrau Martha Merle, geb. Zindler, in Schwalmstadt-Trutzhain, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 5. 10. 1972

Amtsgericht

3511

3 K 93/71: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 20, Blatt 720, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 6, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße, Größe 8,34 Ar,

soll am 3. Januar 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monika Brücher geb. Hoyer, Weidenhausen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. August 1972 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 110 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 10. 10. 1972

Amtsgericht

3512

2 K 25/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Nothfelden, Band 12, Blatt 391, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nothfelden, Flur 2, Flurstück 14/12, Hof- und Gebäudefläche, An der kleinen Hardt, Haus Nr. 5, Größe 7,37 Ar,

soll am 6. Februar 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 3, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Heinrich Bindemann und

b) Ehefrau Auguste Bindemann, geb. He-

necke,

wohnhaft in Wolfhagen-Nothfelden — je zur ideellen Hälfte. — Das Grundstück ist

Heimstätte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 058,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 9. 10. 1972

Amtsgericht

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

Preis Grundwerk: 1. bis 7. Lieferung (ca. 2300 Seiten) mit 7 Plastikordnern DM 360,— inkl. Versandspesen

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Beamte, Angestellte, Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Auch Ihr Einkommen reicht für ein Haus oder eine Eigentumswohnung!

Gerade Sie haben eine reelle Chance. Denn — nur wer wie Sie im öffentlichen Dienst tätig ist, kann die außergewöhnlichen Vorteile in Anspruch nehmen, die das BHW seinen Kunden bietet. Unser Finanzierungsplan ist auf Ihre persönlichen Verhältnisse abgestimmt und gibt Ihnen die Gewähr, daß sich Ihre laufende finanzielle Belastung in erträglichen Grenzen hält. Schon in wenigen Jahren können Sie in Ihre eigenen vier Wände ziehen und Ihr Familienleben frei gestalten. Gleichzeitig nehmen Sie am ständigen Wertzuwachs des Wohneigentums teil und haben eine gute Altersvorsorge.

Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Schrift „Leichter mit dem BHW“ an, die Sie ausführlich unterrichtet, auch über die hohen Wohnungsbauprämien, Steuervergünstigungen und Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Leichter
mit
dem

BHW

Gemeinnützige
Bausparkasse
für den
öffentlichen
Dienst GmbH

Beamtenheimstättenwerk
325 Hameln, Postfach 606 Fernruf (05151) 861

Öffentliche Ausschreibungen

3513

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der Ortslage Neuhof — Ortsteil Giesel — im Zuge der L 3079, zwischen km 9,942—10,281 (Stat. 0,0+00 bis 0,2+07 = 207 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 700 cbm Erdbewegung,
- rd. 120 t Basaltmaterial d. K. 0/11 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 600 t Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht,
- rd. 800 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 16 cm dick,
- rd. 2500 qm Teer-asphaltfeinbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick, und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Versetzen von Zäunen, Anlage von Gehwegen usw.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1973 begonnen werden und sind bis zum 15. September 1973 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto.-Nr. 67 49, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Freitag, dem 17. November 1972, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. Februar 1973.

64 Fulda, 20. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3514

Darmstadt. Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 143 zwischen Seeheim und Ober-Beerbach (km 1,000 bis km 3,200 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 20 000 qm Waldfläche roden,
- 22 000 cbm Boden lösen,
- 5 000 cbm Fels lösen,
- 2 000 lfd. m Sickerleitungsrohr,
- 4 500 t bit. Tragschicht,
- 15 000 qm Asphaltbinder u. Asphaltfeinbeton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 10. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 143 Seeheim—Ober-Beerbach“.

Eröffnung: Donnerstag, 23. 11. 1972, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

61 Darmstadt, 19. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3515

Eschwege. Die Bauleistungen für den Neubau der Stützmauer in der Ortslage Spangenberg im Zuge der L 3227 von Bau-km 0 + 102 bis 0 + 133,13, Kreis Meisungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 400 cbm Bodenaushub,
- 35 cbm Fundamentbeton B 300,
- 40 cbm Stahlbeton B 300 für das Aufgehende,
- 5 t Stahl I und II b,
- 150 qm Abdichtung,
- 60 qm bit. Tragschicht,
- 60 qm AFB,

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage einschl. Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 6. 11. 1972 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Fertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 391 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. 11. 1972 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 14 Werk-tage.

344 Eschwege, 17. 10. 1972

Hessisches Straßenbauamt

3516

Öffentliche Ausschreibung

Bad Homburg v. d. H.: Die Kanalbauarbeiten in Bad Homburg v. d. H. für den Nebensammler B c und Erschließung im Lehmkaufsfeld sollen vergeben werden.

Zur Ausführung kommen:

- 440 lfd. m Schleuderbetonrohre von ϕ NW 100, 110, 120,
- 850 lfd. m Steinzeugrohre von ϕ NW 25, 30, 35.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Diese können, soweit der Vorrat reicht, ab Donnerstag, dem 26. 10. 1972, gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Tiefbauamt 638 Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 92, abgeholt werden.

Der Betrag ist unter dem Kennwort „Erschließungsmaßnahme Lehmkaufsfeld“ bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H., Postscheckkonto 25 12 Frankfurt (Main) einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Am 15. 11. 1972, 10.00 Uhr, Tiefbauamt Bad Homburg v. d. H., Im Schloß, Zimmer 92.

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v. d. H.
Im Auftrage
B o r n, Bau-Ing.

3517

Frankfurt (Main). Die Bauleistungen für Erd-, Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Abdichtungs- und Deckenbauarbeiten für den Neubau der Überführung des Offheimer Weges in km 106,030 der BAB Köln-Frankfurt (Main) (A 15) bei Limburg sollen im Namen und auf Rechnung der Stadt Limburg vergeben werden.

Lichte Weite zwischen den Widerlagern 26,25 + 26,25 m,

Kreuzungswinkel 59,1°

Leistungen u. a.:

156 cbm	Mutterbodenabtrag,
2800 cbm	Baugrubenaushub,
1800 cbm	Baugrubenverfüllung,
512 cbm	Stahlbeton B 300 für Widerlager u. Fundamente,
98 t	Baustahl St. III b,
405 cbm	Stahlbeton B 450 für Überbau,
19 t	Spannstahl 145/160 (längs),
5,5 t	Spannstahl (quer).

Bauzeit: 250 Werktage, 50 Schlechtwettertage eingerechnet.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. Oktober 1972 schriftlich beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 21, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Neubau der Überführung des Offheimer Weges in km 106,030 der A 15 bei Limburg“.

Für Selbstabholer werden bestellte Ausschreibungsunterlagen am 3. 11. 1972 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Abteilung Brückenbau, Steinweg 9, Zimmer 46, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 21. 11. 1972, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße, Zimmer 110. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 1. 1973. Voraussichtlicher Baubeginn: Januar 1973.
6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1972 Autobahnamt Frankfurt (M.)

3518**Die Stadt Neu-Isenburg**

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Sozialarbeiter (in) für Haushalts- und Altenpflege

ein.

Gesucht wird ein besonders aufgeschlossener und dynamischer Mitarbeiter mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen im Umgang mit hilfebedürftigen Menschen. Die Stelle ist noch im Aufbau begriffen und setzt selbständige Arbeit voraus.

Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b/IV b BAT. Bei Vorhandensein der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Neu-Isenburg (Ortsklasse S) ist mit rd. 37 000 Einwohnern die größte Stadt im Landkreis Offenbach a. M. und liegt unmittelbar vor den Toren der Metropole Frankfurt. Gymnasium und Realschule sowie Kindergarten befinden sich am Ort, Universitäten, Ingenieurschulen und Fachschulen in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und lückenlosem Tätigkeitsnachweis bitten wir zu richten an den

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,
6078 Neu-Isenburg,
Postfach 61

3519**Die Gemeinde Wallau, Main-Taunus-Kreis,**

sucht zum baldigen Dienstantritt

1 Angestellte für die Finanzverwaltung 1 Angestellte für das Einwohnermeldeamt

die Freude an selbständiger Arbeit haben.

Vergütung erfolgt nach BAT VI b.

Die Gemeinde Wallau hat z. Z. 2500 Einwohner und liegt äußerst verkehrsgünstig zu Wiesbaden, Mainz und Frankfurt (Main).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Wallau,
6201 Wallau, Rathausstraße 3

3520**In Hünstetten/Untertaunuskreis**

ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre; im Falle der Wiederwahl 6 bis 12 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 4 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, jedoch ist die Gemeinde bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Die Großgemeinde Hünstetten (rd. 3500 Einwohner) ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden

Beuerbach, Kesselbach, Kettenschwalbach, Limbach, Oberlibbach, Strinz-Trinitatis und Wallbach

entstanden. Sie vergrößert sich voraussichtlich nach Abschluß der gesetzlichen Regelung auf ca. 6000 Einwohner.

Die Gemeinde liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit günstigen Verkehrsverbindungen.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen, möglichst mit II. Verwaltungsprüfung.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisations-talent erfordern.

Auf ihn warten besondere Aufgaben,

z. B. Industrieansiedlung, Baulanderschließung, Wasserversorgung, Neuaufbau einer Verwaltung, Sicherung der zukünftigen Entwicklung in der Planungsregion Rhein-Main-Taunus.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. November 1972 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an

Gemeindevorstand 6271 Hünstetten

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Hünstetten, den 19. 10. 1972

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2 % - 0,82 DM MWSt). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 % Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 8. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.